

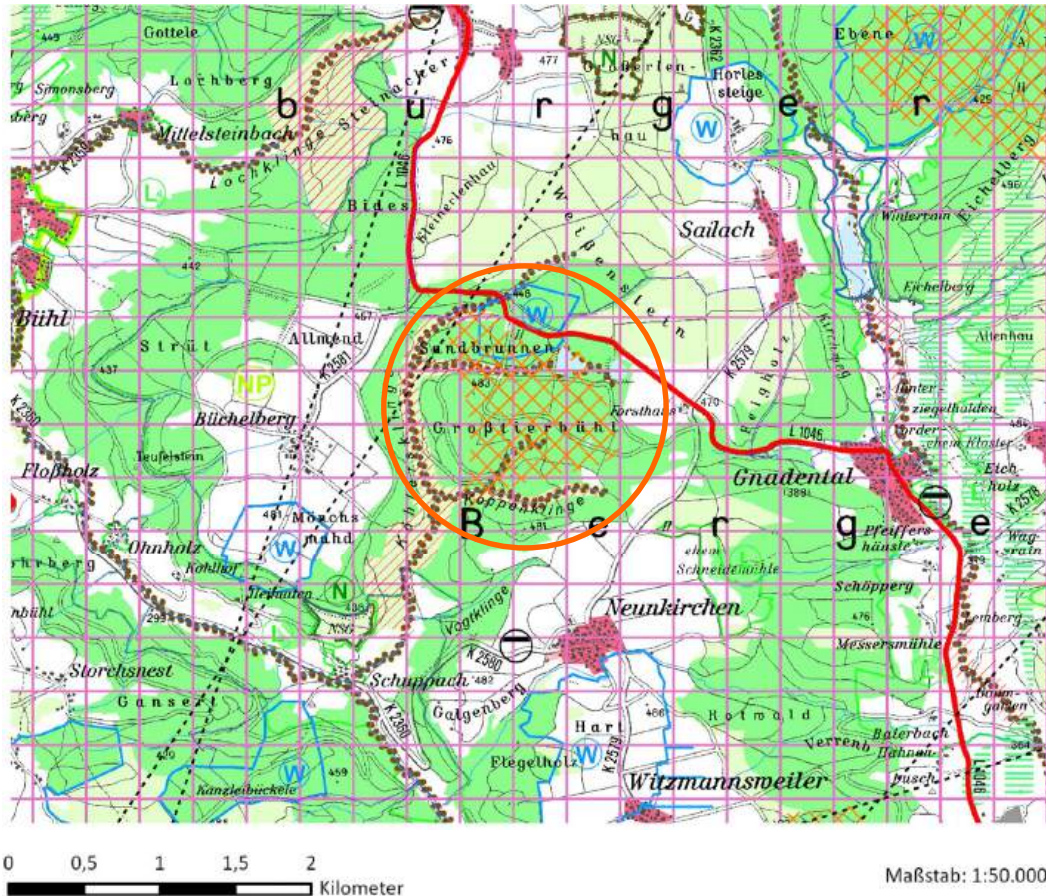
SHA_16_II „Westlich Michelfeld-Gnadental“


Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung


Das Plangebiet liegt im Gemeindegebiet von Michelfeld westlich von Gnadental und nördlich von Neunkirchen. Es ist ca. 89 ha groß und beinhaltet Waldflächen. Das Plangebiet liegt vollständig im Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für Erholung. Im Norden und Süden überlagert das Plangebiet geringfügig ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte nachher



 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

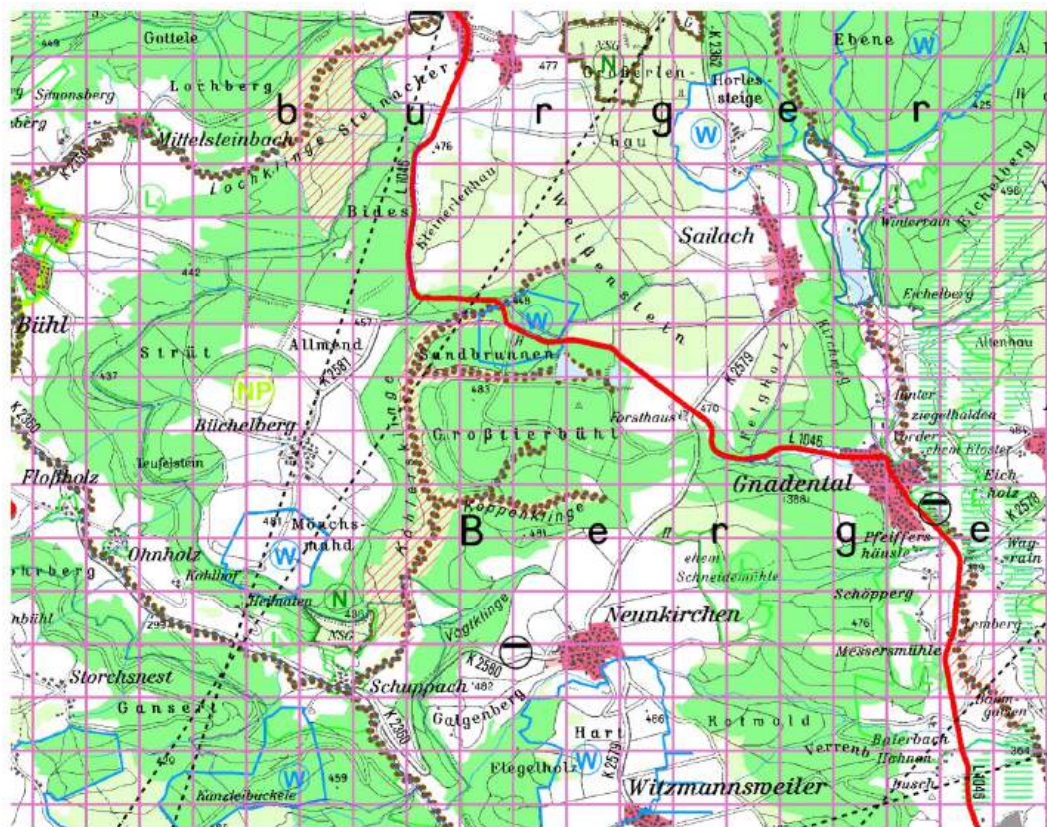
 Kenzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kenzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind,
nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

Hinweis:

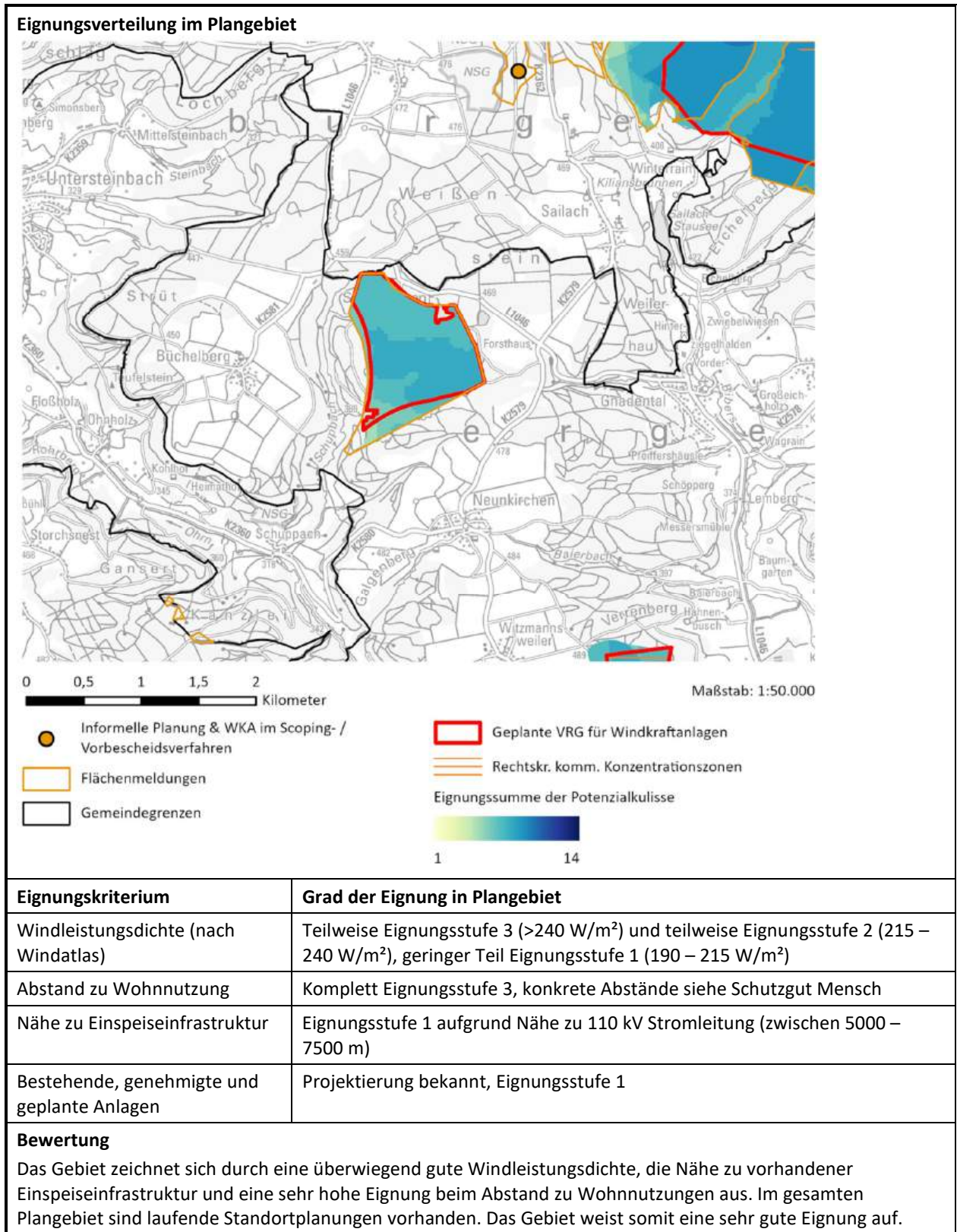
Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher



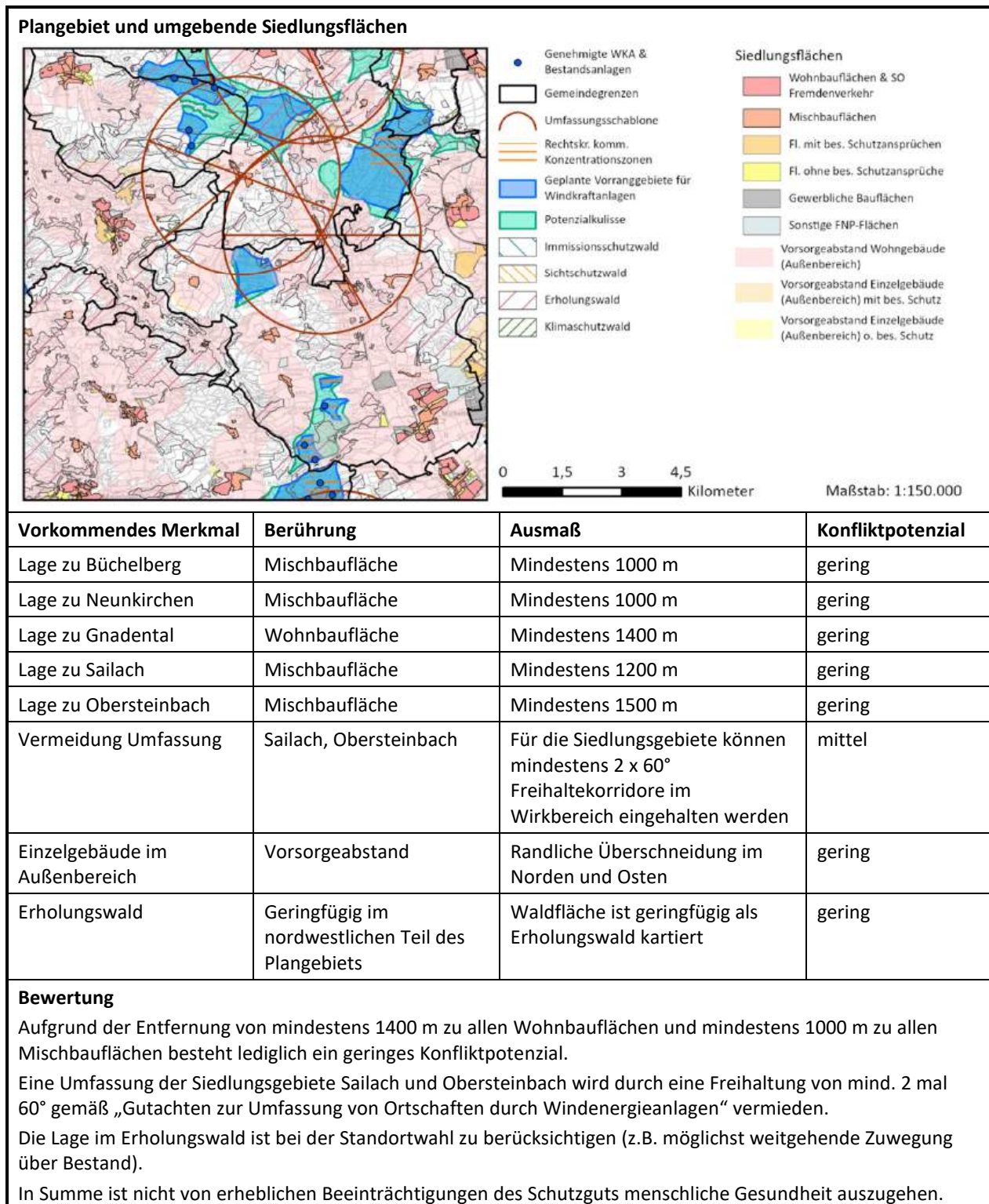
Maßstab: 1:50.000

1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset

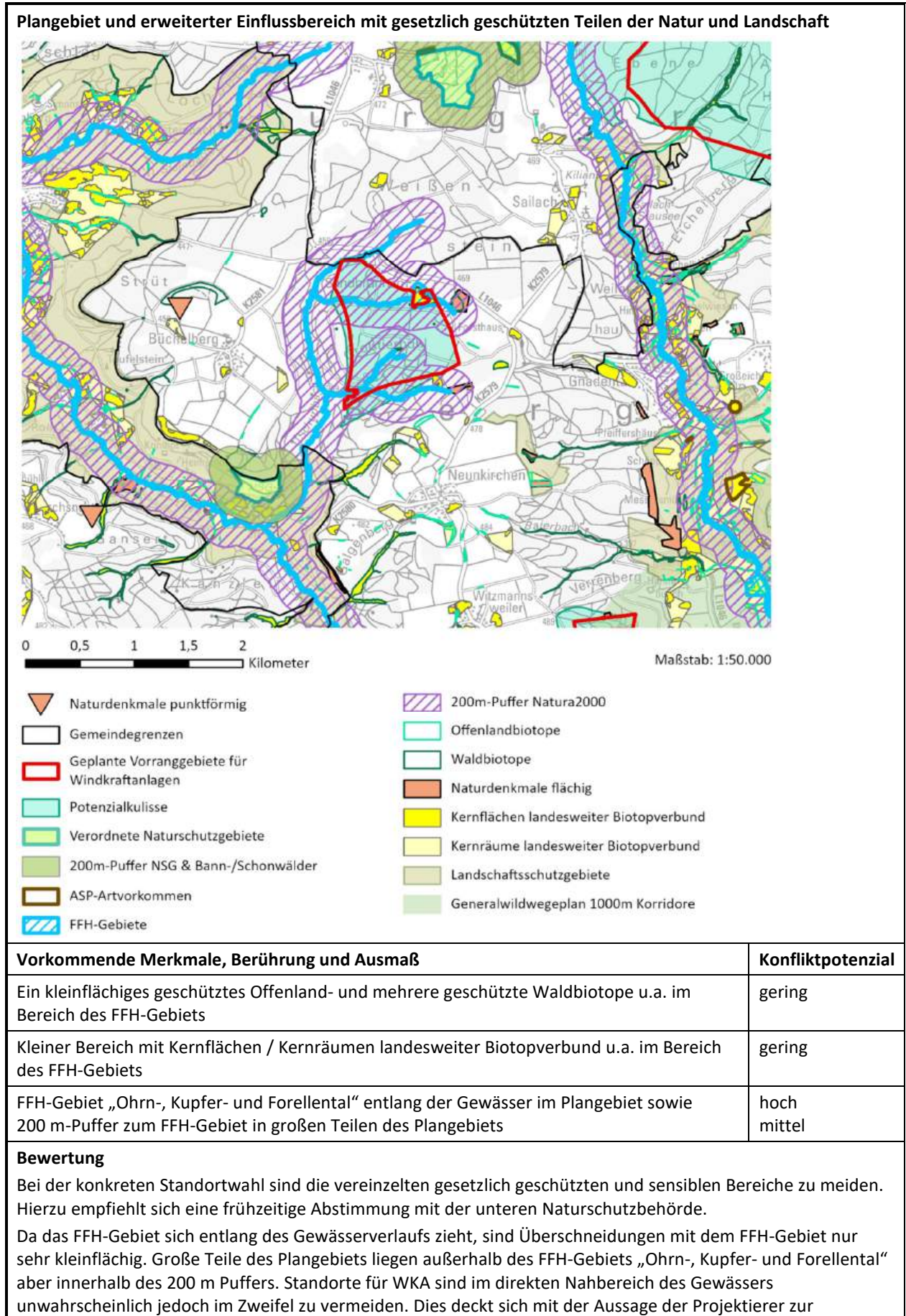


2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



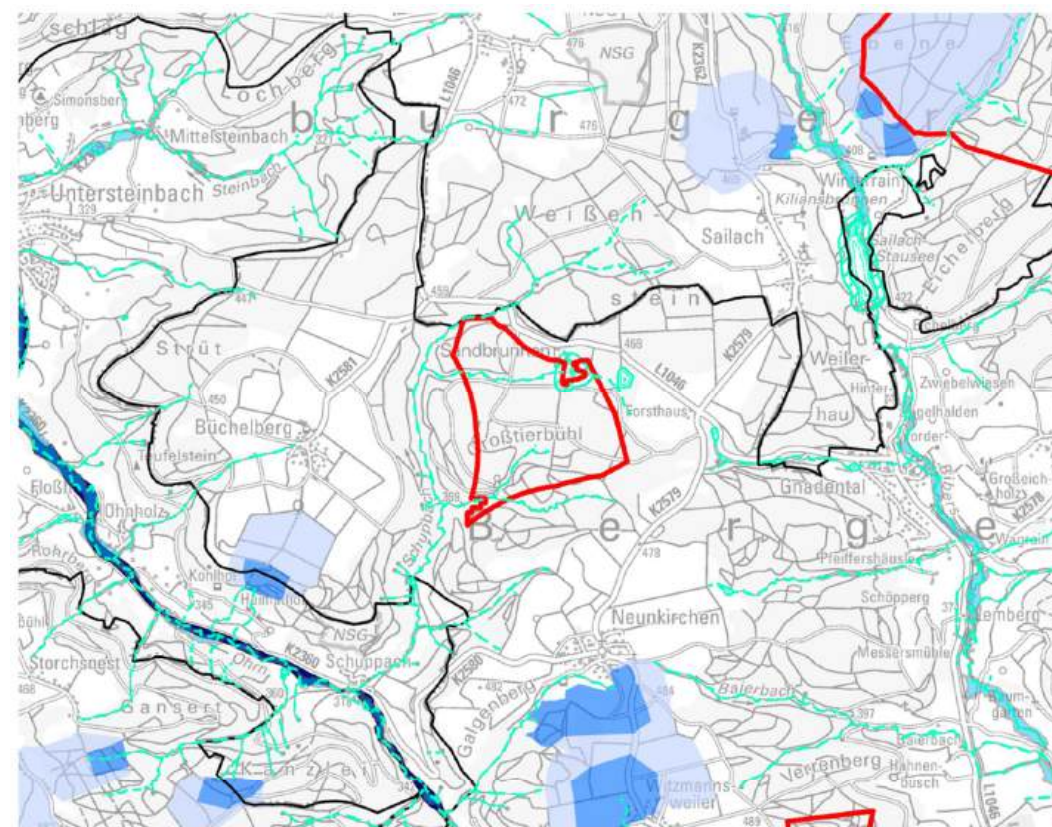
eingeholten Abfrage für die in dem Gebiet bereits laufende Projektierung: „Im Projektgebiet „Neunkirchen Nord“ sind lediglich die sich im Potentialgebiet befindlichen Wasserläufe als FFH-Gebiet klassifiziert. Hier schließt sich eine Planung in der Nähe von Bächen grundsätzlich aufgrund von bautechnischen Gründen aus, sodass auch hier eine verträgliche Planung von Anlagen außerhalb des FFH-Gebiets „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ möglich ist. In beiden Projektgebieten planen wir weder Fundamente noch Rotorüberflugflächen der Anlagen im FFH-Gebiet.“

Zudem sind in den Bereichen des FFH-Gebiets im Bereich der Planung keine windkraftempfindlichen Arten hinterlegt. Somit ist weder für die Gewässer an sich, noch für die durch das FFH-Gebiet (und das regionale Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) zu schützende Gewässerflora und -fauna eine Beeinträchtigung zu erwarten. Bei der späteren Standortwahl sind die genannten Belange zu berücksichtigen und Konflikte zu minimieren. Laut § 6 WindBG ist bei Lage im NATURA 2000-Gebiet auf nachgelagerter Ebene sowohl eine Umweltverträglichkeitsprüfung also auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind ggf. zu prüfen und umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

- Gewässer II. Ordnung
- Gemeindegrenzen
- Geplante VRG für Windkraftanlagen
- Stehende Gewässer
- 50m Uferzone zu Fließgewässern I. Ordnung & Binnengewässern > 1 ha

Überschwemmungsgebiete

- festgesetzt durch Rechtsverordnung
- Überflutungsflächen HQ100

Wasserschutzgebietszonen

- Zone I und Zone II
- Zone III

Vorkommende Merkmale

Berührung

Konfliktpotenzial

Oberflächengewässer	Abschnittsweise Gewässer II. Ordnung (u.a. Klosterbach, Tiefenbühlbach) 50 m Uferzone zu Binnengewässer > 1 ha (Klosterweiher) kleinflächig im nordöstlichen Bereich	gering gering
Bewertung Bei der Standortwahl bleibt die konkrete Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich der Gewässerrandstreifen zu den Gewässern II. Ordnung und der Uferzone zum Binnengewässer abzustimmen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.		

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

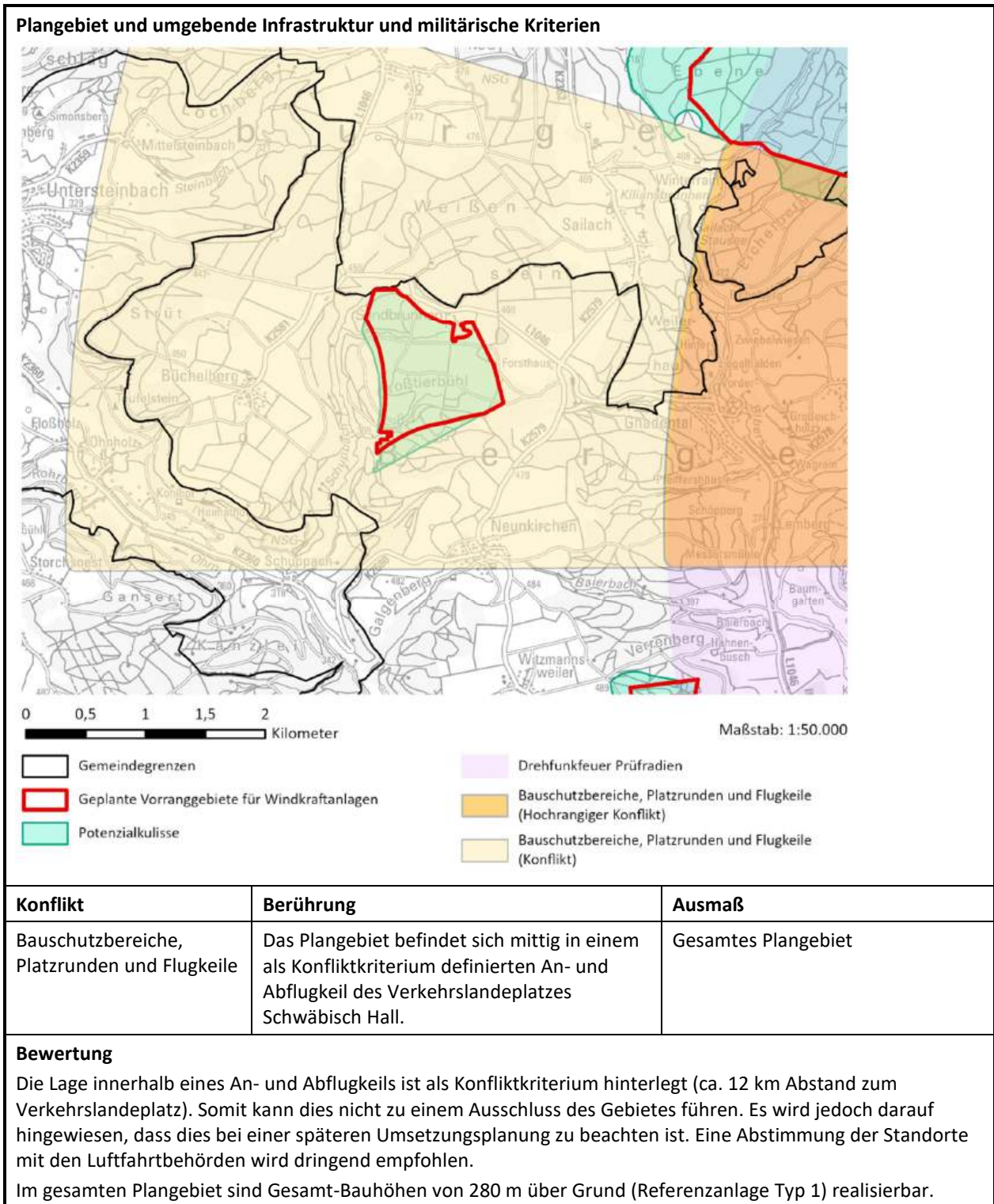
<p>Plangebiet, umgebende Denkmale und geologische Merkmale</p>	
Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
Das Gebiet überschneidet sich am westlichen und südlichen Rand teils mit Bodenschutzwald.	gering
Im südwestlichen Teil des Plangebietes durchläuft das regionalbedeutsame Kulturdenkmal 059.10 „Schwäbisch Haller Landhege mit Landtürmen“ das Plangebiet.	gering
Bewertung Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen und entsprechende forstrechtliche Vorgaben zu beachten. Unabhängig davon sind Beeinträchtigungen zu minimieren (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung über Bestand). Das regionalbedeutsame Kulturdenkmal ist bei der Standortwahl in folgenden Umsetzungsplanungen zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden wird empfohlen. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmöglichkeiten auf Ebene der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu sehen.	

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
VRG Wind KÜN_14_II	Nördlich des Plangebietes	108 ha	gering
VRG Wind KÜN_15_II	Nördlich des Plangebietes	34 ha	gering
VRG Wind KÜN_13_II	Nördlich des Plangebietes	149 ha	gering
VRG Wind KÜN_16_II	Nordöstlich des Plangebietes	302 ha	gering

VRG Wind SHA_18_II	Südöstlich des Plangebietes	55 ha	gering
<p>Bewertung</p> <p>Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden beim Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche bei den anderen Schutzgütern. KÜN_13_II bis KÜN_15_II bilden einen komplex im Norden des Plangebietes. KÜN_16_II befindet sich etwas abgesetzt von diesem Komplex ebenfalls nördlich des Plangebietes. Wie im Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit dargelegt, können umfassende Wirkungen für die kleineren Siedlungsgebiete zwischen den Vorranggebieten durch deren Zuschnitt vermieden werden. Kumulative Wirkungen sind somit vorhanden, diese führen jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter. Bei KÜN_13_II bis KÜN_16_II wurde darüber hinaus eine Überschneidung mit dem FFH Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ zudem vermieden, so dass hier keine kumulativen Wirkungen zu befürchten sind.</p> <p>Mit dem südlich liegenden SHA_18_II sind aufgrund der geringen Größe der beiden Gebiete (Plangebiet und SHA_18_II) keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu sehen. Für ein weiteres Vorranggebiet westlich des Plangebietes sind aufgrund der Entfernung von über 5 km keine kumulativen Wirkungen zu sehen.</p>			

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)



4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Aufgrund der sehr guten bis guten Eignungsbewertungen für die Windleistungsdichte und der sehr guten Eignungsbewertung für den Abstand zur Wohnbebauung ist das Plangebiet sehr gut für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Dies wird durch eine im Plangebiet bereits laufende Umsetzungsplanung bestätigt. Das Plangebiet zeichnet sich darüber hinaus durch eine Nähe zu einer Einspeiseinfrastruktur aus.

Ein mögliches Konfliktpotenzial mit dem FFH-Gebiet lässt sich problemlos auf Umsetzungsebene vermeiden. Gleiches gilt für weitere Einzelkonflikte. Hierbei ist eine frühzeitige Standortabstimmung mit den Luftfahrtbehörden aufgrund der Lage innerhalb eines An- und Abflugkeils des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall dringen zu empfehlen. Eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund von kumulativen Wirkungen mit weiteren Vorranggebieten liegt nicht vor.

Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) grundsätzlich realisierbar.

SHA_18_II „Westlich Michelfeld (Kernort)“

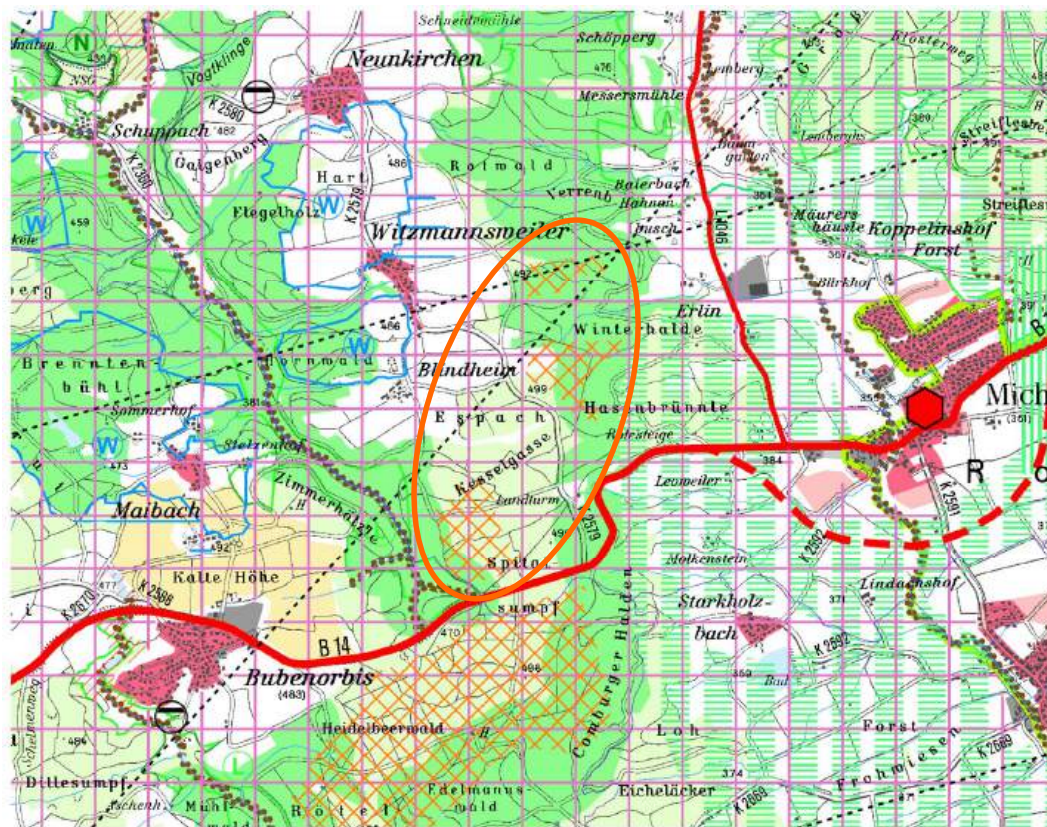
Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Das Plangebiet ist in drei Teilflächen aufgeteilt und liegt westlich von Michelfeld. Das Plangebiet befindet sich komplett im Gemeindegebiet von Michelfeld. Das Plangebiet ist insgesamt 55 ha groß und beinhaltet Waldflächen. Teilbereiche der einzelnen Teilflächen liegen innerhalb von Vorranggebieten für Forstwirtschaft, durch das Plangebiet verlaufen Richtfunkstrecken und es liegt komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.


Alle drei Teilflächen sind im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Stadt Schwäbisch Hall bereits als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt. Da im Zuge der Flächennutzungsplanung bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, wird auf diese Umweltprüfung zurückgegriffen. Es erfolgt dennoch eine aktuelle Überprüfung der Schutzgüter.


Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte nachher



Maßstab: 1:50.000

 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

 Kennzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kennzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind, nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

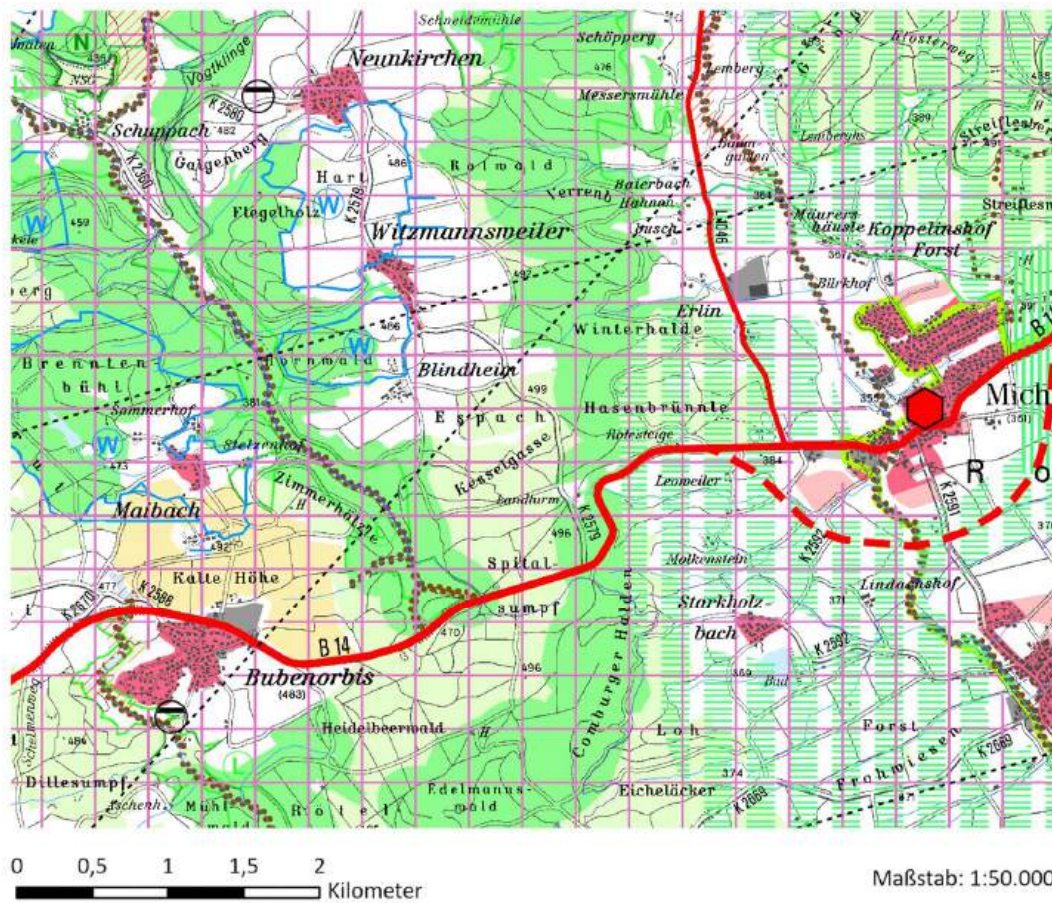
(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

Hinweis:

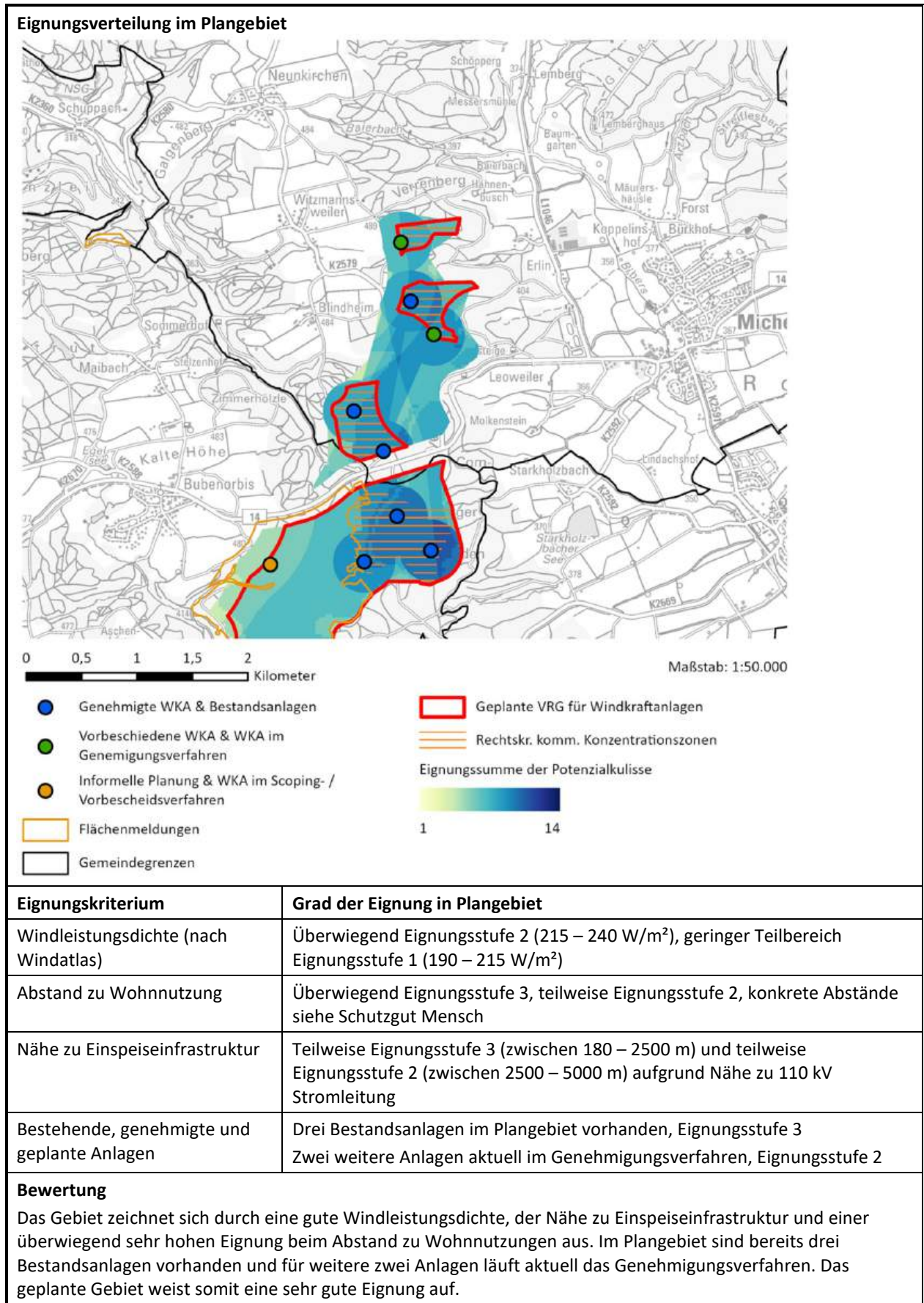
Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der

bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher

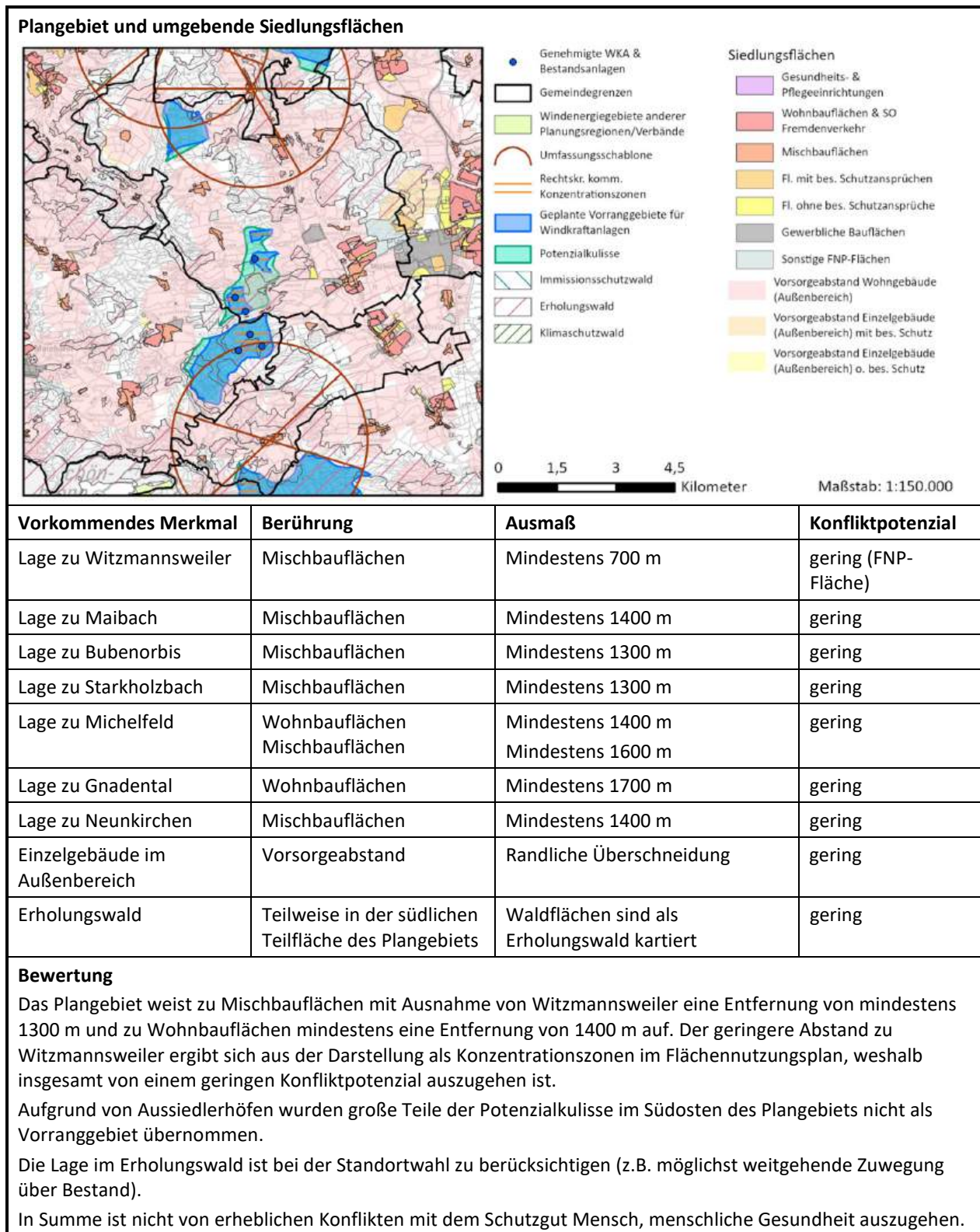


1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset



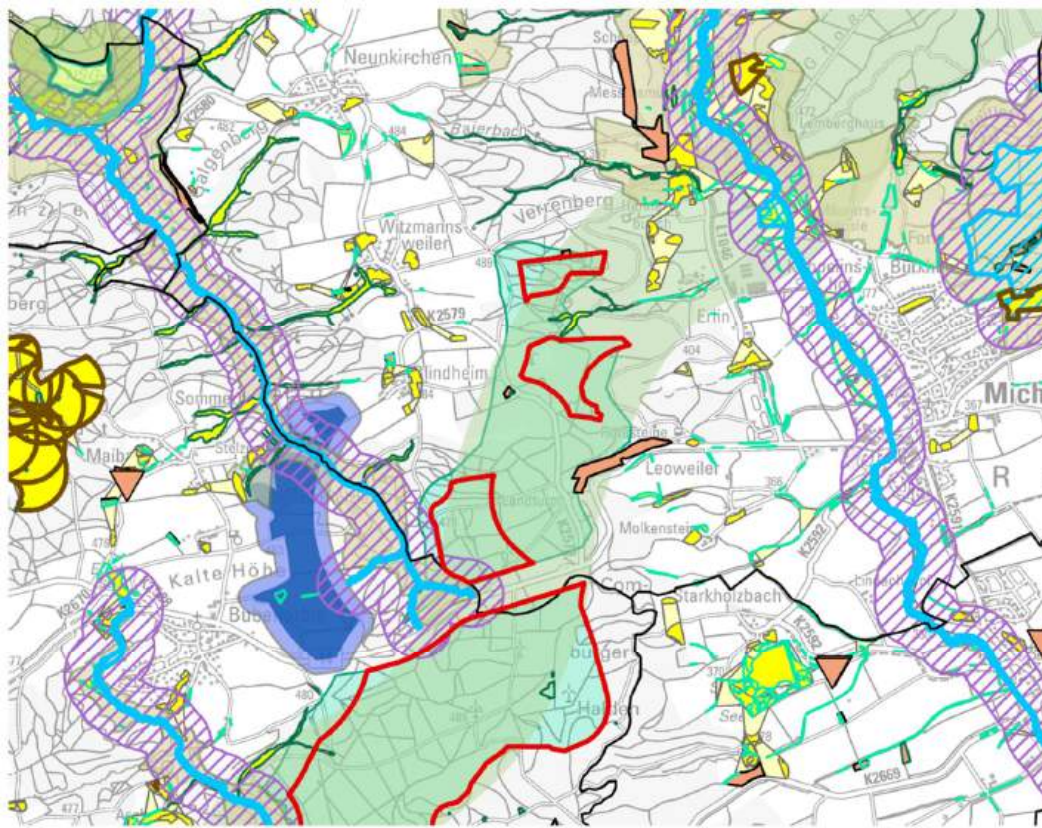
2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



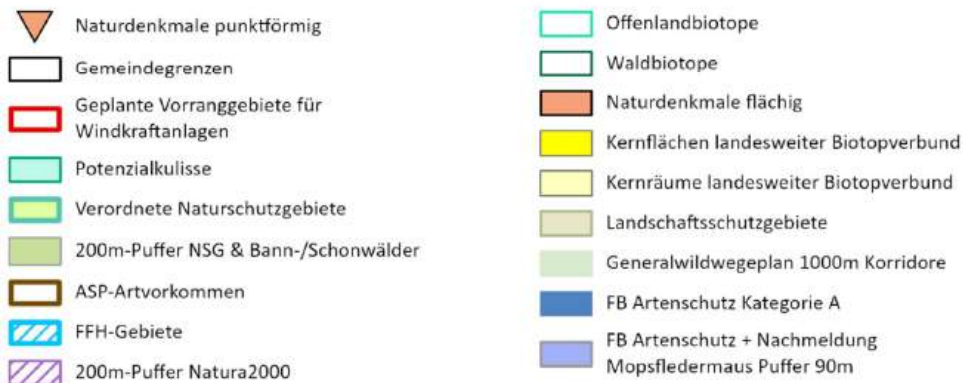
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000



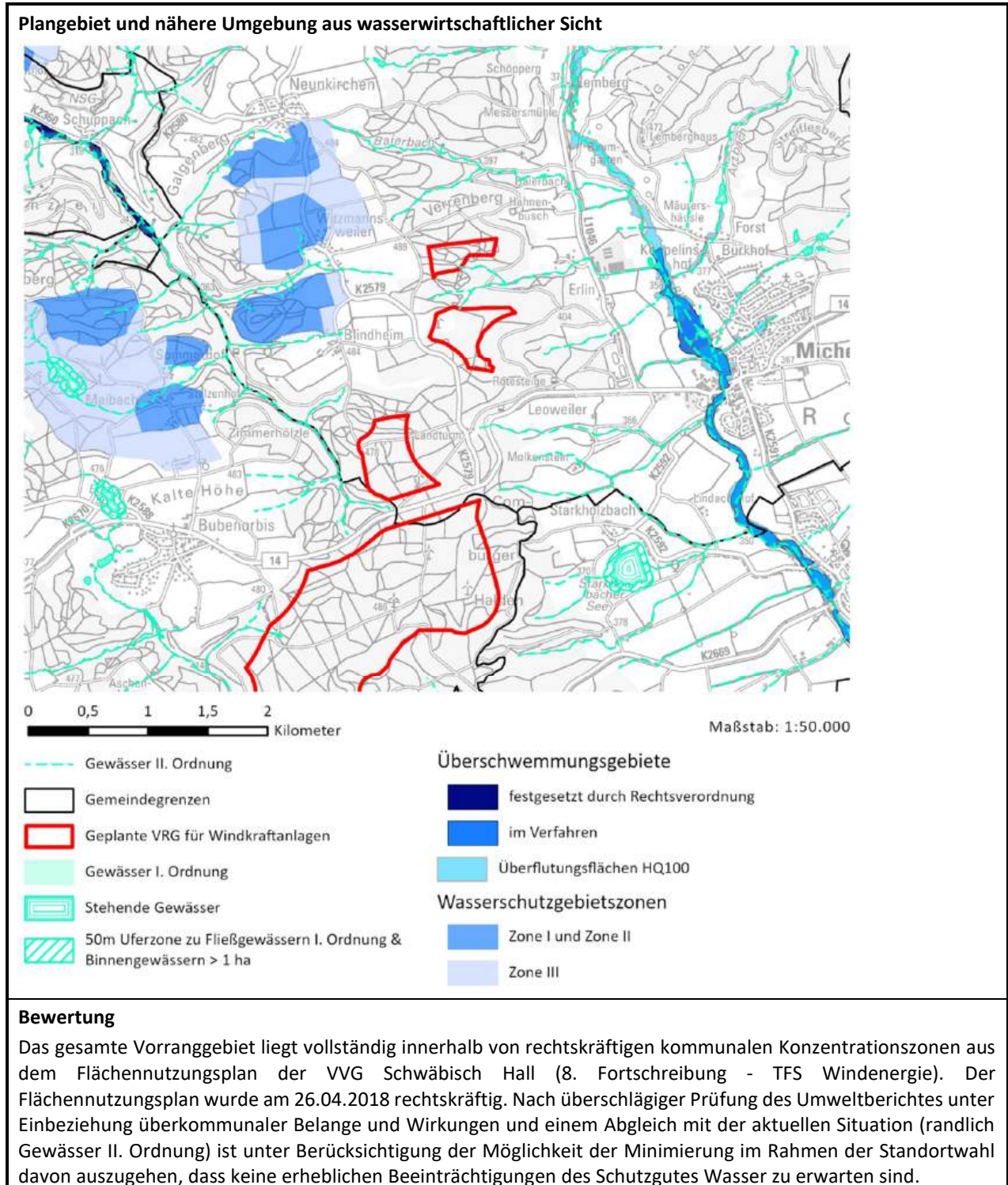
Bewertung

Das gesamte Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb von rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonen aus dem Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung - TFS Windenergie. Der Flächennutzungsplan wurde am 26.04.2018 rechtskräftig. Nach überschlägiger Prüfung des Umweltberichtes unter Einbeziehung übergemeindlicher Belange und Wirkungen und einem Abgleich mit der aktuellen Situation (geschützte Waldbiotope, landesweiter Biotopverbund, Naturdenkmal, randliches Landschaftsschutzgebiet (Quellgebiet der Ohrn), Generalwildwegeplan (1000 m breiter Korridor), angrenzendes FFH-Gebiet (Ohrn-, Kupfer- und Forellental)) ist unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

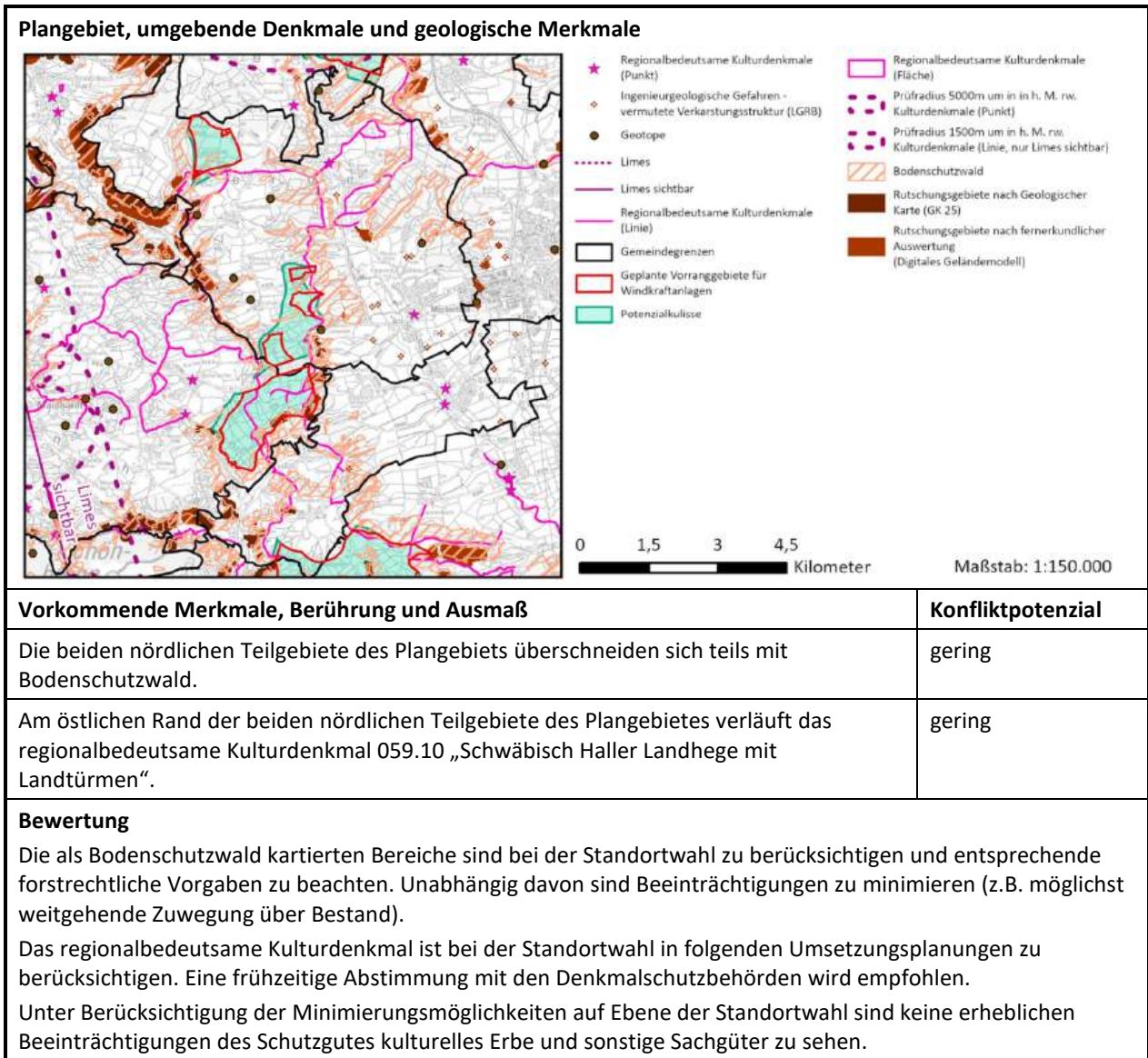
Das südliche Teilgebiet berührt in vollem Umfang ein Vorkommen von Sonderstatusarten nach Fachbeitrag. Aufgrund der Bestandsanlagen wird keine Beeinträchtigung gesehen.

Für das FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ sind auch im Zusammenwirken mit SHA_20_II keine erheblichen Wirkungen zu erwarten. Näheres dazu im Punkt Kumulative Wirkungen unten.

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
VRG Wind SHA_20_II	Südlich des Plangebietes	233 ha	mittel
VRG Wind SHA_16_II	Nordwestlich des Plangebietes	89 ha	gering

Bewertung

Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertiger Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden beim Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche bei den anderen Schutzgütern.

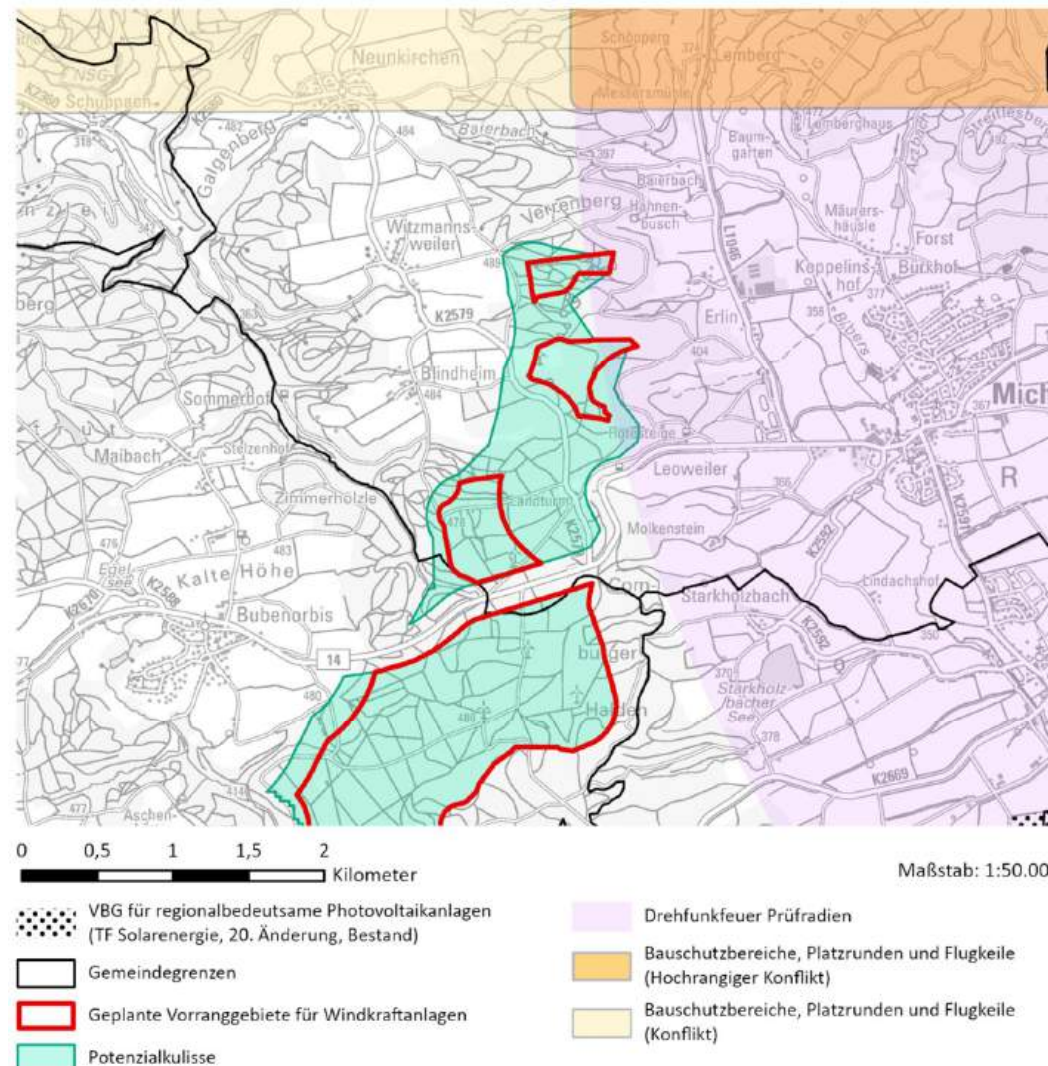
Alle drei Teilbereiche des Plangebietes und SHA_20_II liegen in Reihe innerhalb eines Korridors des Generalwildwegeplans. SHA_20_II deckt diesen vollständig ab, während das Plangebiet zwar vollständig innerhalb des Korridors liegt, ihn jedoch lediglich in Teilen ausfüllt. Da sich dieser Korridor jedoch in einem sehr ausgedehnten Waldgebiet befindet, das deutlich über die Plangebiete hinaus und auch deutlich über die Korridorbreite hinaus eine Durchwanderbarkeit für Wildtiere gewährleistet, ist auch durch das Zusammenwirken der Plangebiete keine erhebliche Beeinträchtigung des Generalwildwegekorridors zu erwarten.

Weder das Plangebiet noch SHA_20_II überschneiden sich mit dem FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“. Zwar erfolgt eine randliche geringfügige Berührung des Pufferbereiches, hierdurch ist jedoch, insbesondere mit Blick auf die spezifische Ausprägung des FFH-Gebietes zum Schutz der Fließgewässerlebensräume, keine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Dies gilt auch in der Zusammenschau der beiden Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet SHA_16_II.

Es sind also insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen zu sehen.

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)

Plangebiet und umgebende Infrastruktur und militärische Kriterien



Konflikt	Berührung	Ausmaß
Drehfunkfeuerstandort	Der östliche Rand der beide nördlichen Teilgebiete ragt in den Prüfbereich des Funkpeilers am Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall ein.	Randliche Überschneidung
<p>Bewertung</p> <p>Durch das geringfügige Einragen in den Prüfbereich des Funkpeilers am Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diesen Belang zu erwarten. Dies insbesondere auch, da es sich bei dem Plangebiet um eine bereits rechtskräftig dargestellte kommunale Konzentrationszone handelt. Es wird jedoch empfohlen, in einer anschließenden Umsetzungsplanung eine Abstimmung mit den Luftfahrtbehörden zu suchen.</p> <p>Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.</p>		

4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Durch die überwiegend gute Eignungsbewertung für Windleistungsdichte und Nähe zu Einspeiseinfrastruktur ist das Plangebiet gut für die Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Dies wird durch die Darstellung als kommunale Konzentrationszone sowie die bestehenden und geplanten Windkraftanlagen bestätigt.

Kumulative Wirkungen sind zwar zu sehen, diese führen jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter. Um diese Wirkungen zu reduzieren, wurden im Bereich des Plangebietes lediglich die Teilgebiete, die bereits als kommunale Konzentrationszone dargestellt sind, übernommen und diese nicht zu einem Gesamtgebiet zusammengeführt.

Die geringfügigen verbleibenden Konflikte sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den Luftfahrtbehörden wird auf Umsetzungsebene empfohlen.

Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.

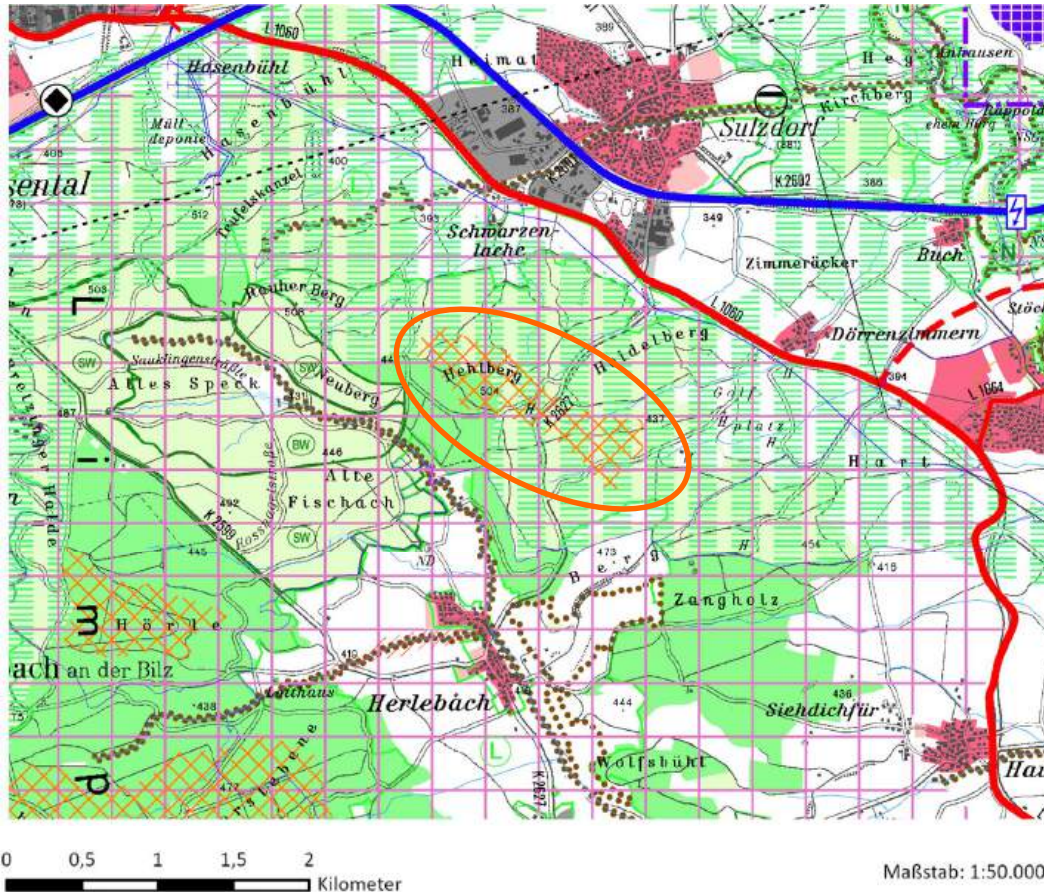
SHA_19_II „Südlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf“


Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung


Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet von Schwäbisch Hall, südlich von Sulzdorf und westlich von Vellberg. Es ist ca. 54 ha groß und beinhaltet Waldflächen. Ein kleiner Bereich des Plangebiets liegt im Westen innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft, der restliche Teil des Plangebiets liegt in einem Regionalen Grünzug. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte nachher



 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

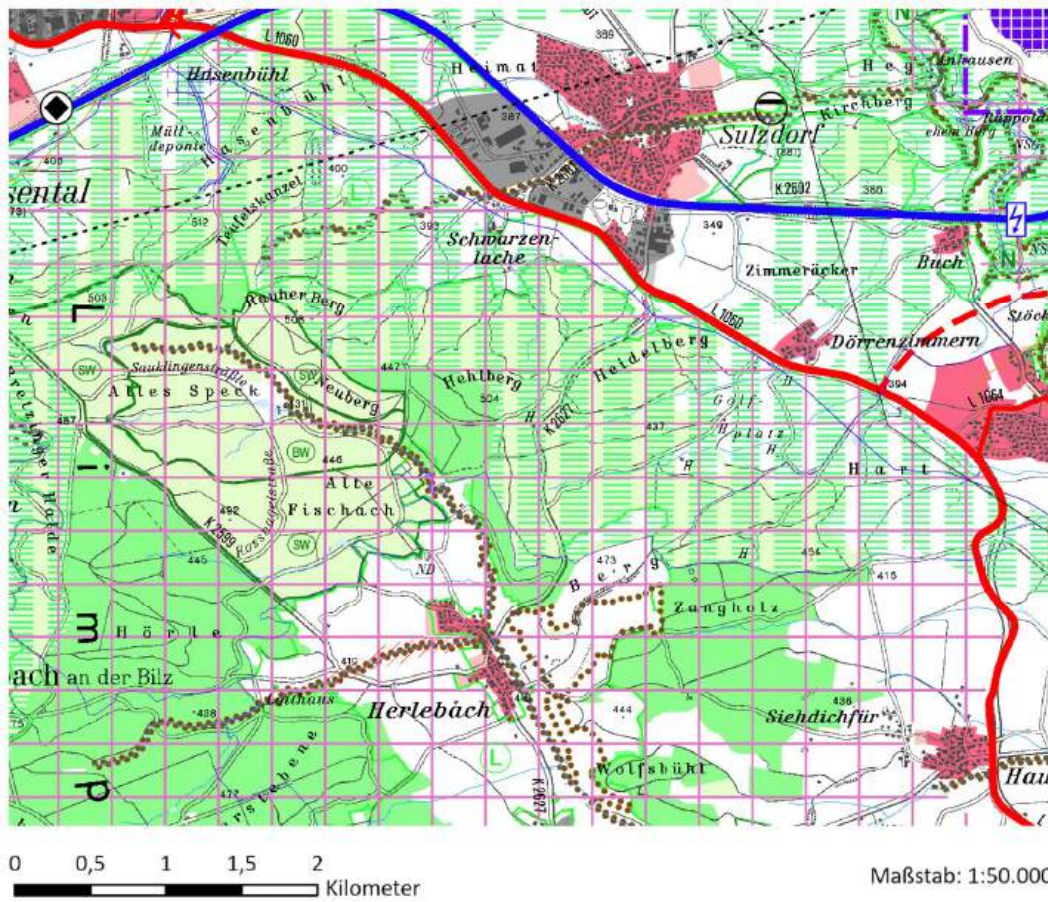
 Kennzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kennzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind,
nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

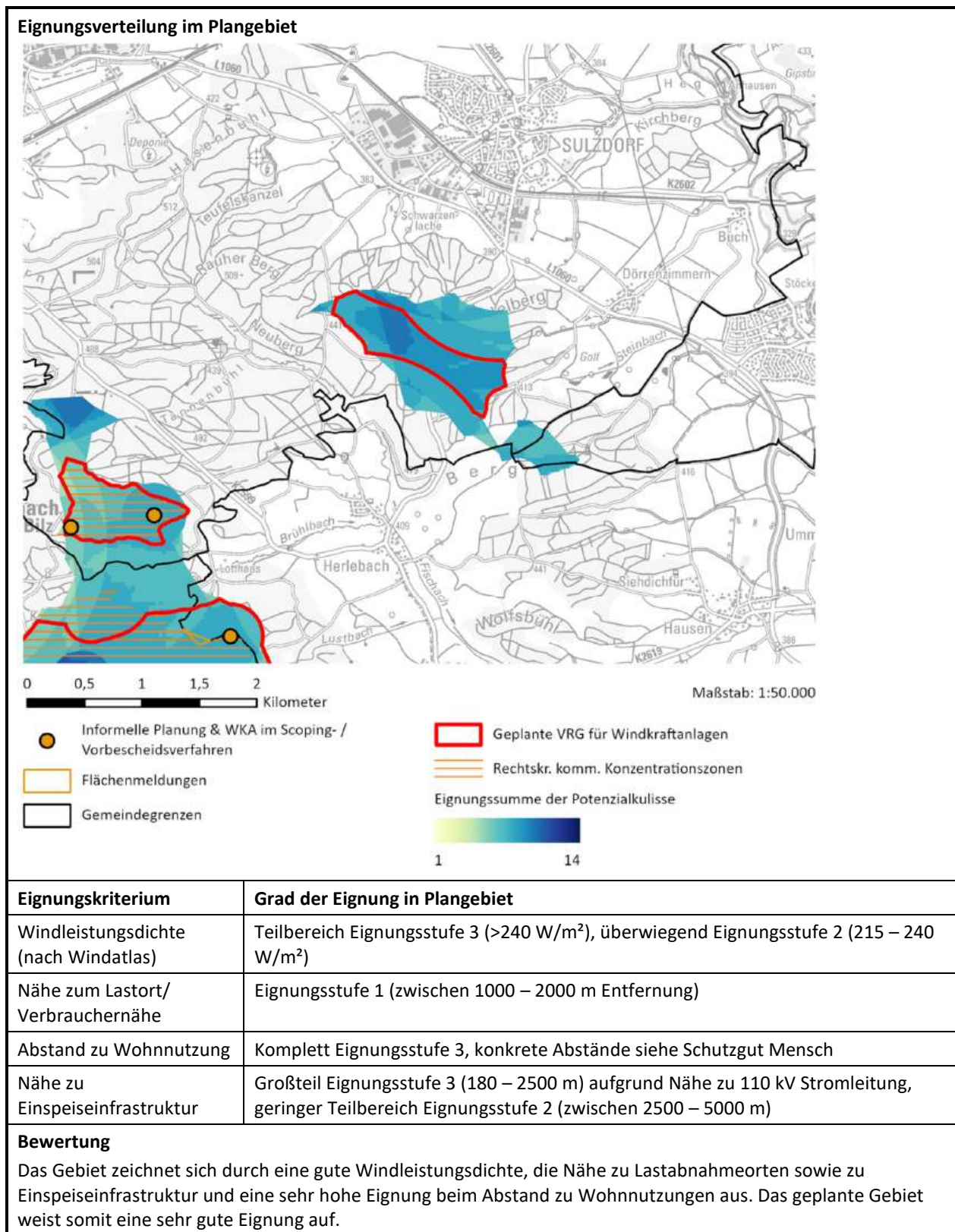
Hinweis:

Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher

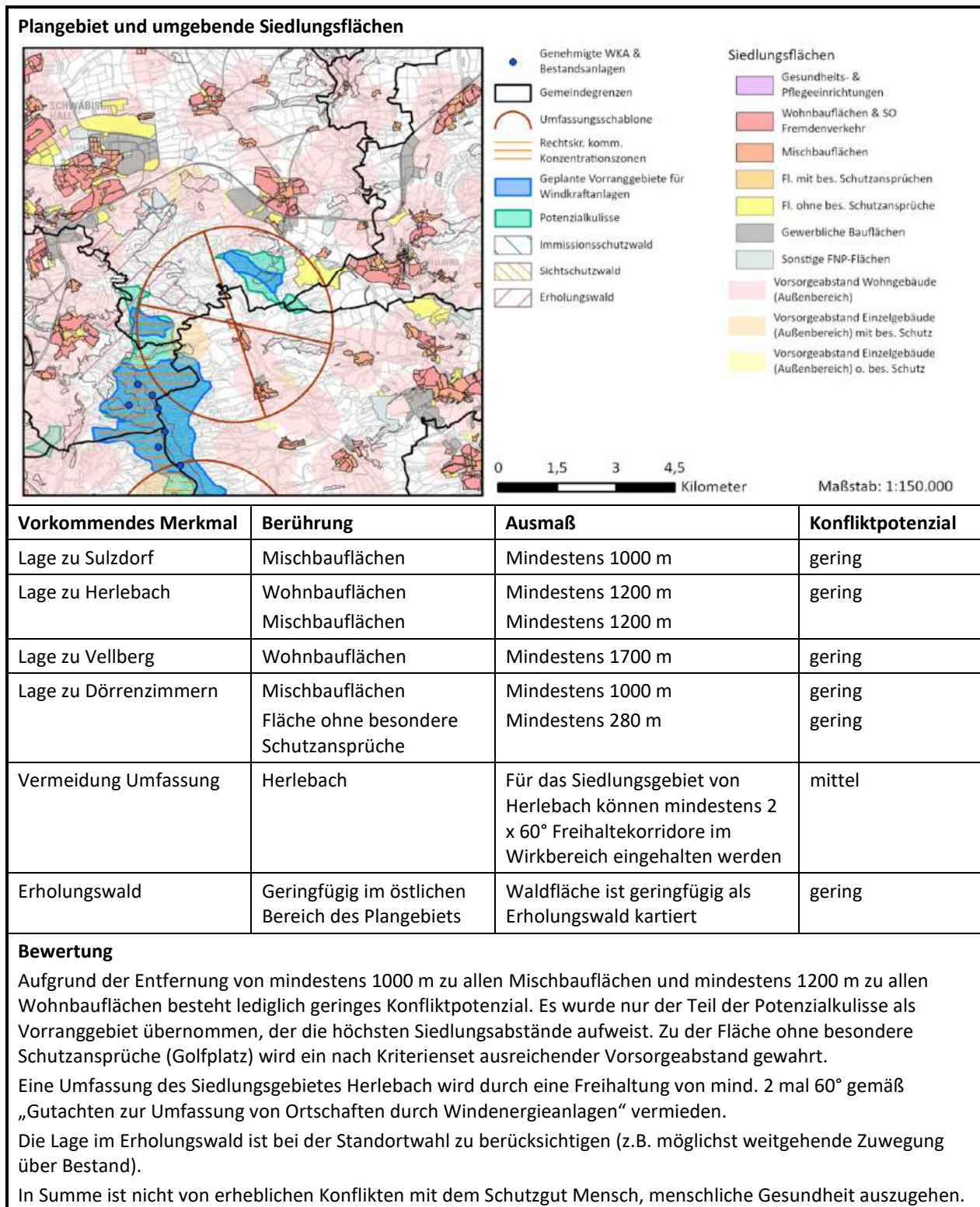


1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset



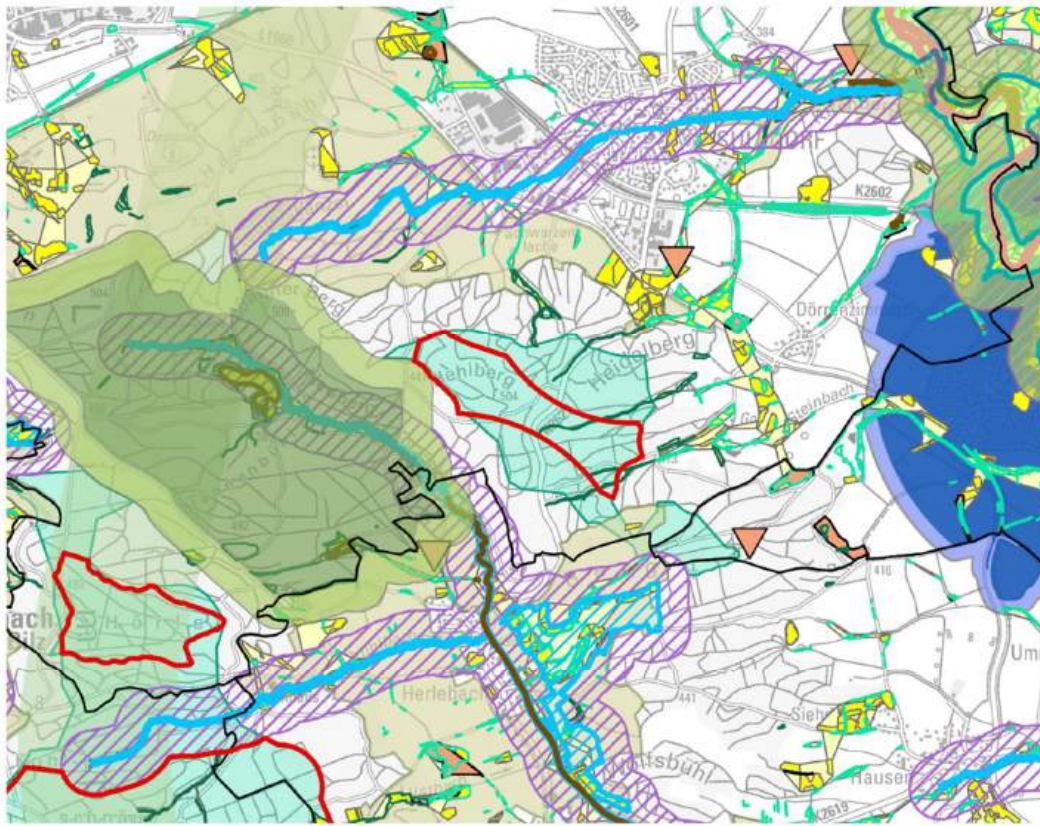
2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



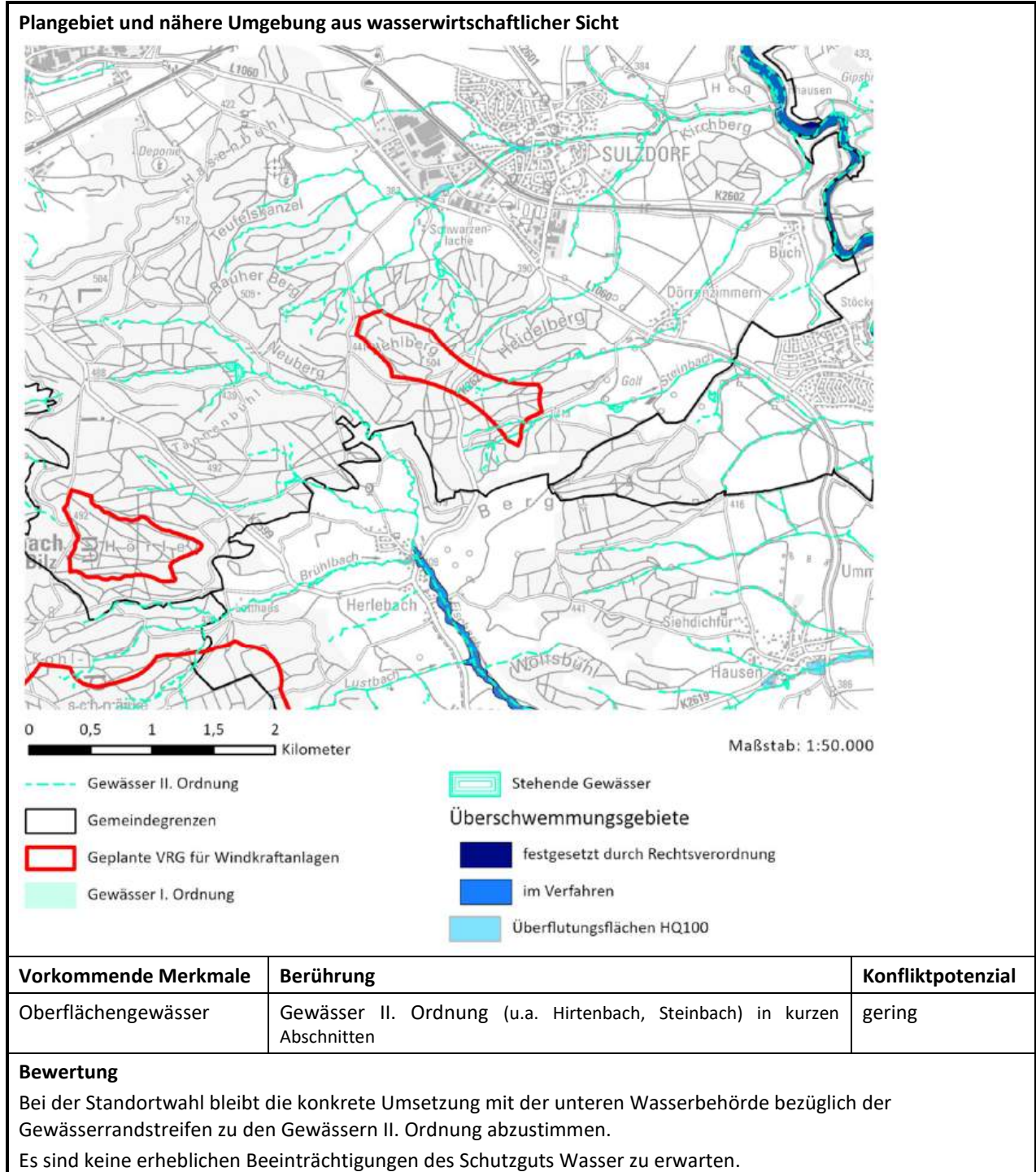
0 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Maßstab: 1:50.000

- | | |
|--|--|
| Naturdenkmale punktförmig | 200m-Puffer Natura2000 |
| Gemeindegrenzen | Offenlandbiotopie |
| Geplante Vorranggebiete für Windkraftanlagen | Waldbiotopie |
| Potenzialkulisse | Naturdenkmale flächig |
| Verordnete Naturschutzgebiete | Kernflächen landesweiter Biotopverbund |
| Bann- & Schonwälder | Kernräume landesweiter Biotopverbund |
| 200m-Puffer NSG & Bann-/Schonwälder | Landschaftsschutzgebiete |
| ASP-Artvorkommen | Generalwildwegeplan 1000m Korridore |
| EU-Vogelschutzgebiete | FB Artenschutz Kategorie A |
| FFH-Gebiete | FB Artenschutz + Nachmeldung |
| | Mopsfledermaus Puffer 90m |

Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
Schmale, gewässerbegleitende Waldbiotopie (zugleich teils Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds)	gering
200 m-Puffer zu Schonwald „Einkorn“ und zu Bannwald „Altpöck“ nordwestlich angrenzend	gering
Bewertung	
Bei der konkreten Standortwahl sind die gesetzlich geschützten und sensiblen Bereiche zu meiden. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
Der Vorsorgepuffer zum Schonwald „Einkorn“ sowie zum Bannwald „Altpöck“ wird eingehalten. Wir gehen daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schon- oder Bannwalds aus.	
Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.	

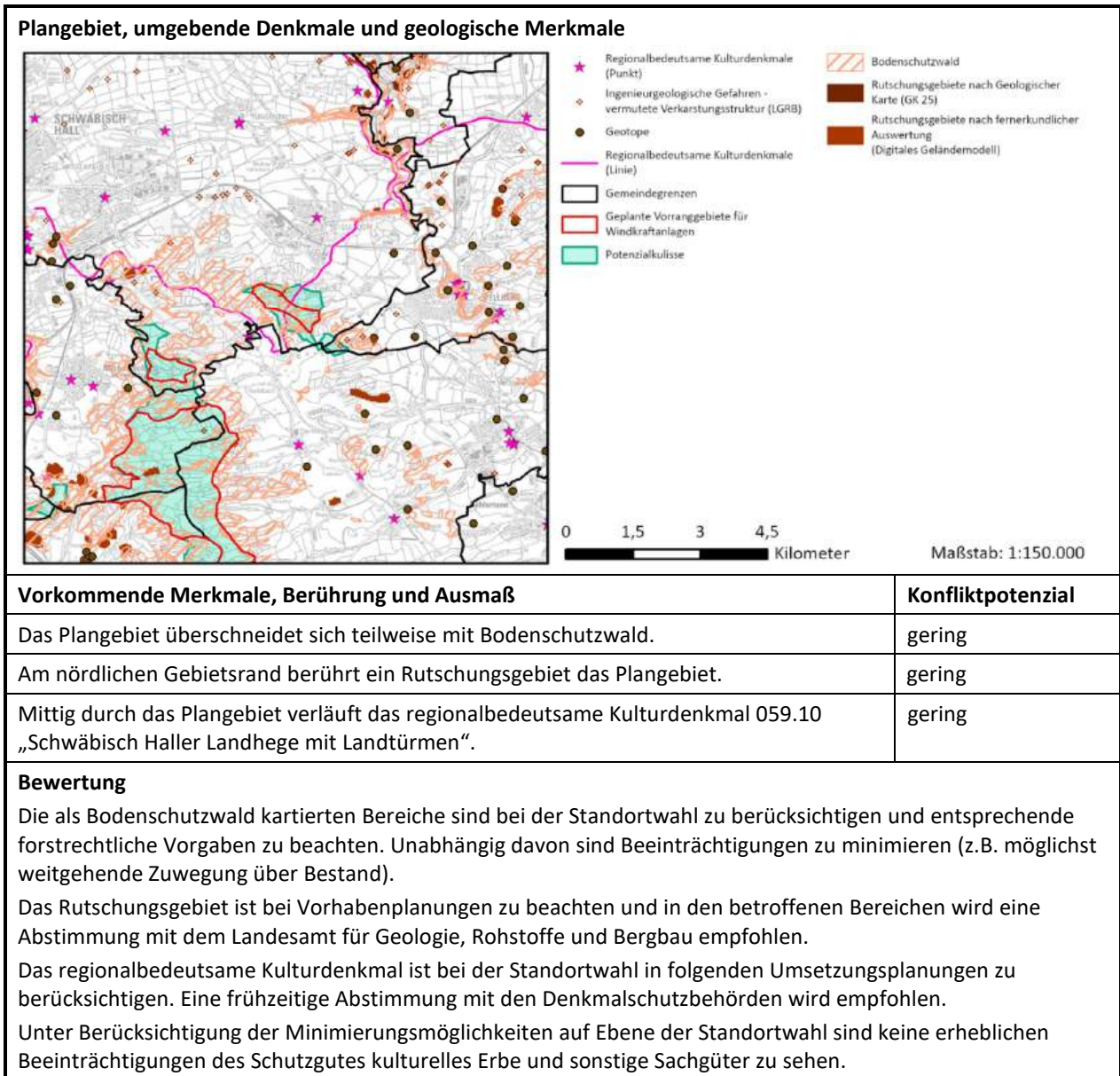
Schutzgut Wasser



Vorkommende Merkmale	Berührung	Konfliktpotenzial
Oberflächengewässer	Gewässer II. Ordnung (u.a. Hirtenbach, Steinbach) in kurzen Abschnitten	gering

Bewertung
 Bei der Standortwahl bleibt die konkrete Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich der Gewässerrandstreifen zu den Gewässern II. Ordnung abzustimmen.
 Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Kumulative Wirkungen

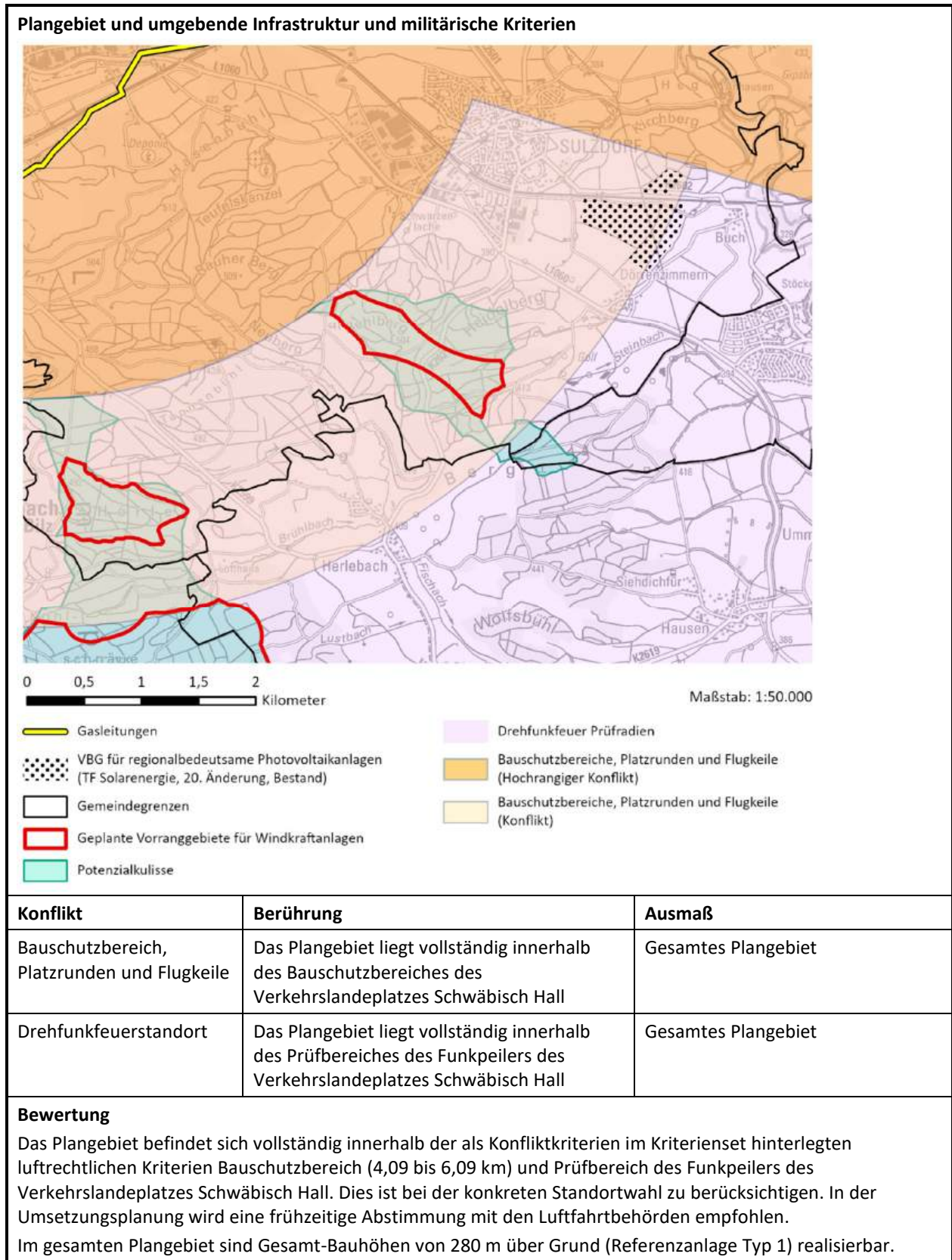
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
VRG Wind SHA_21_II	Westlich des Plangebietes	647 ha	mittel

Bewertung

Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden beim Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche bei den anderen Schutzgütern. Da solche Überlastungen nicht vorliegen, sind zwar kumulative Wirkungen festzuhalten, jedoch auch in der Zusammenschau der beiden Vorranggebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu sehen.

Mit weiteren Vorranggebieten im Umfeld des Plangebietes sind aufgrund der großen Entfernung keine kumulativen Wirkungen zu sehen.

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)



4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Aufgrund der sehr guten Eignungsbewertung für die Nähe zu Einspeiseinfrastruktur und Abstand zu Wohnbebauung und der guten Eignungsbewertung für Windleistungsdichte ist das Plangebiet sehr gut für die Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Es zeichnet sich darüber hinaus durch eine Nähe zu einem Verbrauchsort aus.

Nördlich Dörrenzimmern befindet sich ein geplantes Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen aus der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Durch das geplante Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen, das im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 festgelegt wird, entstehen Synergieeffekte, die eine sehr gute Eignung des Gebietes beispielsweise für eine zukünftige Produktion von erneuerbarem Wasserstoff nahelegen.

Um die verbliebenden Konflikte zu minimieren, wurde der Zuschnitt des Plangebietes, bei dem es sich um eine reine Angebotsfläche handelt, lediglich auf den Kernbereich der Potenzialfläche mit der besten Eignung und dem größten Siedlungsabstand beschränkt. In der späteren Umsetzungsplanung wird eine frühzeitige Abstimmung der Standorte mit den Luftfahrtbehörden empfohlen.

Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.

SHA_20_II „Südöstlich Mainhardt-Bubenorbis“

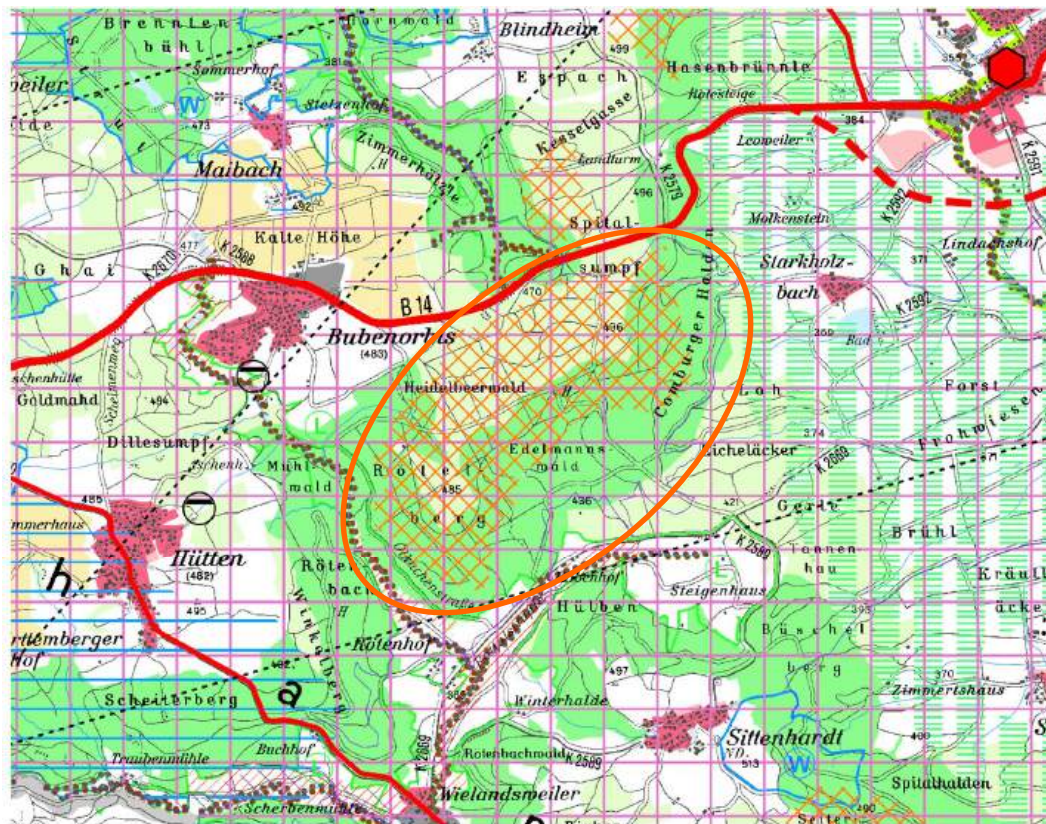
Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Das Plangebiet liegt südöstlich von Bubenorbis und nördlich von Sittenhardt. Es ist ca. 233 ha groß und beinhaltet Waldflächen. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft und komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Das Gebiet liegt auf im Gemeindegebiet von Mainhardt, ein geringer Flächenanteil im Norden liegt im Gemeindegebiet von Michelfeld.

Ein Teilbereich des Plangebiets im Nordosten ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mainhardt als Konzentrationszone dargestellt.


Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung


Raumnutzungskarte nachher



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

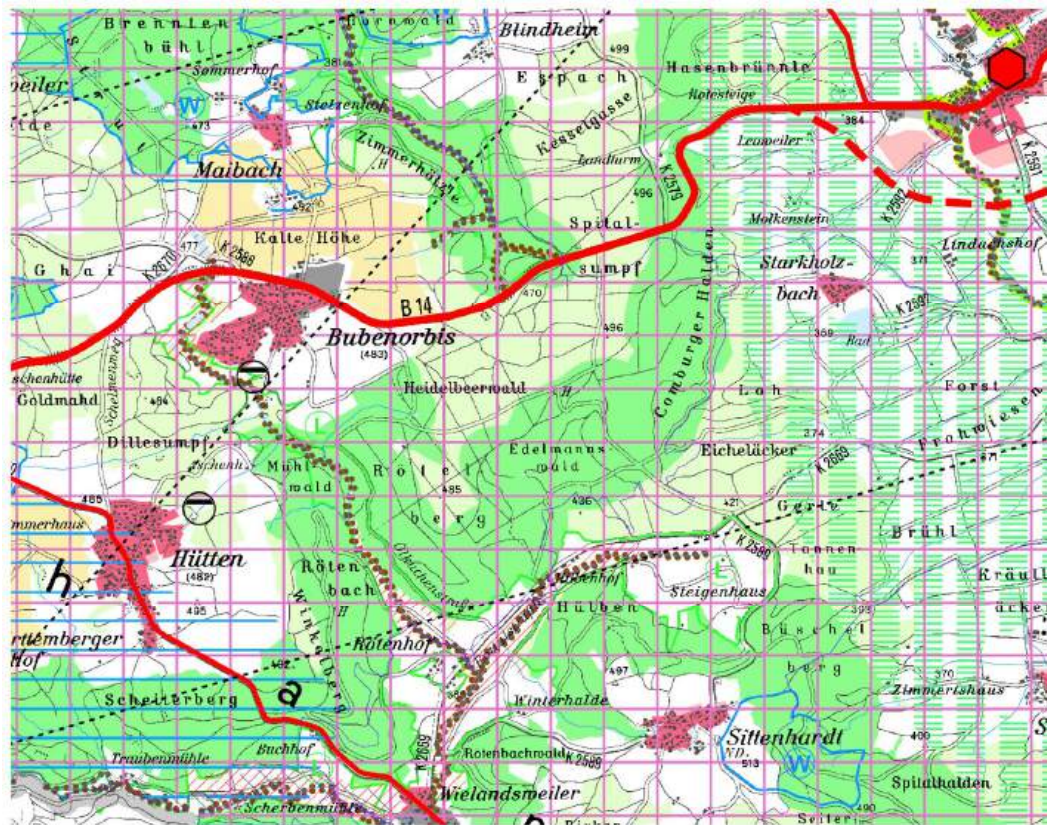
 Kennzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kennzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind, nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

Hinweis:

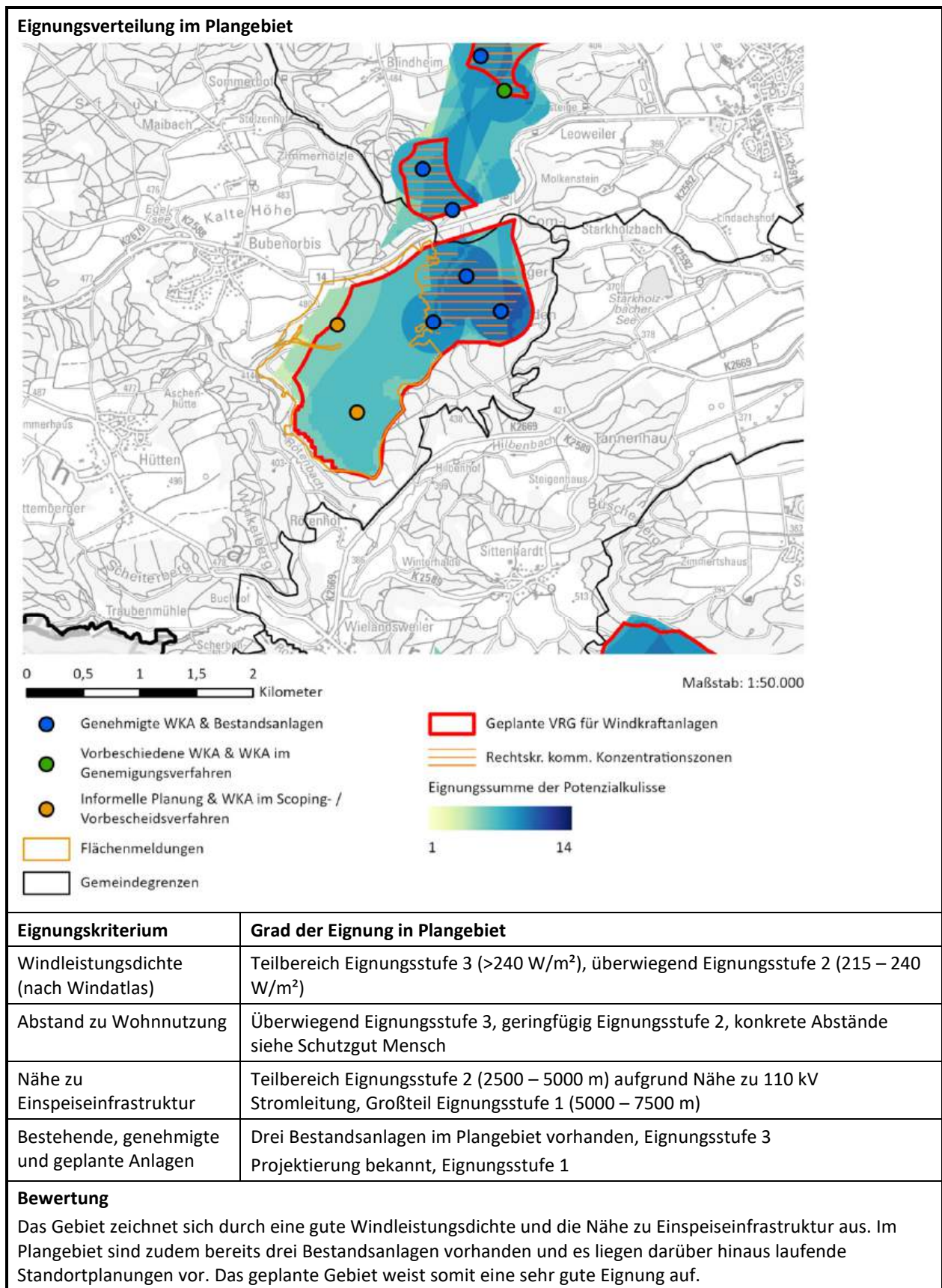
Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher



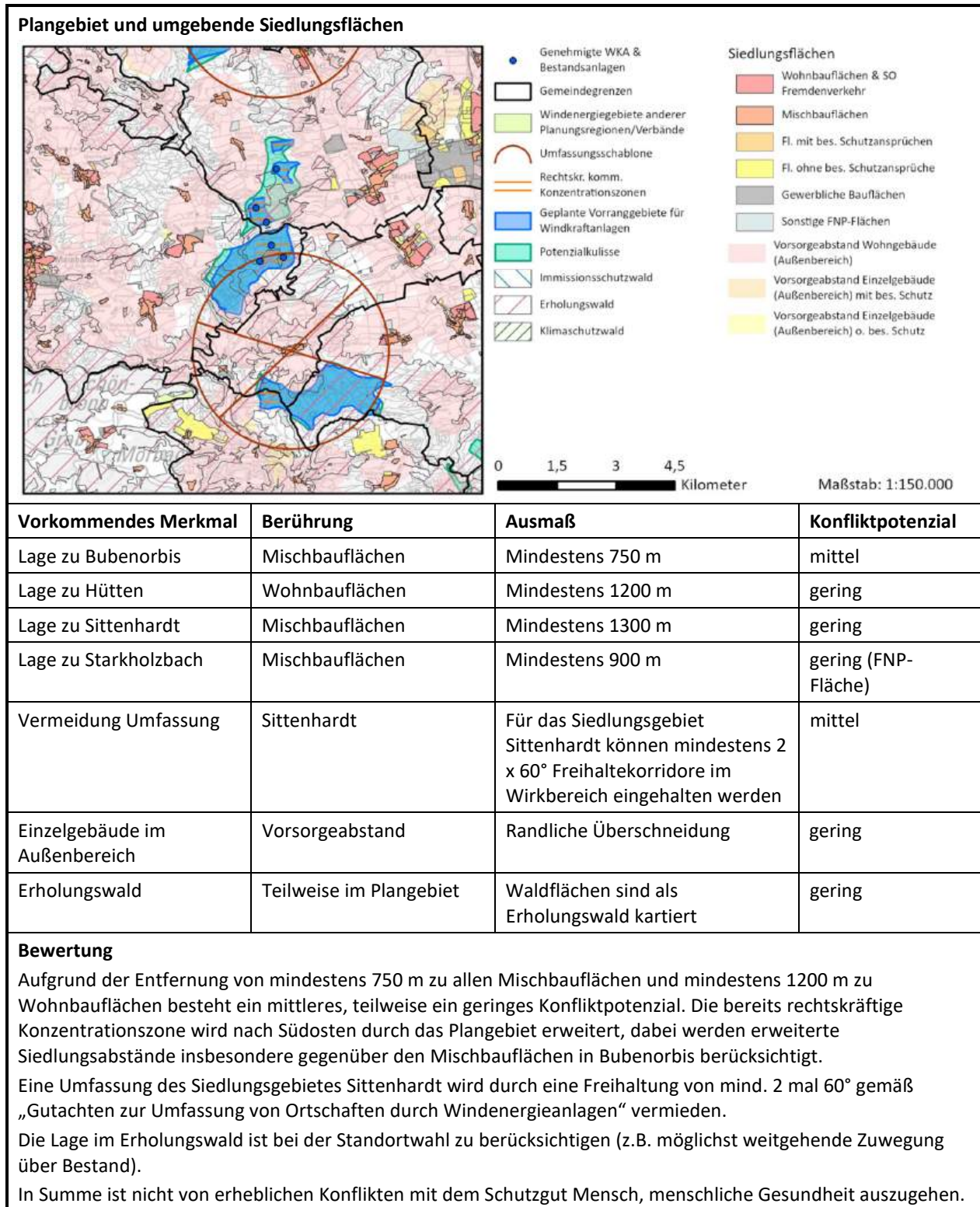
Maßstab: 1:50.000

1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset

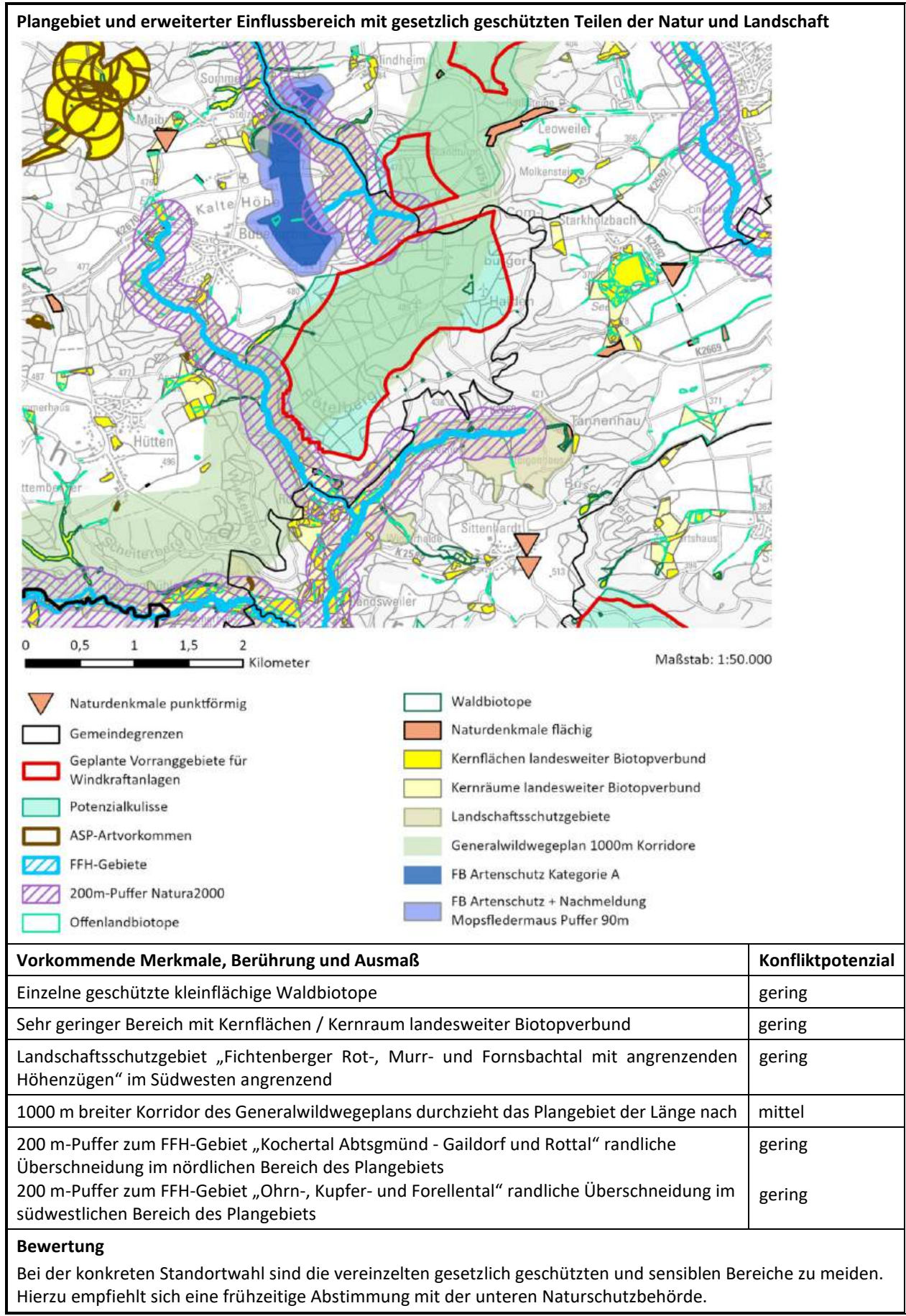


2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt



Durch die Größe des Waldgebietes, bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten für Wildtiere, sodass die Beeinträchtigung des Korridors des Generalwildwegeplans als vertretbar betrachtet wird.

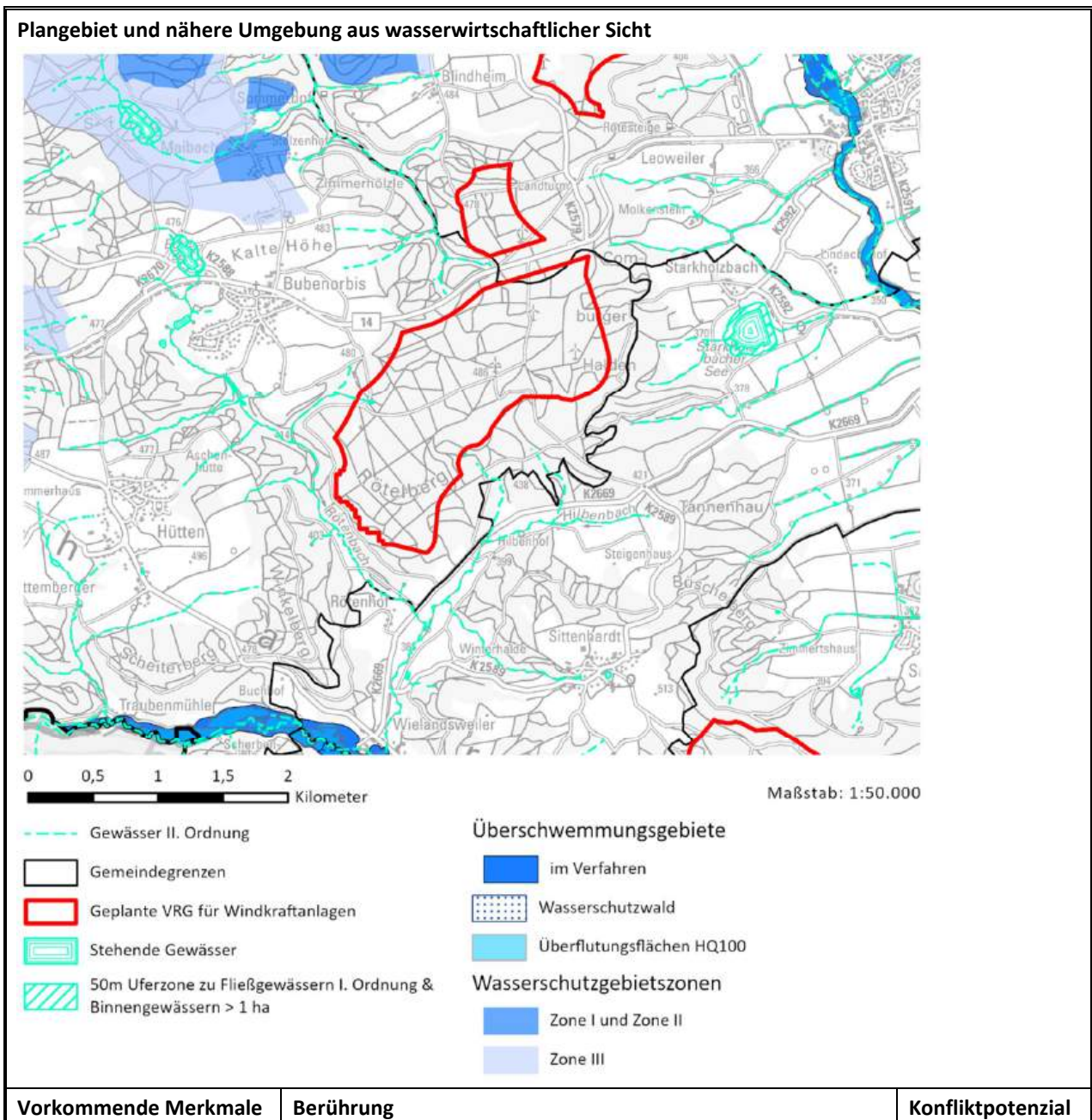
Am nordwestlichen Rand wird ein Vorkommen von Sonderstatusarten nach Fachbeitrag berührt. Aufgrund der in diesem Bereich vorhandenen Bestandsanlagen wird keine Beeinträchtigung gesehen.

Ein Eingriff in die FFH-Gebiete „Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal“ sowie „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ findet nicht statt, lediglich der 200 m-Vorsorgepuffer wird jeweils randlich berührt. Zudem sind in den an den Puffer angrenzenden Bereichen der FFH-Gebiete laut Managementplan keine windkraftempfindlichen Arten.

Für das FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ sehen wir auch im Zusammenwirken mit SHA_18_II keine erheblichen Beeinträchtigungen. Näheres dazu im Punkt Kumulative Wirkungen unten.

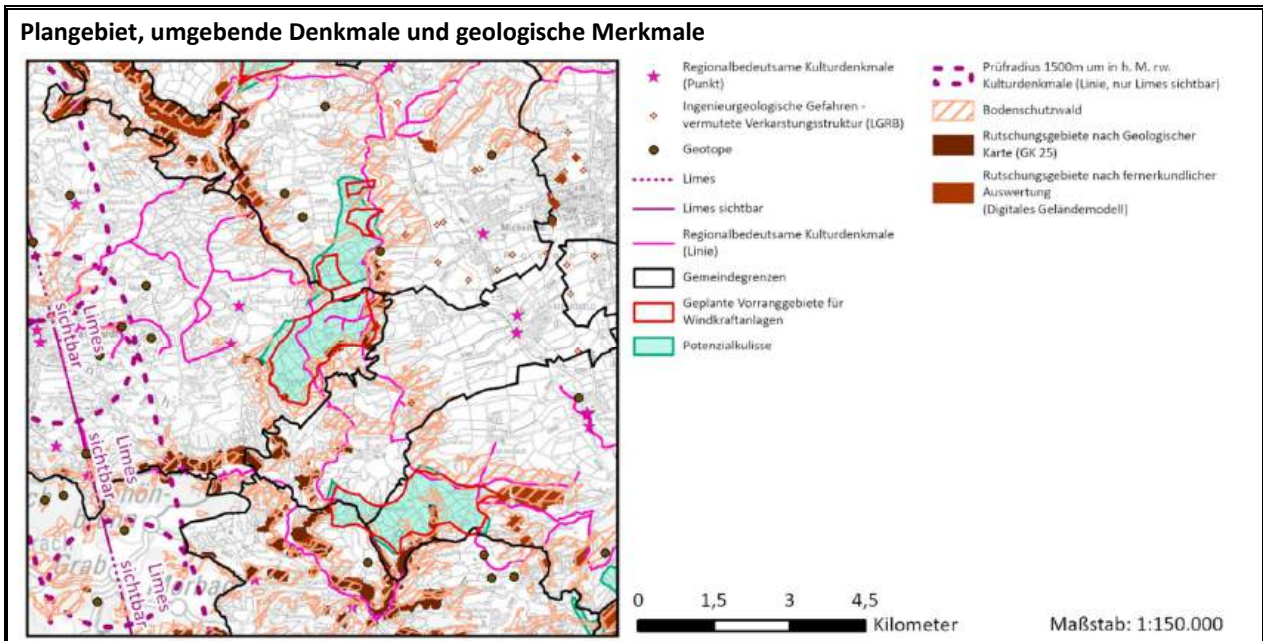
Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser



Oberflächengewässer	Gewässer II. Ordnung (Rötelbergbach) in sehr kurzem Abschnitt randlich 2 kleine stehende Gewässer (u.a. Rötelbergweiher) randlich	gering gering
Bewertung In der Standortwahl bleibt die konkrete Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich des Gewässerrandstreifens zu dem Gewässer II. Ordnung und der stehenden Gewässer abzustimmen. Es sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.		

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
Das Plangebiet wird von dem regionalbedeutsamen Kulturdenkmal 059.10 „Schwäbisch Haller Landhege mit Landtürmen“ durchzogen.	gering
Das Plangebiet überschneidet sich am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebiets teils mit Bodenschutzwald.	gering
Das Plangebiet überschneidet sich am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebiets teils geringfügig mit Rutschungsgebieten.	gering
Bewertung Das regionalbedeutsame Kulturdenkmal ist bei der Standortwahl in folgenden Umsetzungsplanungen zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden wird empfohlen. Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen und entsprechende forstrechtliche Vorgaben zu beachten. Unabhängig davon sind Beeinträchtigungen zu minimieren (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung über Bestand). Die Rutschungsgebiete sind bei Vorhabenplanungen zu beachten und in den betroffenen Bereichen wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau empfohlen. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmöglichkeiten auf Ebene der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu sehen.	

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
VRG Wind SHA_18_II	Nördlich des Plangebietes	55 ha	mittel

VRG Wind SHA_23_II	Südlich des Plangebietes	262 ha	mittel
<p>Bewertung</p> <p>Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden beim Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche bei den anderen Schutzgütern.</p> <p>Alle drei Teilbereiche von SHA_18_II und das Plangebiet liegen in Reihe innerhalb eines Korridors des Generalwildwegeplans. Das Plangebiet deckt diesen vollständig ab, während SHA_18_II zwar vollständig innerhalb des Korridors liegt, ihn jedoch lediglich in Teilen ausfüllt.. Da sich dieser Korridor jedoch in einem sehr ausgedehnten Waldgebiet befindet, dass deutlich über die Plangebiete hinaus und auch deutlich über die Korridorbreite hinaus eine Durchwanderbarkeit für Wildtiere gewährleistet, ist auch durch das Zusammenwirken der Plangebiete keine erhebliche Beeinträchtigung des Generalwildwegekorridders zu erwarten.</p> <p>Weder das Plangebiet noch SHA_18_II überschneiden sich mit dem FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“. Zwar erfolgt eine randliche geringfügige Berührung des Pufferbereiches, hierdurch ist jedoch, insbesondere mit Blick auf die spezifische Ausprägung des FFH-Gebietes zum Schutz der Fließgewässerlebensräume, keine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Dies gilt auch in der Zusammenschau der beiden Vorranggebiete mit dem Vorranggebiet SHA_16_II.</p> <p>Mit SHA_23_II, welches südlich von Sittenhardt liegt, besteht ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund einer möglichen Umfassung von Sittenhardt zusammen mit dem Plangebiet. Wie im Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit dargelegt ist, kann eine solche jedoch vermieden werden.</p> <p>Es sind also insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen zu sehen.</p>			

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)

Die Prüfung aller nicht umweltbezogenen Belange ergab, dass im Plangebiet keine Konflikte auftreten. Auf eine kartografische Darstellung wird deshalb verzichtet.

4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Aufgrund einer guten Eignungsbewertung für Windleistungsdichte und Abstand zu Wohnbebauung ist das Plangebiet gut für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet. Dies wird durch die teilweise Darstellung als kommunale Konzentrationszone und die bestehenden Anlagen bestätigt. Das Plangebiet zeichnet sich darüber hinaus durch eine Nähe zu Einspeiseinfrastruktur aus.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein bestehendes Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen der Teilfortschreibung Photovoltaik. Weiter ist dort auch ein weiteres neu in der Teilfortschreibung Solarenergie geplantes deutlich größeres Vorbehaltsgebiet für Photovoltaikanlagen vorgesehen. Hier könnten sich Synergieeffekte ergeben, die eine höhere Eignung des Gebietes beispielsweise für eine zukünftige Produktion von erneuerbarem Wasserstoff nahelegen.

Im Vergleich zu der kommunalen Konzentrationszone wurde das Gebiet nach Südwesten weiter ausgedehnt, um dort laufende Umsetzungsplanungen ebenfalls in das Vorranggebiet einzubeziehen.

Verbleibende Konflikte können auf Ebene der Umsetzungsplanung berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen sind nicht zu sehen.

Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.

SHA_21_II „Östlich Michelbach a.d. Bilz (Kernort)“

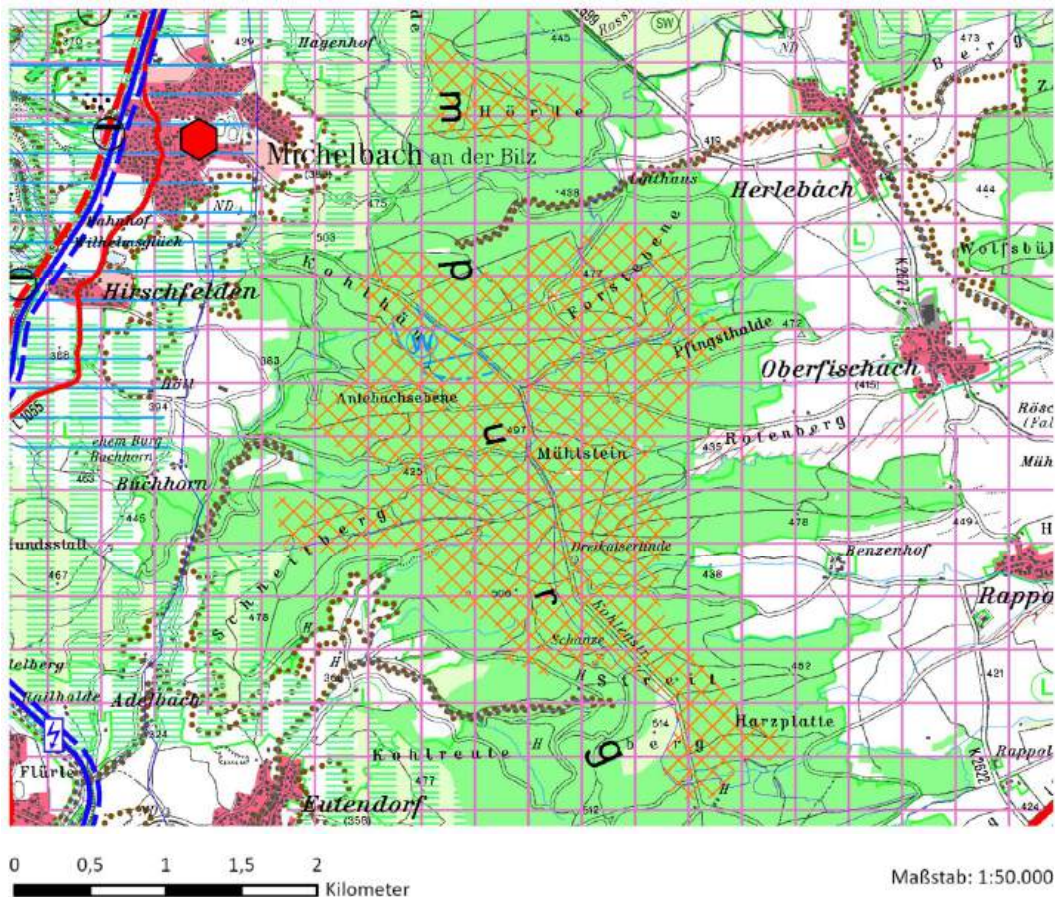
Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Das 647 ha große Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb einer Waldfläche südöstlich von Michelbach an der Bilz. Es liegt in den Gemeindegebieten von Michelbach a.d. Bilz und Obersontheim sowie in den Stadtgebieten von Schwäbisch Hall und Gaildorf. Es besteht aus zwei Teilflächen, welche durch das FFH-Gebiet „Oberes Bühlertal“ getrennt werden. Die kleinere, nördliche Teilfläche ist ca. 47 ha groß, während die größere, südliche Teilfläche ca. 600 ha umfasst. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft, sowie eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.

Die nördliche Teilfläche, sowie die westliche Hälfte der südlichen Teilfläche befinden sich innerhalb der rechtskräftigen Konzentrationszonen für Windenergie auf Basis der „8. FNP-Fortschreibung - TFS Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Stadt Schwäbisch Hall, sowie des „Teil-FNP Windenergie“ des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Limpurger Land.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte nachher



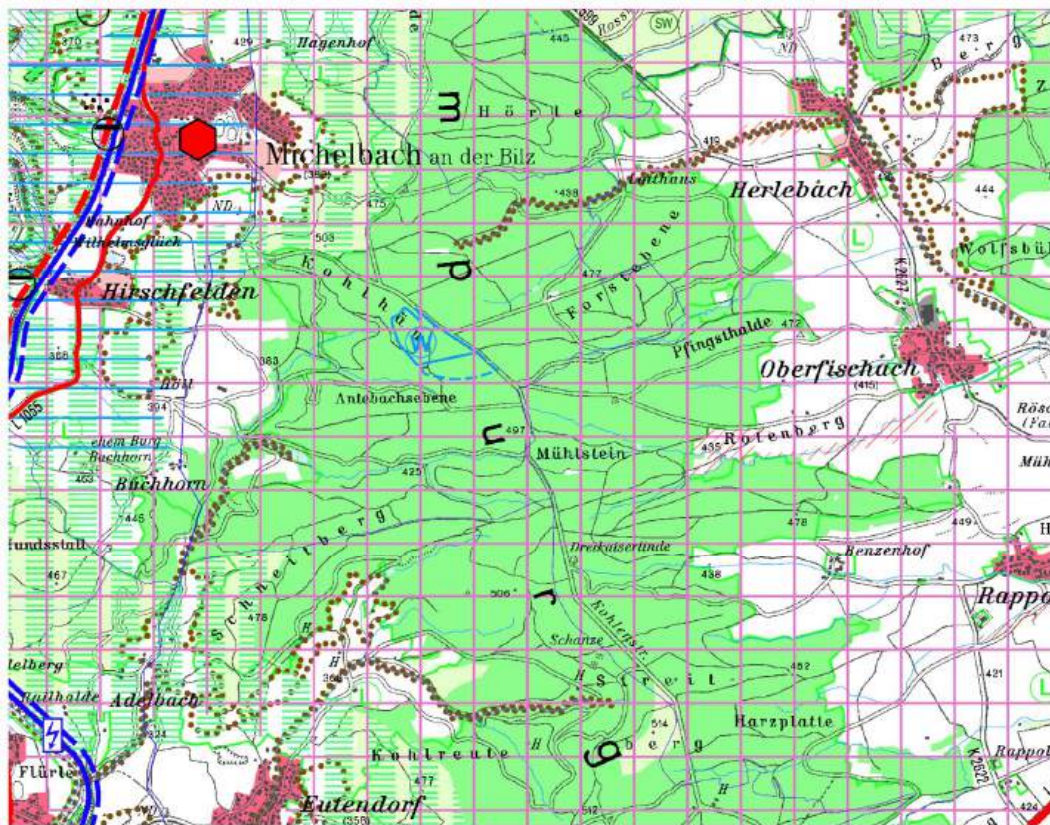
 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

Hinweis:

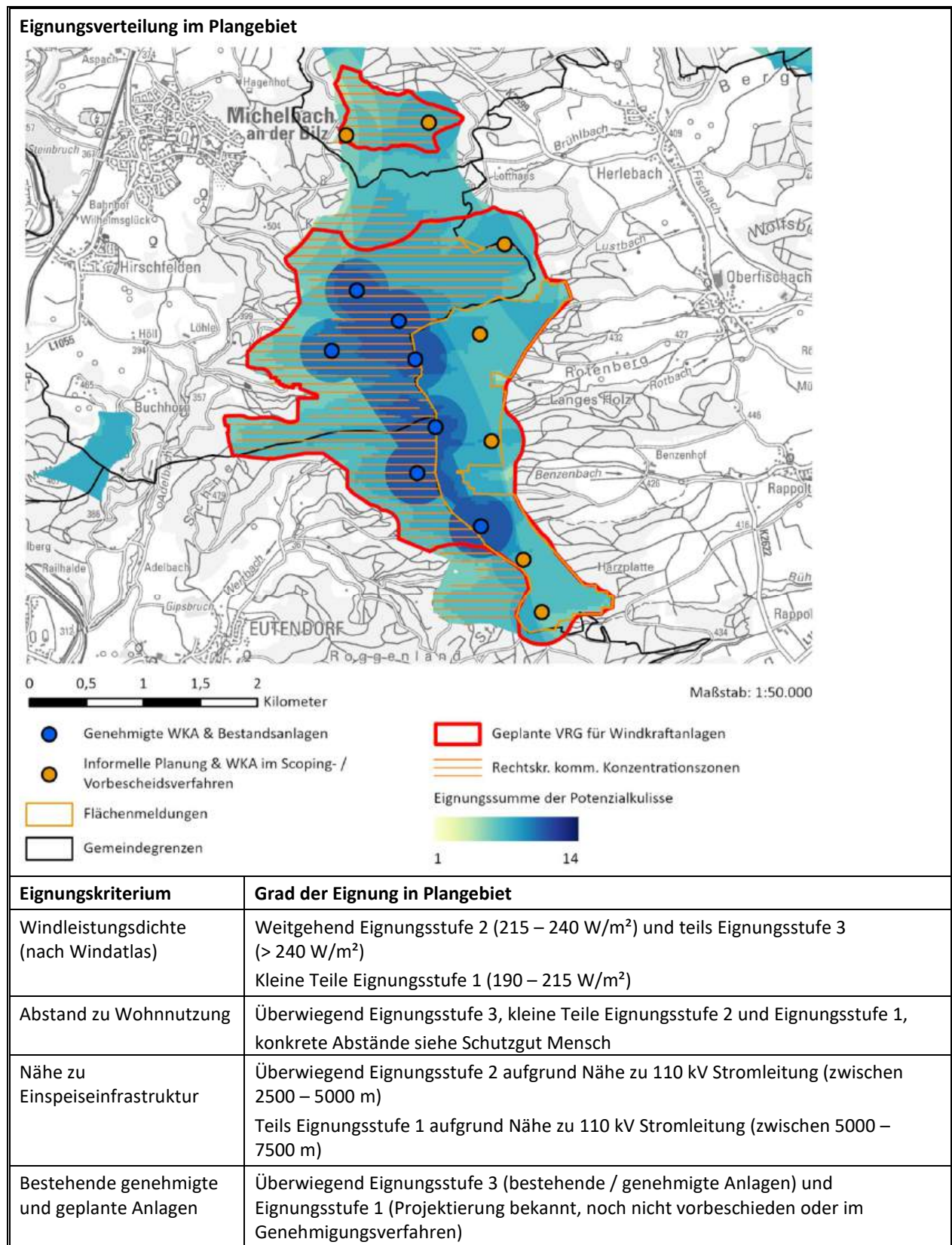
Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher



Maßstab: 1:50.000

1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset

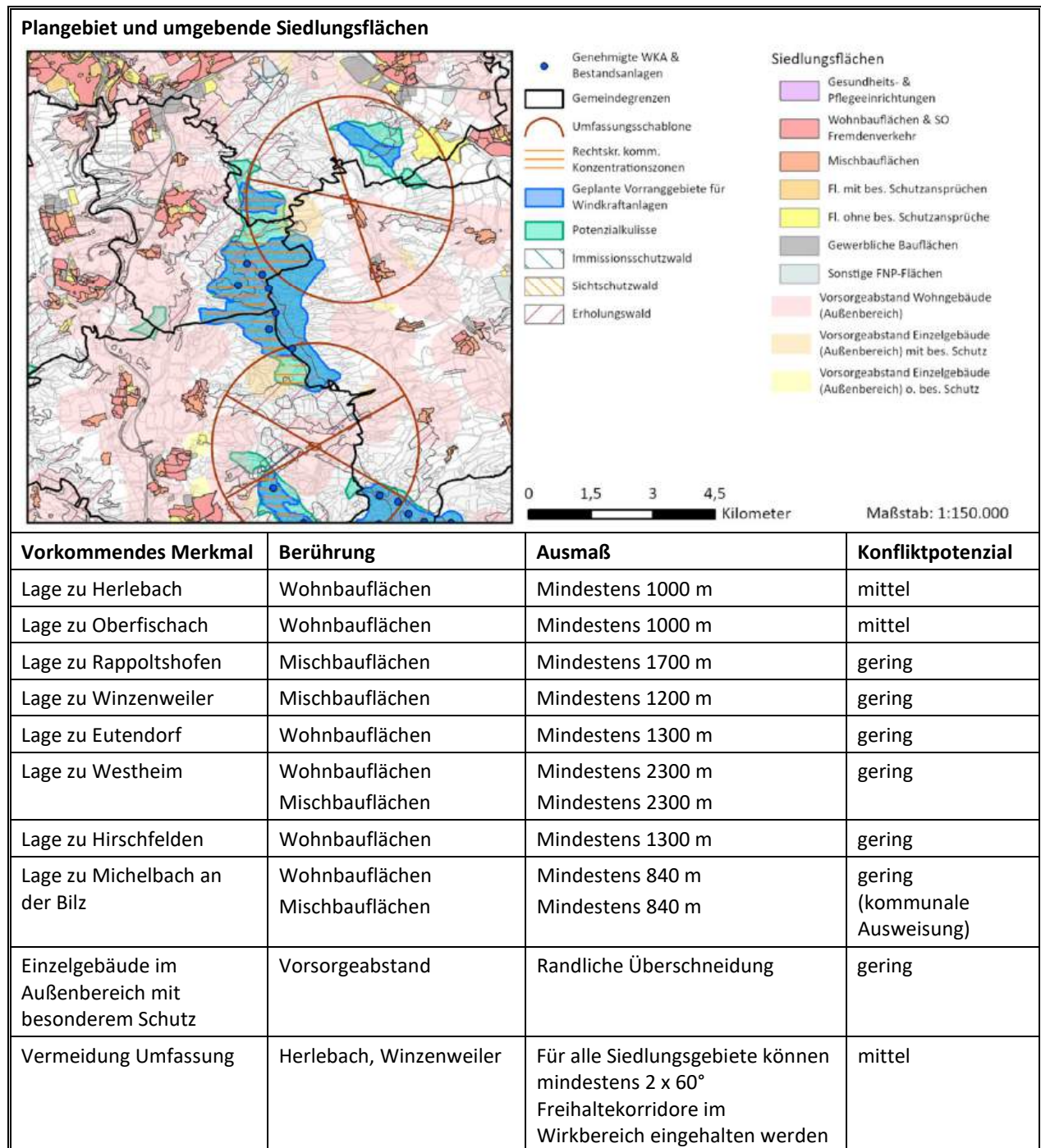


Bewertung

Das Gebiet zeichnet sich durch eine gute Windleistungsdichte sowie vorhandene Einspeiseinfrastruktur aus. Im Großteil des Plangebiets befinden sich zudem Bestandsanlagen bzw. es werden neue geplant. Die Flächen ohne Anlagen liegen innerhalb bestehender Konzentrationszonen und haben bereits im jeweiligen FNP-Verfahren eine Eignungsprüfung durchlaufen. Vom maximalen Siedlungsabstand wird nur in Flächen abgewichen, welche bereits durch die betroffenen Verwaltungsräume selbst als Konzentrationszonen ausgewiesen wurden, bzw. in denen aktuelle Planungen von Windkraftanlagen vorliegen. Die Ausweitung über die bestehende Konzentrationszone hinaus nach Osten in das Gemeindegebiet Obersontheims beruht auf einer gemeldeten Planung der Stadtwerke Schwäbisch Hall.

2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

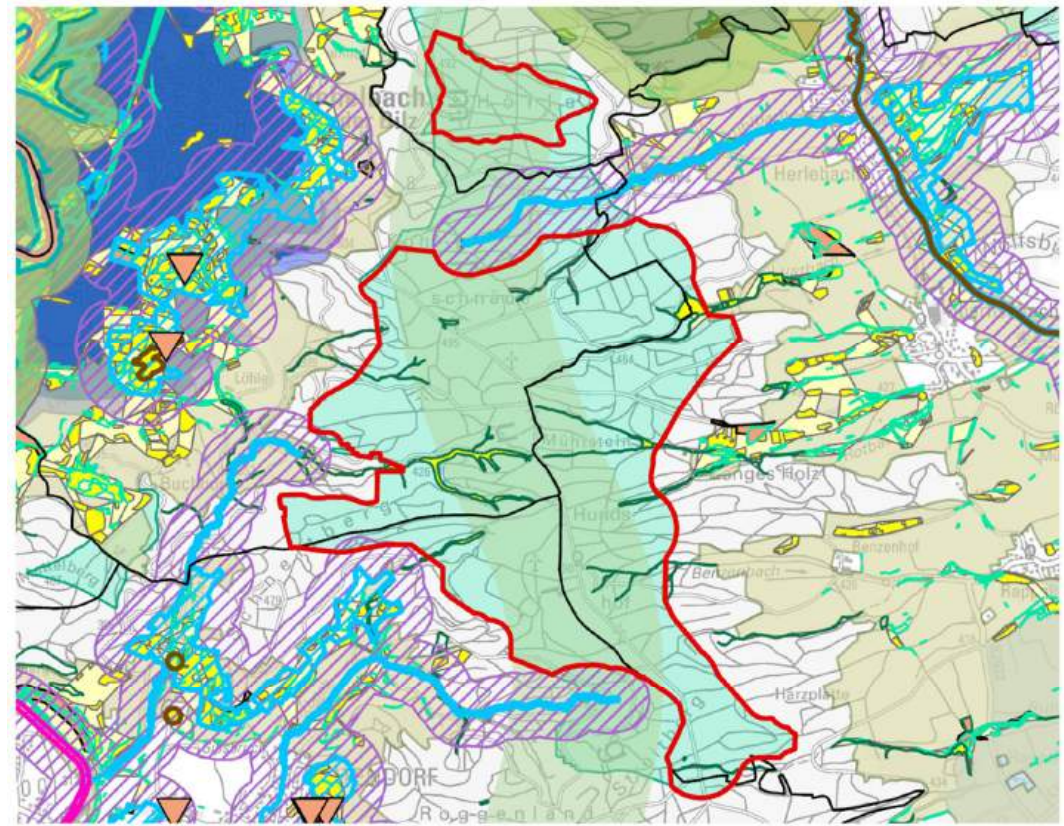
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Erholungswald	In Plangebiet	Die westlichen Waldflächen sind teilweise als Erholungswald kartiert.	gering
<p>Bewertung</p> <p>Die Entfernung zu Wohnbebauungen beträgt in fast allen Fällen mindestens 1000 m. Lediglich zu Michelbach an der Bilz wird der Mindestabstand zu Wohnbebauung von 840 m eingehalten. Da in diesem Bereich bereits bislang eine rechtskräftige kommunale Konzentrationszone vorliegt, wird deren Abgrenzung zugrunde gelegt. Insgesamt hat das Plangebiet aus diesen Gründen ein nur geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Siedlungsabstände.</p> <p>Das Gebiet schneidet im Norden und Süden geringfügig den als Konfliktkriterium festgelegten Vorsorgeabstand zu zwei einzelnen Wochenendhäusern, allerdings ist durch die nur temporäre Wohnnutzung und die Lage des Vorranggebietes im Wald von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.</p> <p>Die teilweise Lage im Erholungswald ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung über Bestand).</p> <p>Durch die isolierte Lage des Vorranggebiets liegt bei fast allen nahen Siedlungskörpern keine Umfassungssituation vor. Nordöstlich von Herlebach wird das Vorranggebiet SHA_19_II geplant, es werden aber gemäß „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ Freihaltekorridore von mehr als 60° in nordwestlicher und südöstlicher Richtung freigehalten. Ebenso können bei Winzenweiler zwei Freihaltekorridore in Relation zu den geplanten Vorranggebieten SHA_26_II und SHA_27_II von West nach Ost freigehalten werden. In Summe ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts menschliche Gesundheit auszugehen.</p>			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

- Naturdenkmale punktförmig
- Gemeindegrenzen
- Geplante Vorranggebiete für Windkraftanlagen
- Potenzialkulisse
- Verordnete Naturschutzgebiete
- Bann- & Schonwälder
- 200m-Puffer NSG & Bann-/Schonwälder
- ASP-Artvorkommen
- EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- 200m-Puffer Natura2000
- Offenlandbiotopie
- Waldbiotopie
- Naturdenkmale flächig
- Kernflächen landesweiter Biotopverbund
- Kernräume landesweiter Biotopverbund
- Landschaftsschutzgebiete
- FB Artenschutz Kategorie B
- Generalwildwegeplan 1000m Korridore
- FB Artenschutz Kategorie A
- FB Artenschutz + Nachmeldung Mopsfledermaus Puffer 90m

Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
Randlage und geringfügige Überschneidung 200 m Puffer zum FFH-Gebiet „Kochertal Abtsgmünd – Gaildorf und Rottal“ im westlichen Bereich des südlichen Teilbereichs	gering
200 m-Puffer zum FFH-Gebiet „Oberes Bühlertal“ nördlich an südlichen Teilbereich angrenzend	gering
Schmale, gewässerbegleitende geschützte Waldbiotopie, Kernräume und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds	gering
Zentral im Gebiet verlaufender 1000 m breiter Korridor des Generalwildwegeplans	mittel

Bewertung

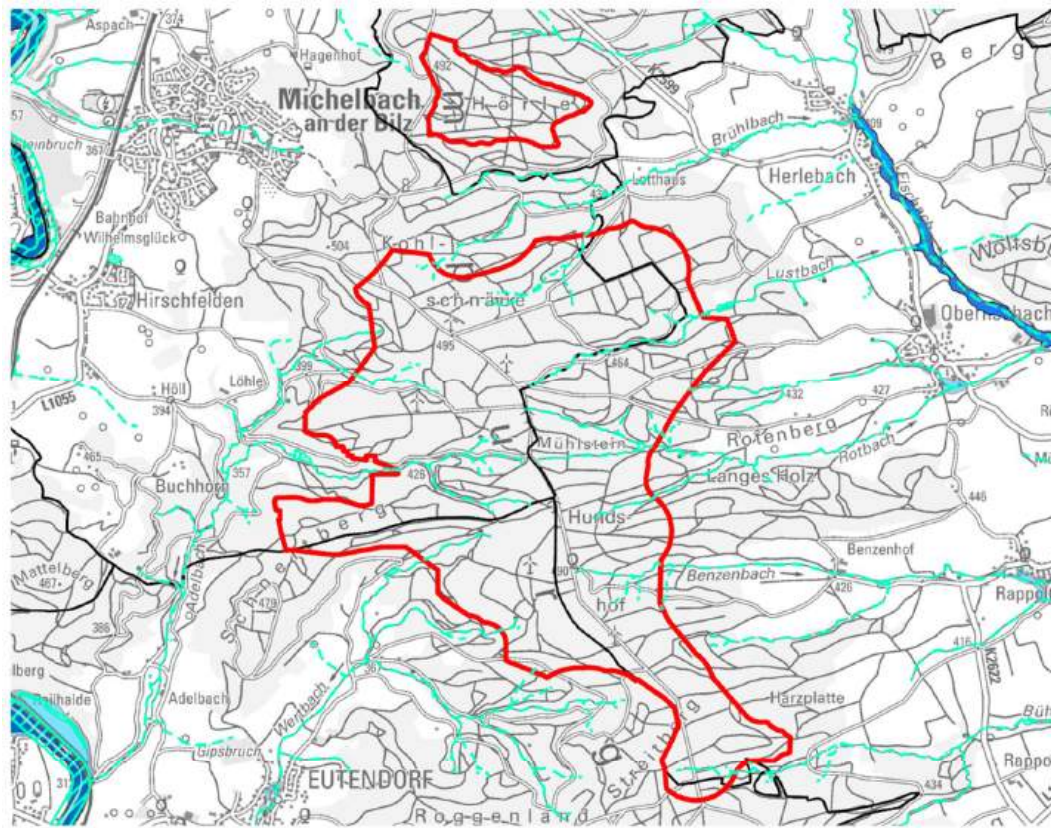
Bei der konkreten Standortwahl sind die vereinzelt gesetzlich geschützten und sensiblen Bereiche zu meiden. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Durch die Größe des Waldgebietes, bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten für Wildtiere, sodass die Beeinträchtigung des Korridors des Generalwildwegeplans als vertretbar betrachtet wird. Zusätzlich wurde auf eine Übernahme des südlichen Teiles der Konzentrationszone verzichtet, um den Eingriff in den Korridor zu minimieren. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Generalwildwegekorridors ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.

Der Vorsorgepuffer zum FFH-Gebiet „Kochertal Abtsgmünd – Gaildorf und Rottal“ wurde bis auf randliche Berührungen ausgespart. Es handelt sich in diesem Bereich um kleine Fließgewässer, die als solche, Teil des FFH-Gebietes sind. Da es zu keinen Gebietsüberschneidungen kommt und eine Beeinflussung der Gewässerfauna und -flora durch Windkraftanlagen von außerhalb des Gebietes nicht zu erwarten ist, wird keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gesehen. Der Vorsorgepuffer zum FFH-Gebiet „Oberes Bühlertal“ wurde im Vergleich zur Potenzialkulisse ausgespart. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

--- Gewässer II. Ordnung

□ Gemeindegrenzen

▭ Geplante VRG für Windkraftanlagen

■ Gewässer I. Ordnung

▭ Stehende Gewässer

▨ 50m Uferzone zu Fließgewässern I. Ordnung & Binnengewässern > 1 ha

Überschwemmungsgebiete

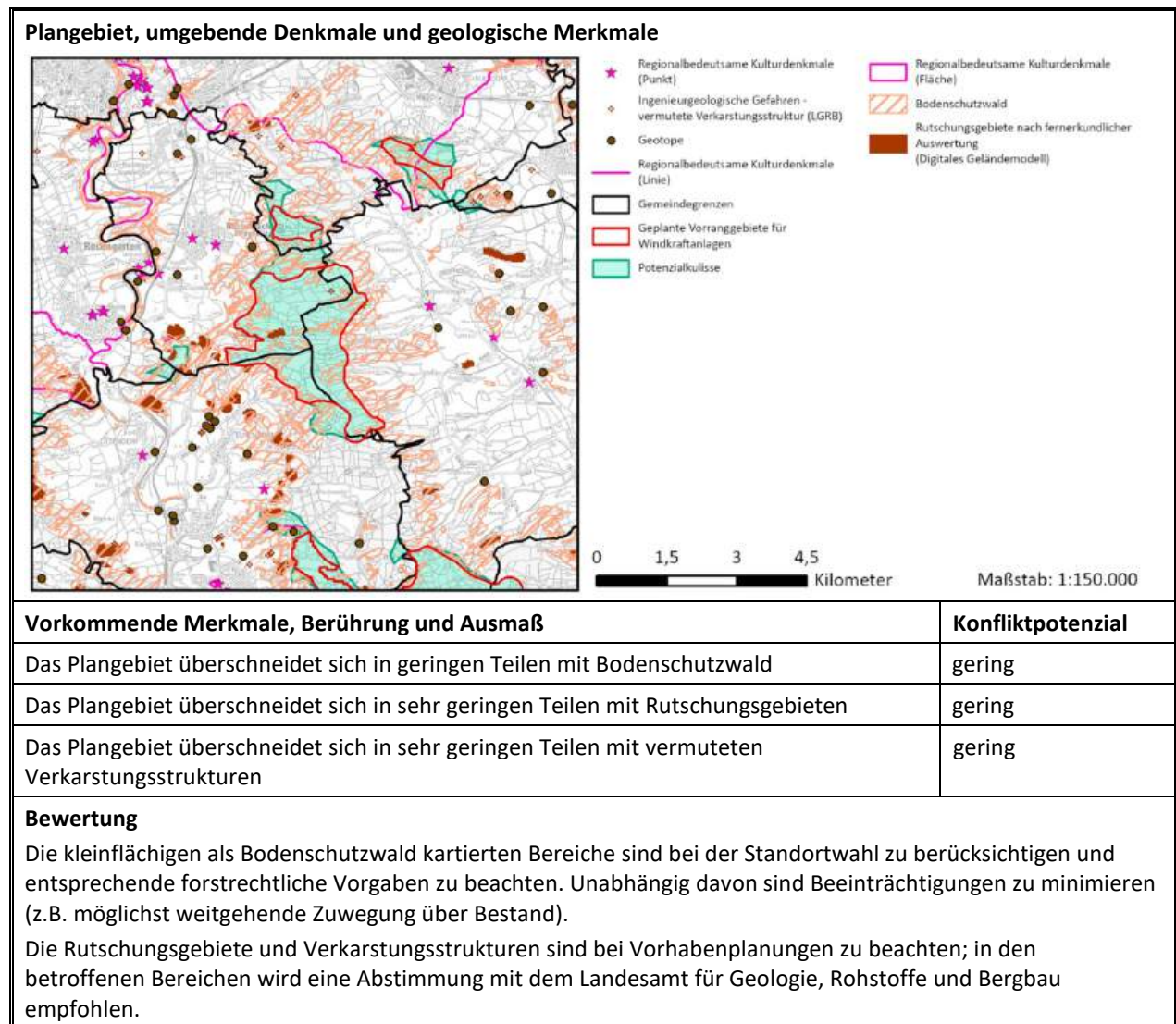
■ festgesetzt durch Rechtsverordnung

■ im Verfahren

■ Überflutungsflächen HQ100

Vorkommende Merkmale	Berührung	Konfliktpotenzial
Oberflächengewässer	Diverse Gewässer II. Ordnung (u.a. Antebach, Katzengehrbach, Bühlbach, Benzenbach, Lustbach, Adelbach, Rotbach, Esterichbach, Mühlsteinbach) in südlicher Teilfläche	gering
	Zwei kleinflächige stehende Gewässer (u.a. Rotbachweiher) im östlichen und nördlichen Bereich der südlichen Teilfläche	gering
Bewertung		
Bei der Standortwahl bleibt die konkrete Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich der Gewässerrandstreifens zu den Gewässern II. Ordnung sowie den stehenden Gewässern abzustimmen. Es sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.		

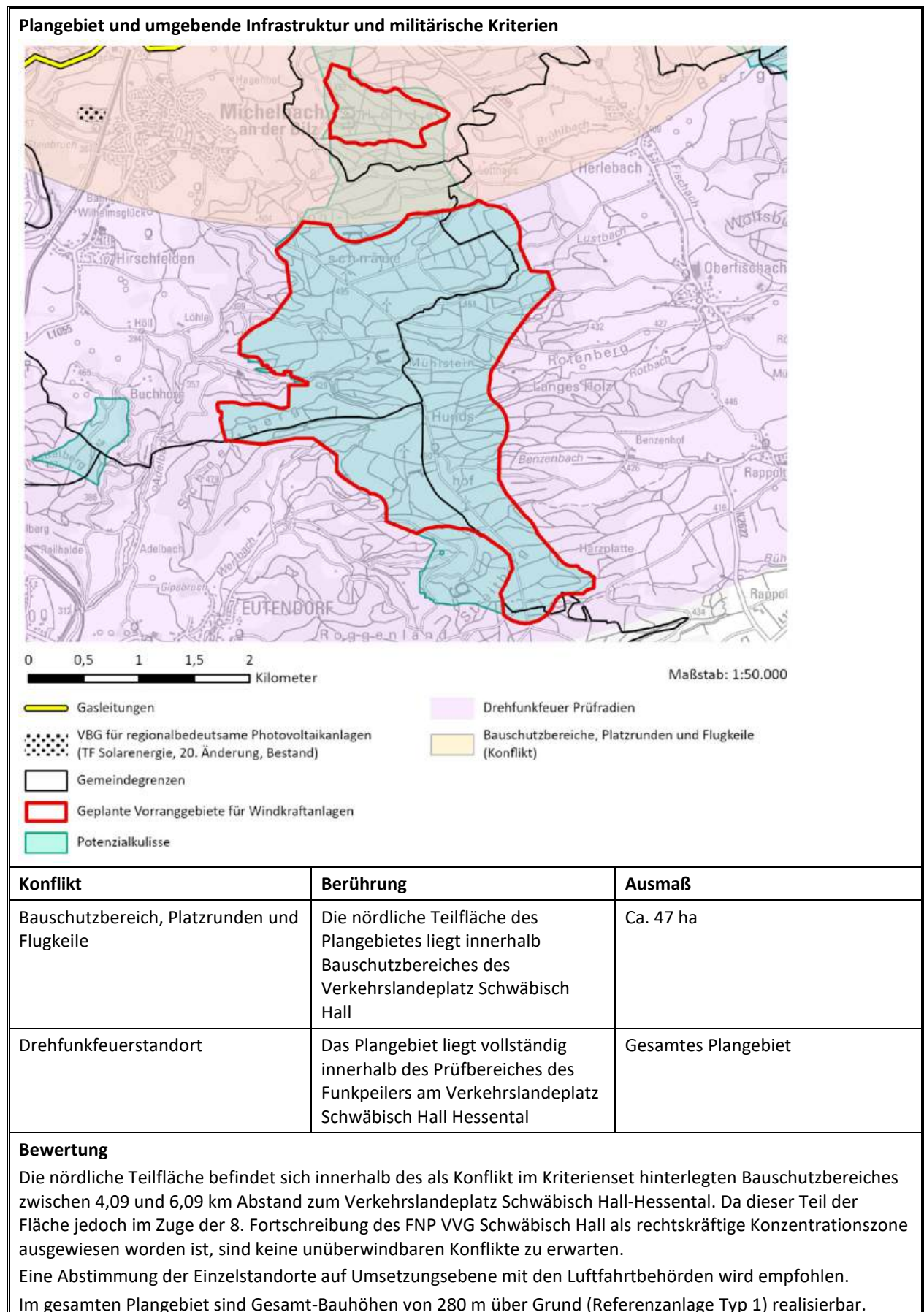
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
VRG Wind SHA_19_II	Nordöstlich des Plangebiets	Ca. 54 ha	gering
VRG Wind SHA_26_II	Südlich des Plangebiets	Ca. 150 ha	gering
VRG Wind SHA_27_II rechtskräftige kommunale isolierte Positivplanung	Südsüdöstlich des Plangebiets	Ca. 484 ha	gering
<p>Bewertung</p> <p>Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Umfassung von Ortschaften wurde in Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche in den anderen Schutzgütern. Zur Vermeidung wurden weitere Potenzialflächen gestrichen und das Plangebiet reduziert. Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.</p> <p>Teile der bereits bestehenden und von dem Vorranggebiet weitgehend überzeichneten kommunalen Konzentrationszonen wurden aus Gründen der naturschutzfachlichen Konfliktminimierung (FFH und Generalwildwegeplan) nicht übernommen. Es handelt sich dabei lediglich um kleine Ausbuchtungen des kompakten Vorranggebietes im Norden und Südwesten des Plangebietes. Da diese Bereiche Teil der bestehenden kommunalen Windkraftkulisse sind, in direktem räumlichem Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet stehen und keine nennenswerte Vergrößerung darstellen, geht von diesen keine kumulative Wirkung aus.</p>			

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)



4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Da das Gebiet zum Großteil aus rechtskräftigen Konzentrationszonen inkl. Bestandsanlagen besteht, ist es sehr gut als Vorranggebiet geeignet. Die Ausweitung über die bestehende Konzentrationszone hinaus nach Osten auf das Gemeindegebiet von Obersontheim kann durch die Planung der Stadtwerke Schwäbisch Hall zu einem raschen Bau von Windkraftanlagen führen.

Trotz der Größe ist das Gebiet konfliktarm, mögliche Konflikte wurden in der Abgrenzung gemieden und können in der Umsetzungsplanung weiter minimiert werden, bzw. wurden bereits bei der Umsetzung der jeweiligen FNP geprüft. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nicht zu sehen.

Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.

SHA_23_II „Südwestlich Rosengarten-Sanzenbach“

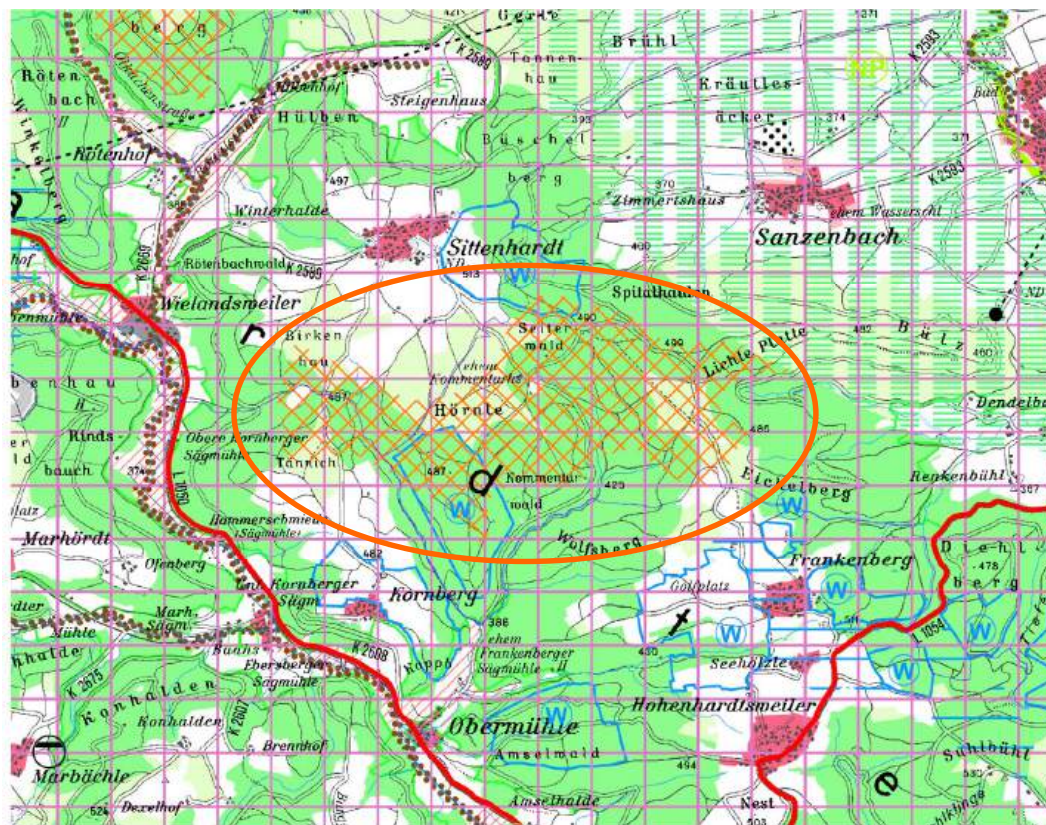
Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Das Plangebiet liegt südwestlich von Sanzenbach und östlich von Wielandsweiler. Es ist ca. 262 ha groß und beinhaltet fast ausschließlich Waldflächen. Das Plangebiet liegt überwiegend im Gemeindegebiet von Rosengarten, reicht jedoch auch in das Stadtgebiet von Schwäbisch Hall und das Gemeindegebiet von Oberrot. Es liegt überwiegend innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft und komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.

Im Westen des Plangebiets liegt eine im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Limpurger Land - Teil-FNP Windenergie – dargestellte Konzentrationszone. Das restliche Plangebiet hat eine nahezu identische Abgrenzung mit der aktuell im Verfahren befindlichen isolierten Positivplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Stadt Schwäbisch Hall, durch die eine weitere Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden soll.


Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung


Raumnutzungskarte nachher



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

 Kennzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kennzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind, nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

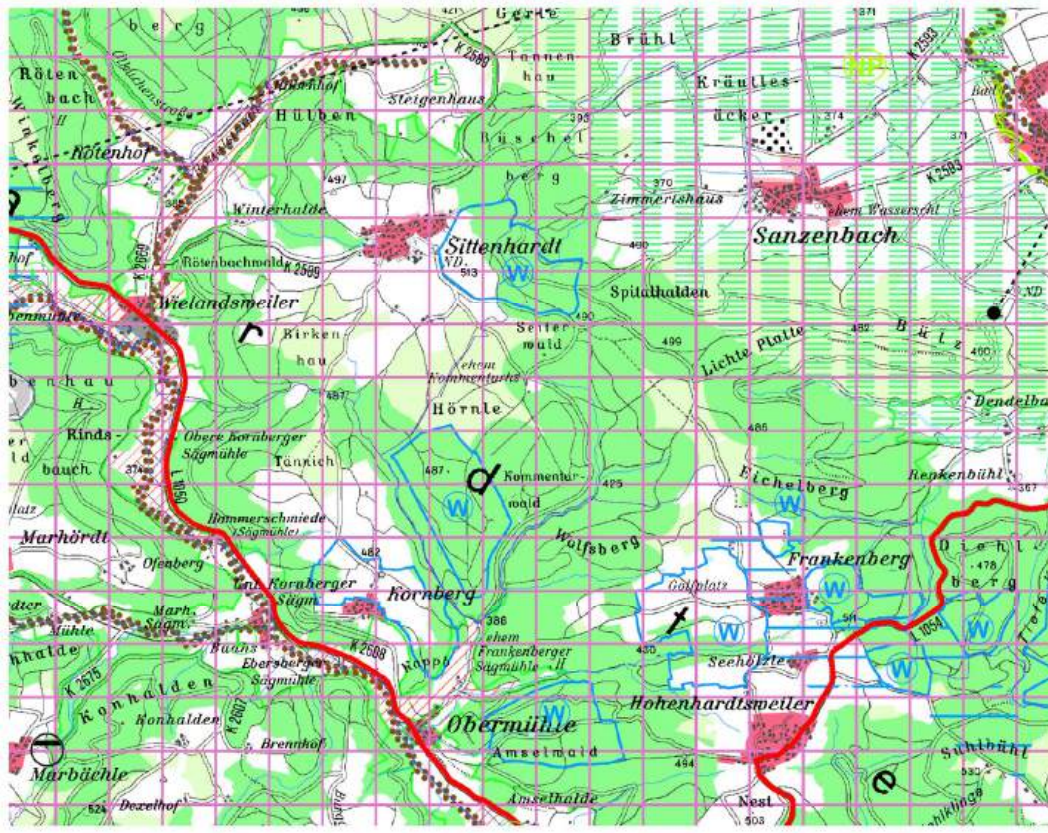
(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

Hinweis:

Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der

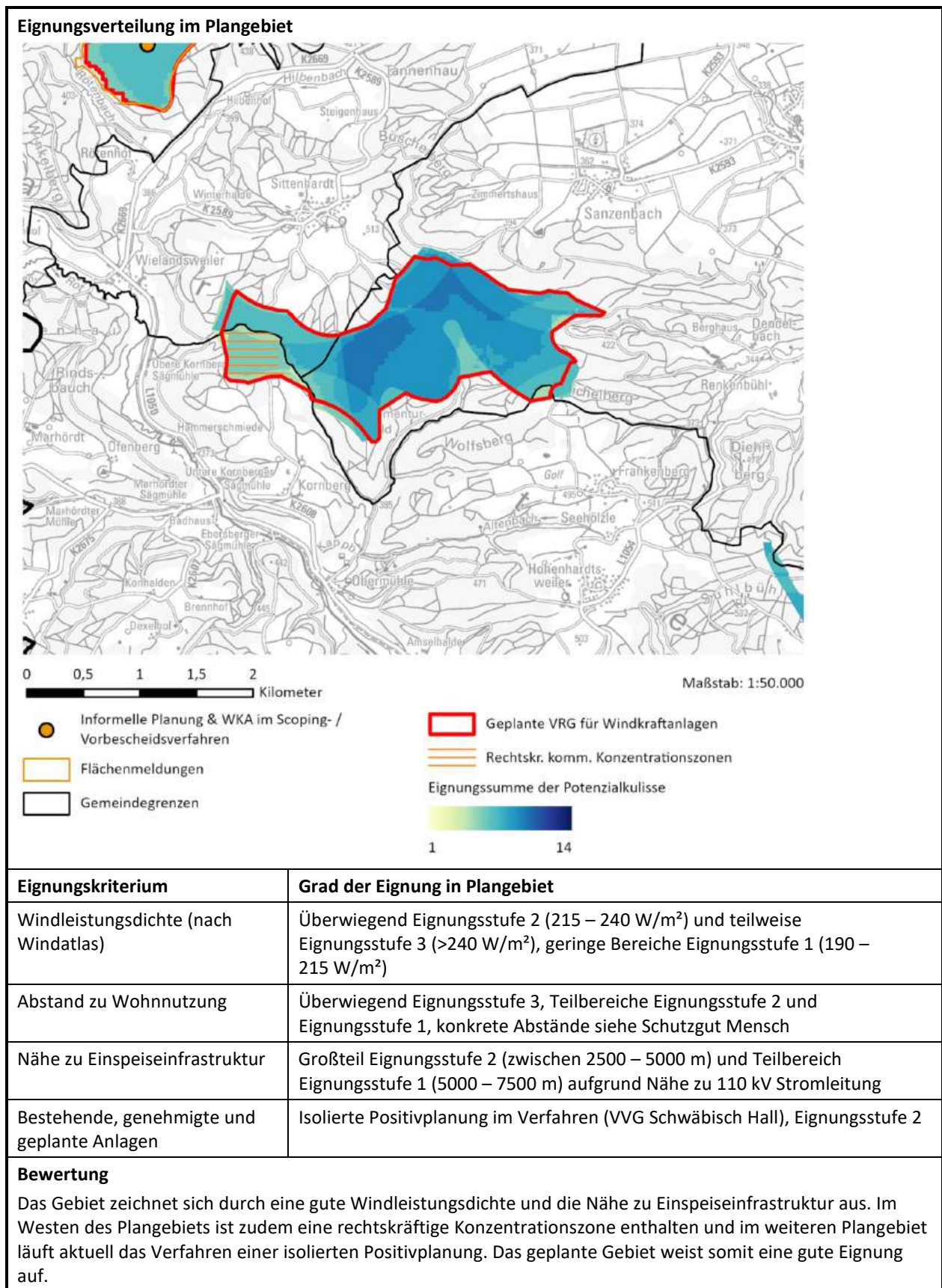
bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher



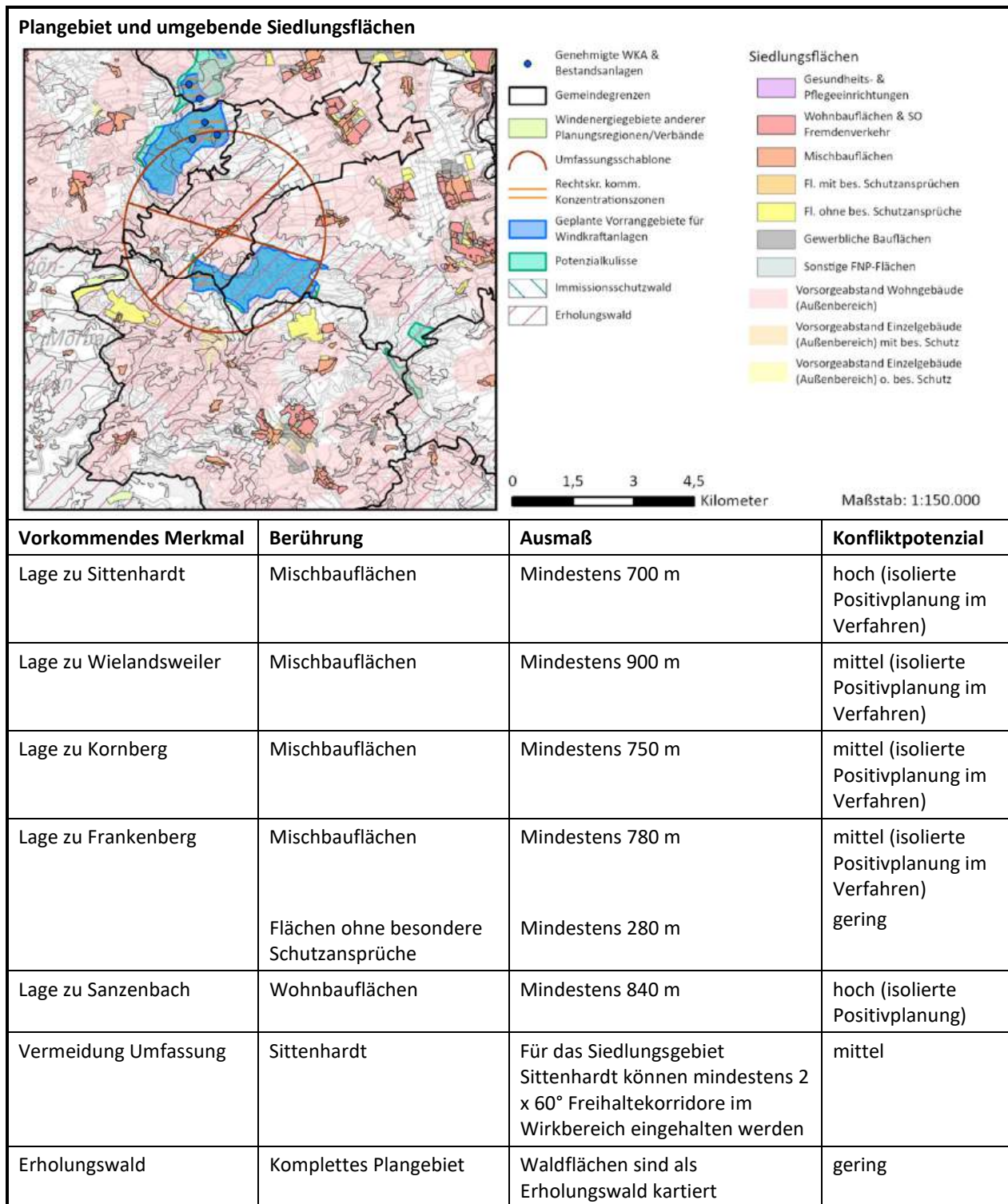
Maßstab: 1:50.000

1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset



2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Bewertung

Aufgrund der Entfernung von mindestens 700 m zu allen Mischbauflächen und mindestens 840 m zu Wohnbauflächen besteht ein grundsätzlich mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Mit Blick auf die aktuell im Verfahren befindliche isolierte Positivplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die Ausweisung des Vorranggebiets aber als vertretbar eingestuft. Die Fläche der isolierten Positivplanung wurde bezüglich der Siedlungsabstände leicht angepasst. Zu der Fläche ohne besondere Schutzansprüche (Golfplatz) wird ein nach Kriteriensatz ausreichender Vorsorgeabstand gewahrt.

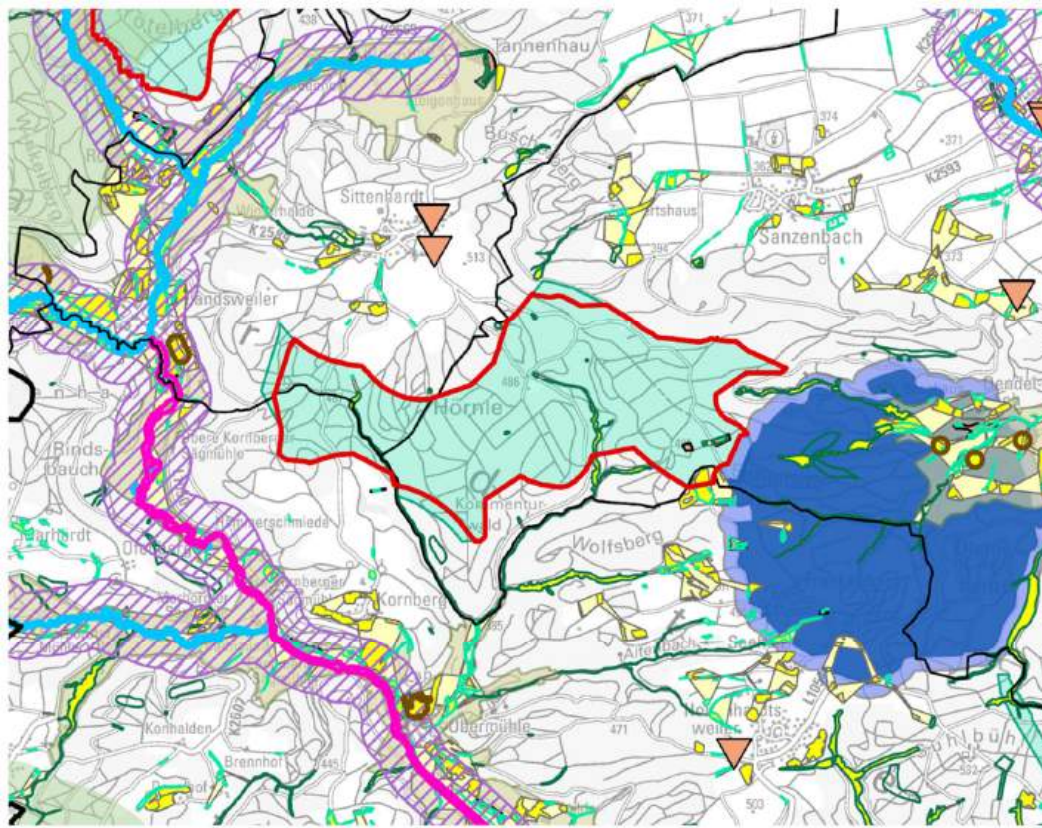
Eine Umfassung des Siedlungsgebietes Sittenhardt wird durch eine Freihaltung von mind. 2 mal 60° gemäß „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vermieden.

Die Lage im Erholungswald ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung über Bestand), kann jedoch mit Blick auf § 2 EEG nicht zum Ausschluss des Gebietes führen.

In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.






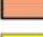

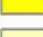

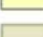

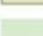




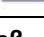
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Naturdenkmale punktförmig |  | Offenlandbiotopie |
|  | Gemeindegrenzen |  | Waldbiotopie |
|  | Geplante Vorranggebiete für Windkraftanlagen |  | Naturdenkmale flächig |
|  | Potenzialkulisse |  | Kernflächen landesweiter Biotopverbund |
|  | ASP-Artvorkommen |  | Kernräume landesweiter Biotopverbund |
|  | EU-Vogelschutzgebiete |  | Landschaftsschutzgebiete |
|  | FFH-Gebiete |  | Generalwildwegeplan 1000m Korridore |
|  | 200m-Puffer Natura2000 |  | FB Artenschutz Kategorie A |
| | |  | FB Artenschutz + Nachmeldung
Mopsfledermaus Puffer 90m |

Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß	Konfliktpotenzial
Einzelne geschützte Offenlandbiotopie und mehrere kleinflächige sowie gewässerbegleitende geschützte Waldbiotopie	gering
Einzelne kleine flächige Naturdenkmale	gering
Geringer Bereich mit Kernflächen / Kernräumen landesweiter Biotopverbund	gering
Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz östlich angrenzend	gering

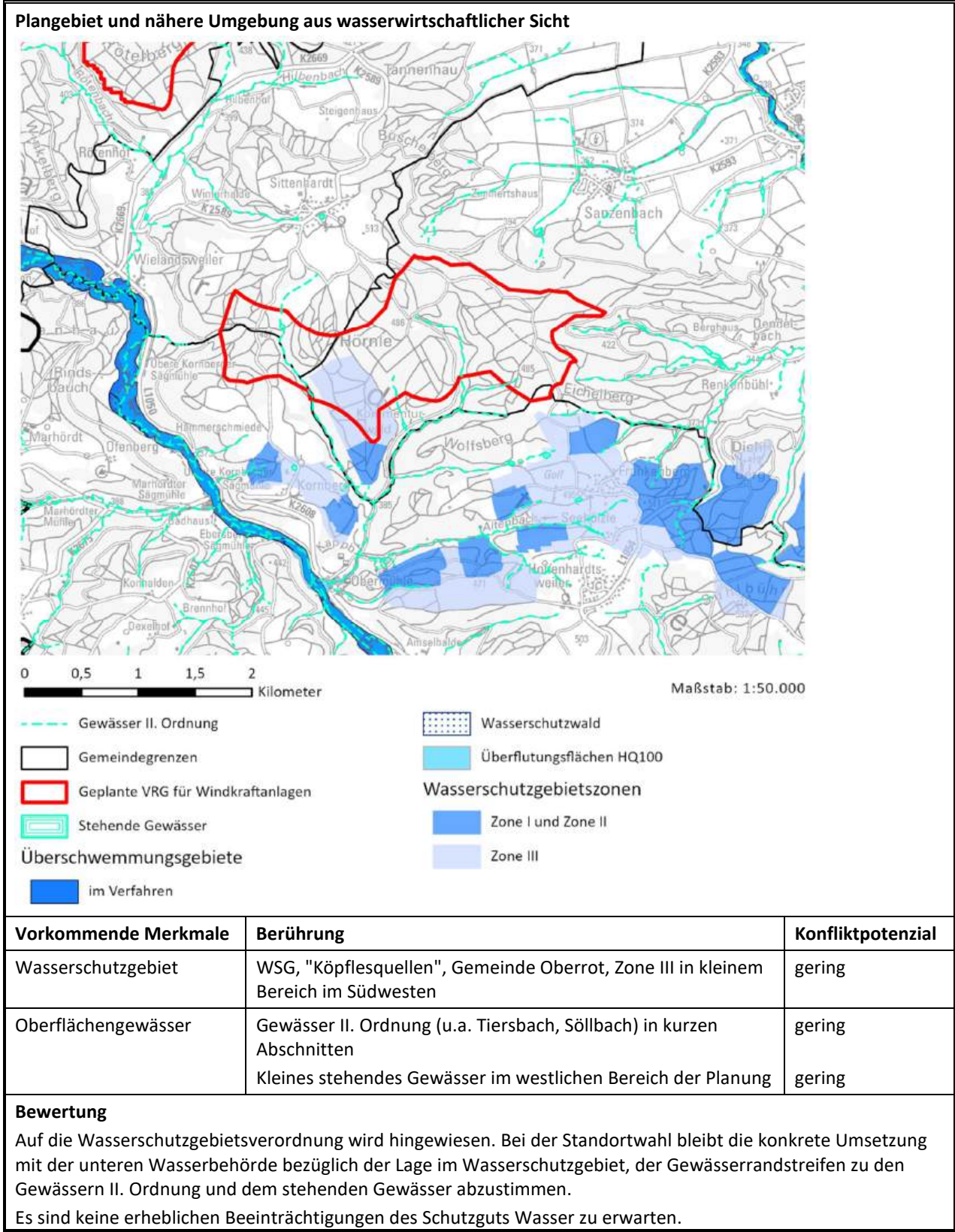
Bewertung

Bei der konkreten Standortwahl sind die gesetzlich geschützten und sensiblen Bereiche zu meiden. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

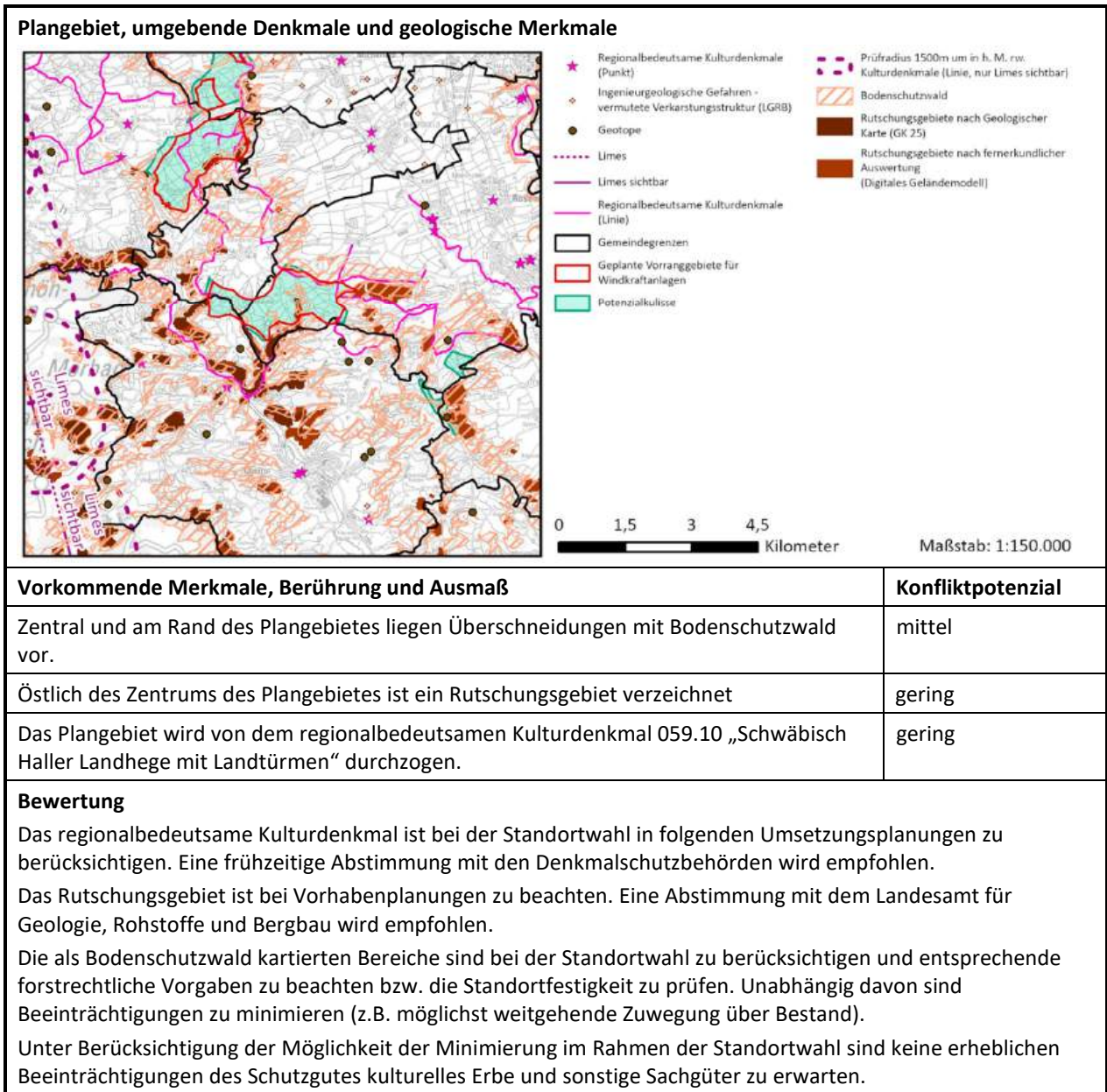
Das Plangebiet bleibt außerhalb der als Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz eingestufteten Fläche. Der 90 m-Puffer wurde zudem im Vergleich zur Potenzialkulisse ausgespart. Wir gehen daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Artenvorkommens aus.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Geplantes VRG Wind SHA_20_II / rechtskräftige kommunale Konzentrationszone	Nordwestlich des Plangebietes	233 ha	mittel
<p>Bewertung</p> <p>Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden im Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche in den anderen Schutzgütern.</p> <p>Für Sittenhardt entsteht trotz Lage zwischen SHA_20_II und SHA_23_II keine Umfassung.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen ist somit nicht zu sehen.</p>			

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)

Die Prüfung aller nicht umweltbezogenen Belange ergab, dass im Plangebiet keine Konflikte auftreten. Auf eine kartografische Darstellung wird deshalb verzichtet.

4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Das Plangebiet weist aufgrund überwiegend hoher Windleistungsdichte und der Nähe zu Einspeiseinfrastruktur eine gute Eignung als Vorranggebiet auf. Im Westen des Plangebiets ist zudem eine rechtskräftige Konzentrationszone enthalten und im weiteren Plangebiet läuft aktuell das Verfahren einer isolierten Positivplanung durch die VVG Schwäbisch Hall.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes liegen zudem zwei Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (rechtskräftig bzw. Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie vorgesehen). Hier könnten sich Synergieeffekte ergeben, die eine höhere Eignung des Gebietes beispielsweise für eine zukünftige Produktion von erneuerbarem Wasserstoff nahelegen.

Die zugrunde liegenden Potenzialfläche wurde nicht vollständig übernommen, um erweiterte Siedlungsabstände zu Wielandsweiler, Kornberg, Frankenberg und einen Vorsorgeabstand zum Schwerpunktorkommen Kategorie A nach Fachbeitrag Artenschutz einzuhalten.

Zwei kleinere Teilflächen der Potenzialkulisse südöstlich des Plangebietes wurden aufgrund geringer Flächengröße bei geringerer Eignung und bei der südlichen Fläche wegen Nähe zu Wohnnutzungen im Außenbereich verworfen.

Geringe Umweltkonflikte innerhalb des Gebietes können auf der nachgelagerten Umsetzungsebene im Rahmen der Standortwahl minimiert werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im gesamten Plangebiet sind grundsätzlich Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.

KÜN_16_II „Östlich Waldenburg-Obersteinbach“

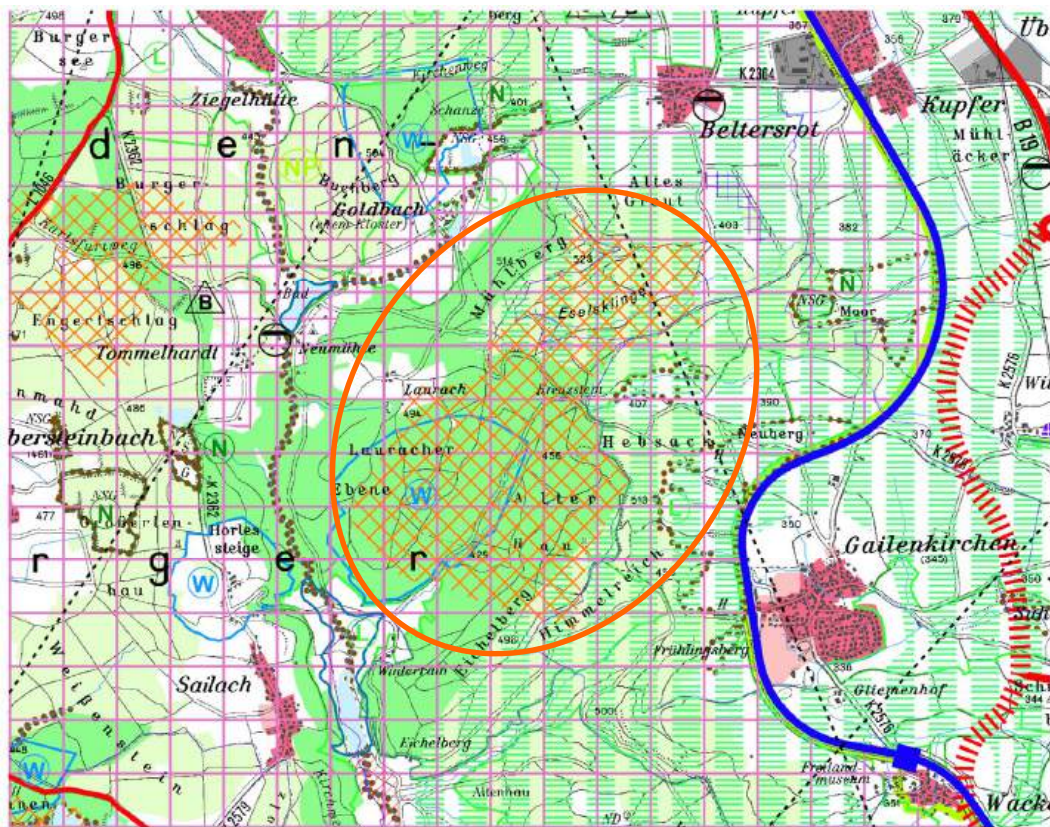
Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Das Plangebiet liegt östlich von Obersteinbach, südöstlich von Waldenburg und reicht bis westlich von Gailenkirchen. Es ist ca. 302 ha groß und verläuft überwiegend im Stadtgebiet von Waldenburg und im Gemeindegebiet Kupferzell, ein geringer Anteil liegt im Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. Das Plangebiet besteht komplett aus Waldflächen, der nördliche Teil liegt im Regionalen Grünzug, der südliche Teil im Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Das Gebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Im Nordosten quert eine Richtfunkstrecke das Plangebiet.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Konzentrationszone für Windenergie der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Hohenloher Ebene. Diese wurde als Vorranggebiet übernommen.


Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung


Raumnutzungskarte nachher



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

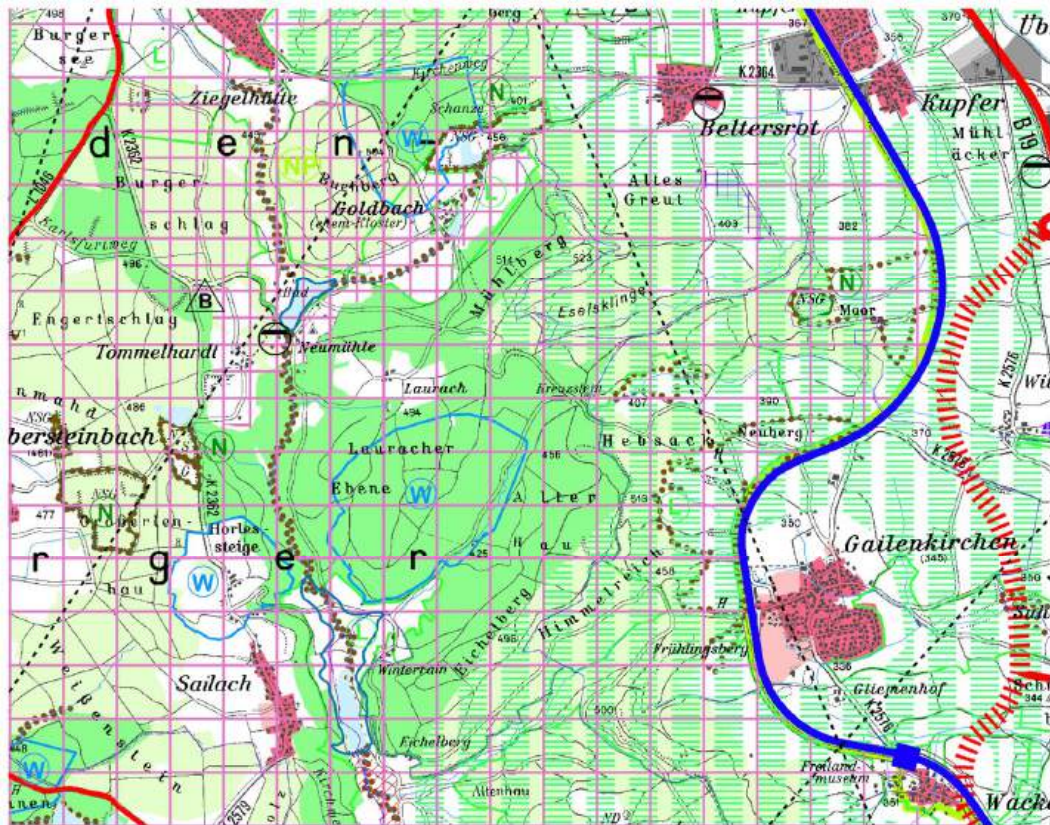
 Kennzeichnung des betroffenen Plangebietes
(Kennzeichnung erfolgt nur, wenn mehrere Gebiete im Kartenausschnitt dargestellt sind,
nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit teil, nur Bestandteil der Beteiligungsunterlagen)

(Übrige Planzeichen siehe Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II)

Hinweis:

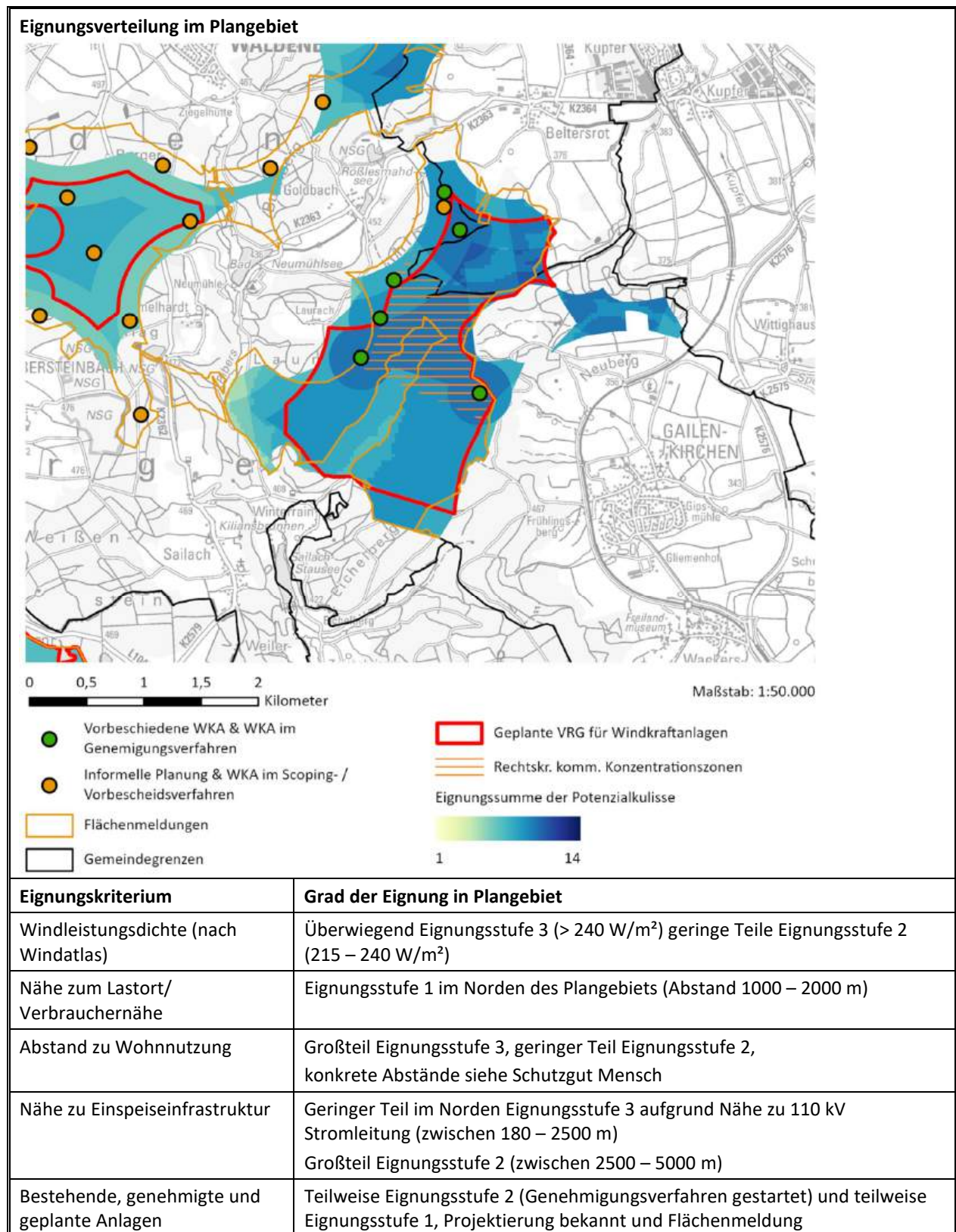
Die Darstellung der Raumnutzungskarte erfolgt auf Datengrundlage des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Genehmigung 2006. Die Berechnung der notwendigen Siedlungsabstände erfolgt auf Grundlage der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungspläne/Bebauungspläne) Stand Januar 2024 – Siehe Karte Plangebiet und umgebende Siedlungsflächen in Kapitel 2 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit.

Raumnutzungskarte vorher



Maßstab: 1:50.000

1. Eignung des Plangebietes für Windkraft gemäß Kriterienset

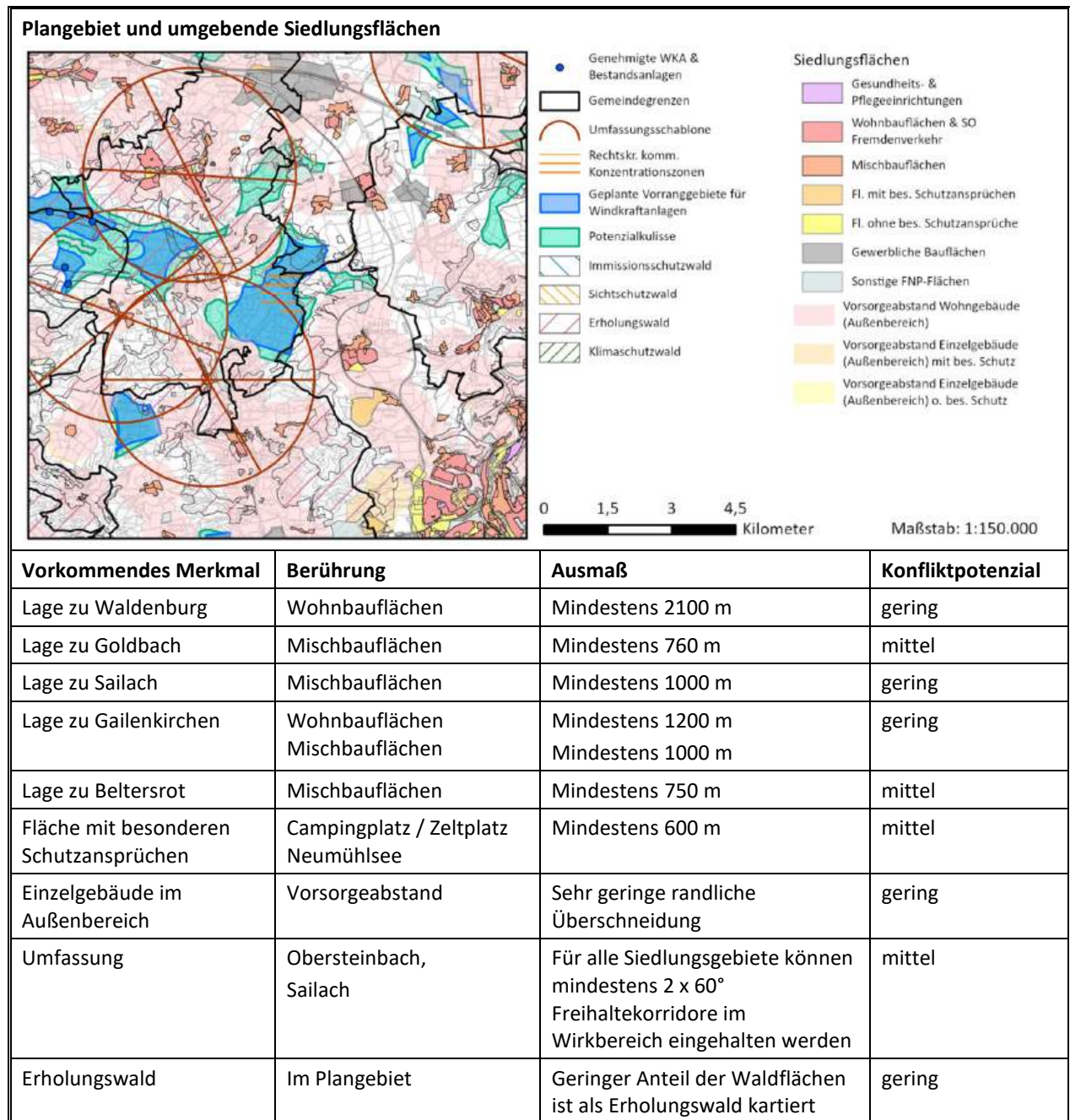


Bewertung

Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr gute Windleistungsdichte sowie der Nähe zu Lastorten und Einspeiseinfrastruktur aus. Durch die Planungen, für die bereits ein Genehmigungsverfahren gestartet wurde (Windpark Waldenburg-Laurach) ist das Gebiet somit sehr gut zur Ausweisung als Vorranggebiet geeignet. Zudem ist ein Teil des Plangebiet bereits im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen. Dessen Ausschlusswirkung wurde allerdings durch ein Urteil des VGH Baden-Württemberg aufgehoben. Das Gebiet weist eine sehr gute Eignung auf.

2. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit



Bewertung

Aufgrund der Entfernung von mindestens 1200 m zu allen Wohnbauflächen und mindestens 750 m zu Mischbauflächen besteht überwiegend ein mittleres bis geringes Konfliktpotenzial.

Am östlichen und westlichen Rand der Gebietsabgrenzung ergibt sich der Siedlungsabstand teilweise aus der Konzentrationszone.

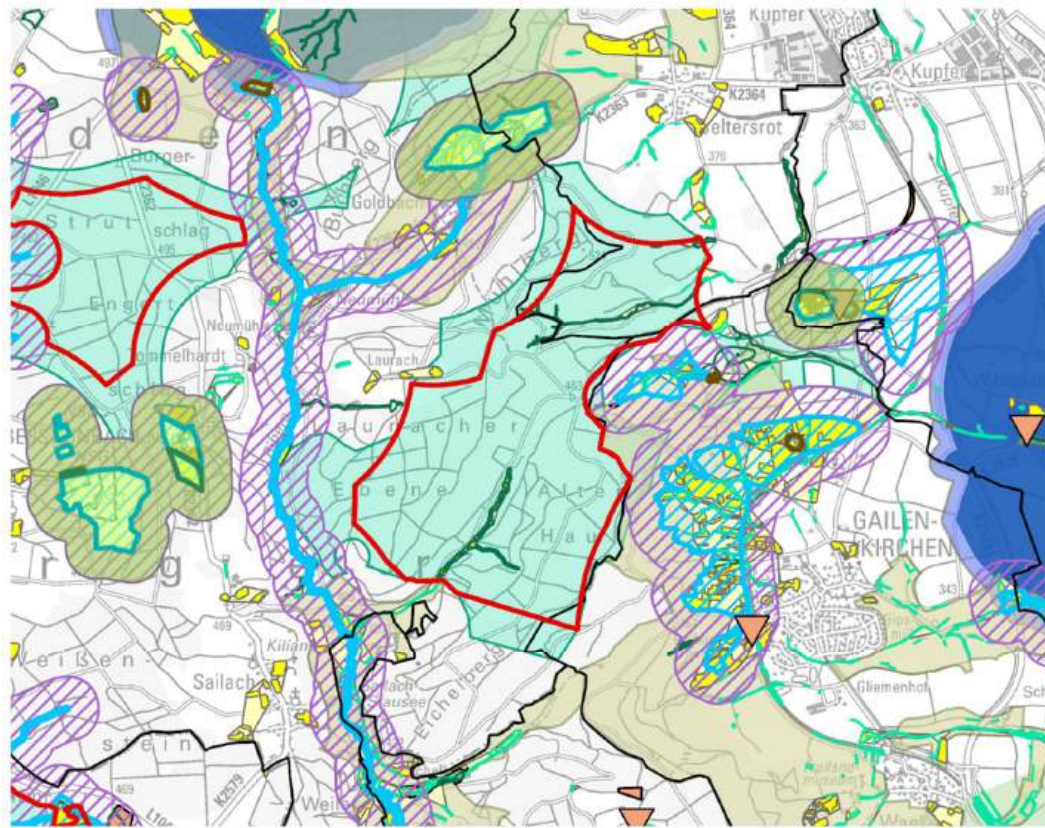
Eine Umfassung aller Siedlungsgebiete wird durch eine Freihaltung von mind. 2 mal 60° gemäß „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vermieden. Zu diesem Zweck wurden Teilflächen der Potenzialkulisse sowie des bekannten Vorhabens bei der Gebietsabgrenzung nicht vollständig übernommen, sondern die Abgrenzung des Vorranggebietes zugeschnitten. Um eine Umfassung von Obersteinbach zu vermeiden, wurden die westlichen Teile der Potenzialkulisse nicht übernommen. Zudem wurden Teile der Potenzialkulisse aufgrund des Vorsorgeabstands von Aussiedlerhöfen nicht übernommen.

Die geringfügige Lage im Erholungswald ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung über Bestand).

In Summe ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts menschliche Gesundheit auszugehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Maßstab: 1:50.000

- | | |
|--|---|
| Naturdenkmale punktförmig | Offenlandbiotope |
| Gemeindegrenzen | Waldbiotope |
| Geplante Vorranggebiete für Windkraftanlagen | Naturdenkmale flächig |
| Potenzialkulisse | Kernflächen landesweiter Biotopverbund |
| Verordnete Naturschutzgebiete | Kernräume landesweiter Biotopverbund |
| 200m-Puffer NSG & Bann-/Schonwälder | Landschaftsschutzgebiete |
| ASP-Artvorkommen | Generalwildwegeplan 1000m Korridore |
| FFH-Gebiete | FB Artenschutz Kategorie A |
| 200m-Puffer Natura2000 | FB Artenschutz + Nachmeldung
Mopsfledermaus Puffer 90m |

Vorkommende Merkmale, Berührung und Ausmaß

Konfliktpotenzial

Einzelne kleinflächige gesetzlich geschützte Offenlandbiotope und mehrere Waldbiotope insbesondere entlang der Gewässer

gering

Geringer Bereich mit Kernflächen / Kernräumen landesweiter Biotopverbund

gering

Landschaftsschutzgebiet „Ostabfall der Waldenburger Berge mit Streiflesberg, Streifleswald und angrenzenden Gebietsteilen“ östlich angrenzend

gering

Landschaftsschutzgebiet „Oberes Biberstal einschließlich Randgebieten“ südlich angrenzend

200 m-Puffer zum FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ östlich angrenzend

gering

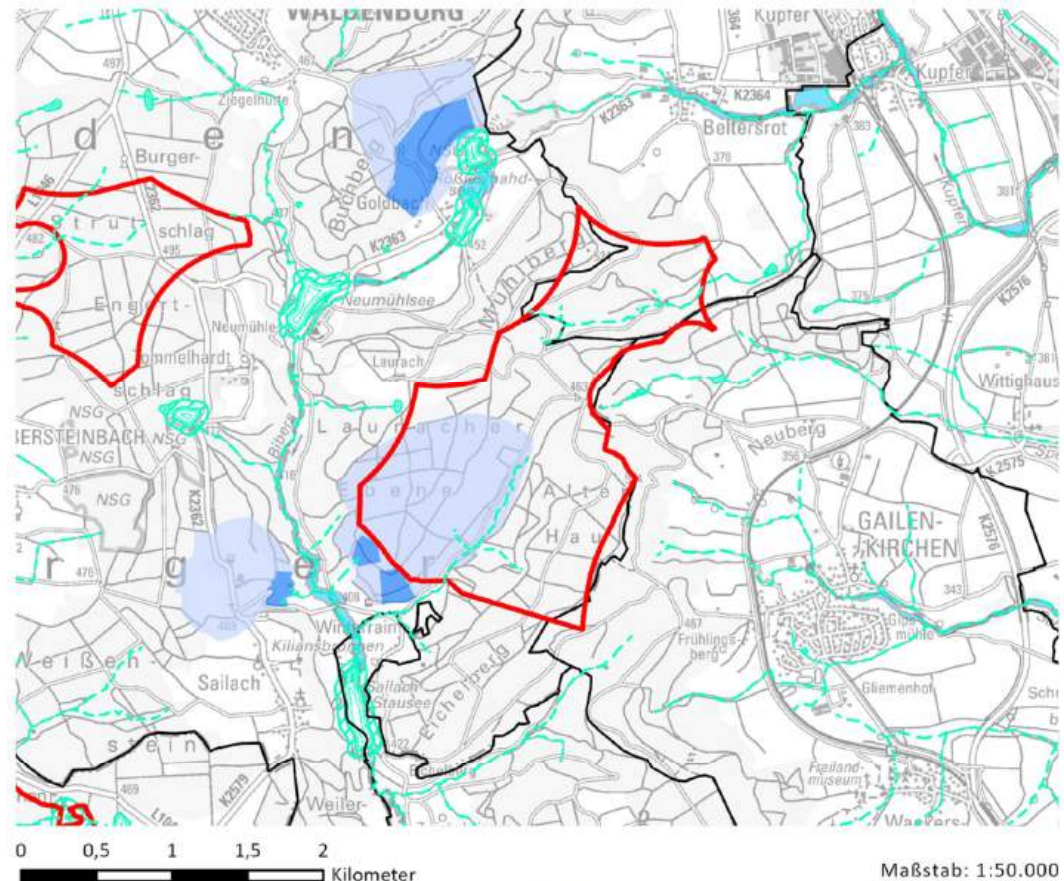
Bewertung

In der konkreten Standortwahl sind die gesetzlich geschützten Biotope zu meiden. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Der Vorsorgepuffer zum FFH-Gebiet „Ohr-, Kupfer- und Forellental“ wurde im Vergleich zur Potenzialkulisse ausgespart. Daher gehen wir nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der NATURA2000-Gebiete aus. Angrenzend an den 200 m-Vorsorgepuffer zum FFH-Gebiet liegt zudem teilweise eine kommunale Konzentrationszone, für die bereits eine detaillierte Umweltprüfung durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

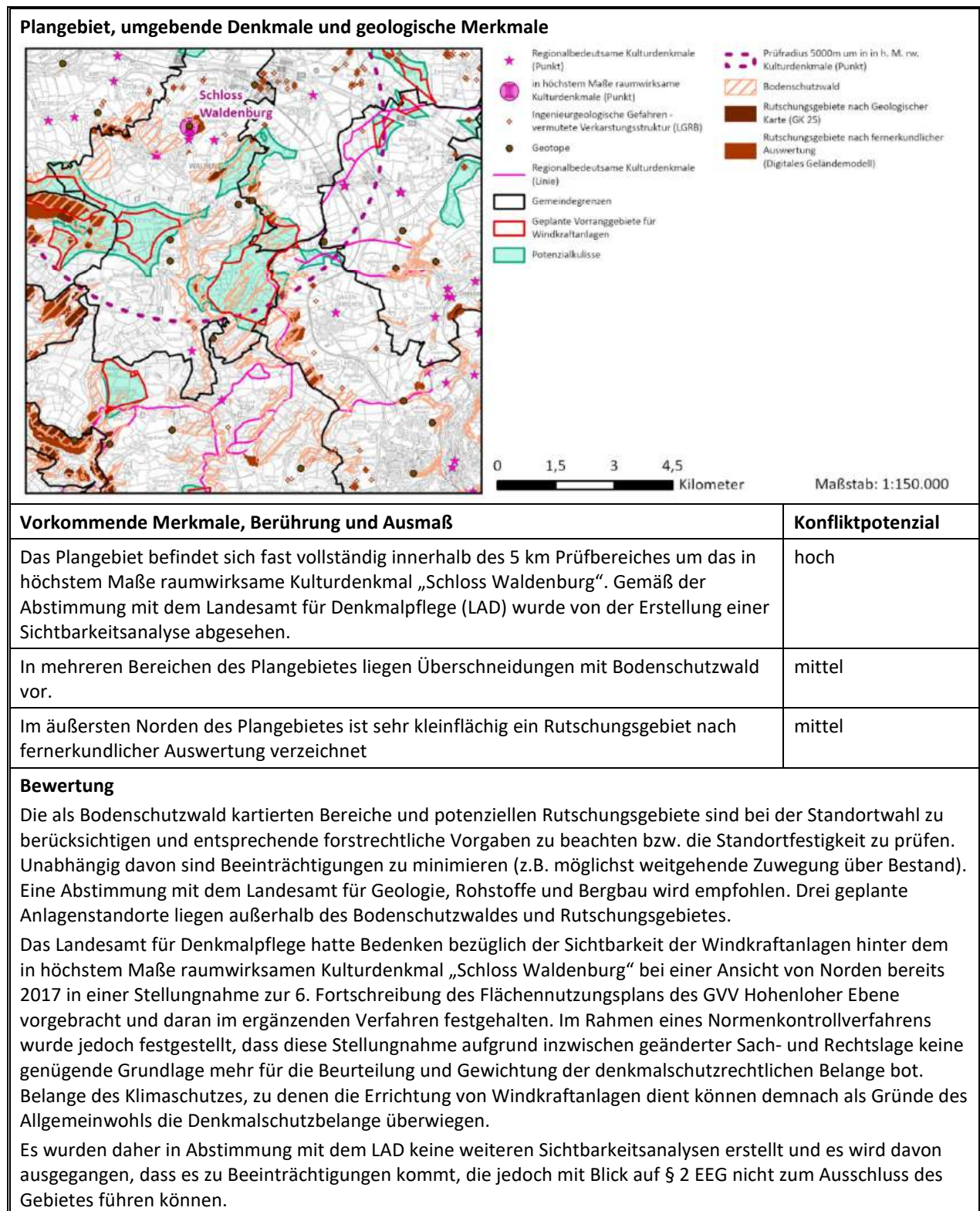


- Gwässer II. Ordnung
- Gemeindegrenzen
- Geplante VRG für Windkraftanlagen
- Stehende Gewässer
- 50m Uferzone zu Fließgewässern I. Ordnung & Binnengewässern > 1 ha
- Überflutungsflächen HQ100
- Wasserschutzgebietszonen Zone I und Zone II
- Wasserschutzgebietszonen Zone III

Vorkommende Merkmale	Berührung	Konfliktpotenzial
Wasserschutzgebiet	Im westlichen Bereich Überschneidung mit WSG Frauenhalde/Sommerrain, Sailach, Zone III	gering
Oberflächengewässer	Gwässer II. Ordnung (u.a. Efelsklinge, Altenhaubächle) im Gebiet	gering

Bewertung
 Auf die Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen. Bei der Standortwahl bleibt die konkrete Umsetzung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich der Lage im Wasserschutzgebiet und der Gewässerrandstreifen zu den Gewässern II. Ordnung abzustimmen.
 Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten.

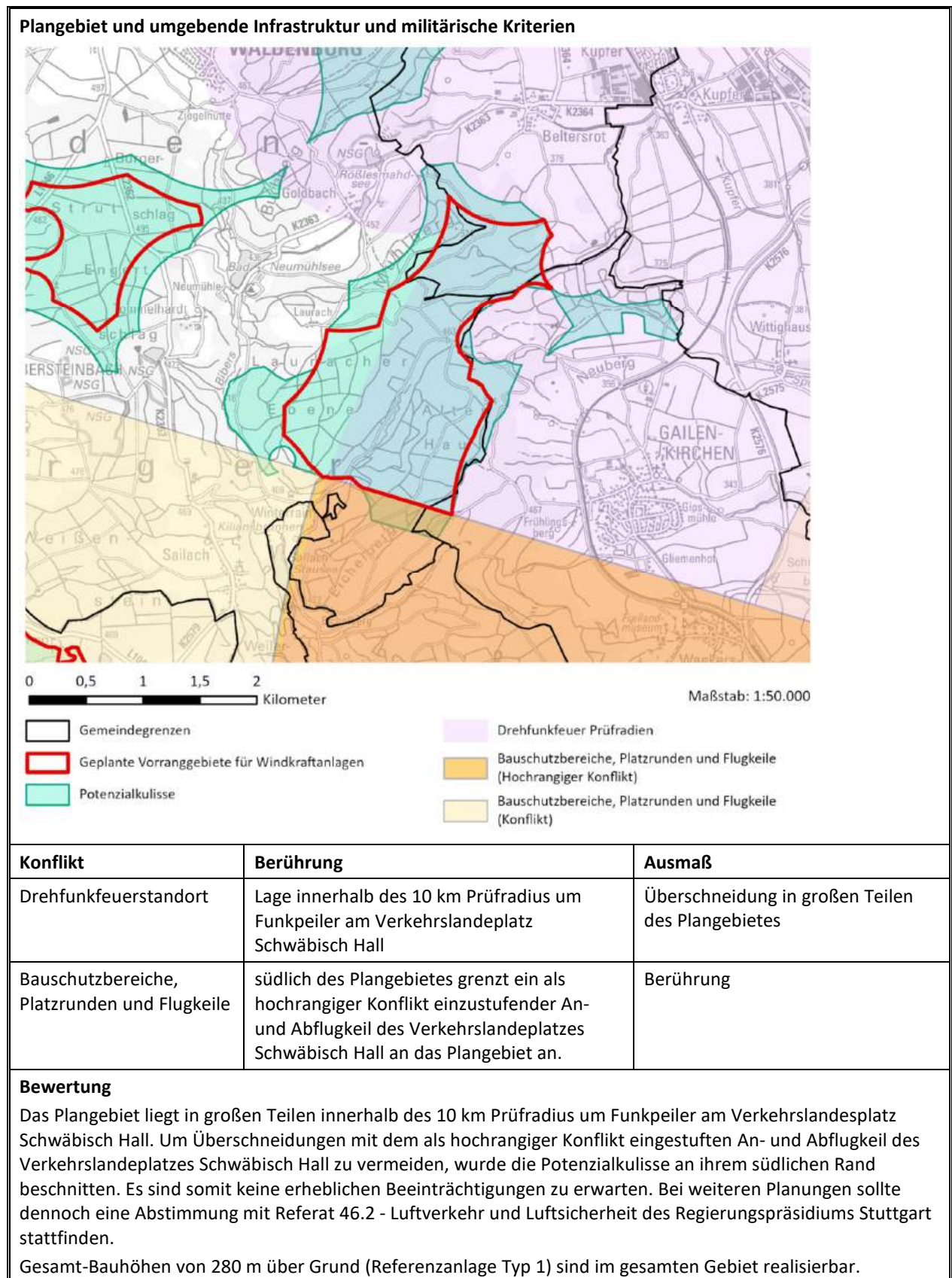
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter



Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Geplantes VRG Wind KÜN_14_II	Nordwestlich des Plangebietes	108 ha	mittel
Geplantes VRG Wind SHA_11_II	Nordöstlich des Plangebietes	15 ha	gering
Geplantes VRG Wind SHA_16_II	Südwestlich des Plangebietes	89 ha	gering
Geplantes VRG Wind SHA_18_II / rechtskräftige kommunale Konzentrationszone	Südlich des Plangebietes	55 ha	gering
Bewertung Im Bereich südlich von Waldenburg sind mehrere große Vorranggebiete geplant, was sich durch eine sehr gute Eignung erklärt und mit vorhandenen Vorhabenplanungen in unterschiedlichen Planungsständen korreliert. Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden beim Schutzgut Mensch geprüft, Überlastung hochwertiger Bereiche in den anderen Schutzgütern. Zur Vermeidung von Konflikten wurde auf Teile der zugrunde liegenden Teilfläche der Potenzialkulisse verzichtet; auch andere nahegelegene Teilflächen der Potenzialkulisse wurden deutlich reduziert oder nicht als Vorranggebiet übernommen. So konnten im Raum stehende Umfassungen der geprüften Siedlungsgebiete vermieden werden. Sofern es durch kumulative Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgrund von Sichtbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Schloss Waldenburg kommt, können diese mit Blick auf § 2 EEG dennoch nicht zum Ausschluss des Gebietes führen. Die kumulativen Wirkungen auf die übrigen Schutzgüter werden als nicht erheblich bewertet.			

3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur)



4. Fazit aller Belange/lokale Alternativen

Das Gebiet weist aufgrund sehr guter Windleistungsdichte sowie die Nähe zu Lastorten und Einspeiseinfrastruktur insgesamt eine sehr gute Eignung zur Ausweisung als Vorranggebiet auf. Ein Teil des Plangebiet ist bereits im Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene als Konzentrationszone für Windenergie dargestellt. Im Gebiet befinden sich zudem Vorhabenplanungen, für die bereits ein Genehmigungsverfahren gestartet wurde.

Konflikte mit Belangen der Luftfahrt sowie mit Umweltbelangen, insbesondere Umfassungen von Ortschaften und Eingriffe in das FFH-Gebiet wurden dabei durch Verzicht auf Teile der Potenzialfläche vermieden, erweiterte Siedlungsabstände wurden teilweise berücksichtigt. Weitere Vorranggebiete wurden nordwestlich ebenfalls aufgrund sehr guter Eignung und unter Vermeidung von Konflikten abgegrenzt.

Eine nördlich, zwischen Waldenburg Kernort und Beltersrot liegende Potenzialfläche wurde unter Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich, der Betroffenheit von Kategorie A-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz, des Landschaftsschutzgebiets sowie zur Vermeidung einer teilräumlichen Überlastung nicht als Vorranggebiet übernommen.

Aufgrund von Sichtbeziehungen zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Schloss Waldenburg“ können erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die aber mit Blick auf § 2 EEG nicht zum Ausschluss des Gebietes führen. Ein entsprechendes Urteil des VGH Baden-Württemberg, bezogen auf den Teilflächennutzungsplan Windenergie des GVV Hohenloher Ebene liegt vor.

Weitere geringe Umweltkonflikte können auf der nachgelagerten Umsetzungsebene im Rahmen der Standortwahl minimiert werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im gesamten Plangebiet sind grundsätzlich Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.